

RingRiesterAktiv top3

Inhalt

Vorschlag

Tarifierläuterungen Vorsorge

Rentenverlauf

PDF-Antrag

Pflegeoption

Einverständnis Kontaktaufnahme

Vertragsbestimmungen (Vertragsbestandteil)

Unverbindlicher Vorschlag zum Abschluss einer RingRiesterAktiv top3

Geburtsdatum/Eintrittsalter:

15.02.1984/27 Jahre

Geschlecht:

männlich

Versicherungsbeginn:

01.12.2011

Ihre versicherten Leistungen
RingRiesterAktiv top3
Zum geplanten Rentenzahlungsbeginn mit...
67 Jahren

ein garantiertes zur Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital von

43.680,00 EUR

daraus ergibt sich eine lebenslange monatliche Altersrente von

159,56 EUR

Die nachfolgenden Berechnungen berücksichtigen, dass die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag bis zum geplanten Rentenzahlungsbeginn zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen ein entsprechend erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt.

Bei Annahme unterschiedlicher jährlicher Wertentwicklungen der Fonds und mit den derzeitigen Überschussanteilsätzen ergeben sich folgende unverbindliche Gesamtleistungen

 Zur Verrentung zur Verfügung stehendes
 Kapital *)

2 %

66.490,00 EUR

4 %

104.110,00 EUR

6 %

168.460,00 EUR

8 %

280.110,00 EUR

Anfängliche Zuwachsrente *)

2 %

307,00 EUR

4 %

481,00 EUR

6 %

779,00 EUR

8 %

1.296,00 EUR

Zu Beginn der Rentenzahlung ist eine Kapitalauszahlung in Höhe von 30 % des zur Verrentung zur Verfügung stehenden Kapitals möglich.

Bei Annahme unterschiedlicher jährlicher Wertentwicklungen der Fonds und mit den derzeitigen Überschussanteilsätzen ergeben sich folgende unverbindlichen Werte

Mögliche 30%ige Kapitalauszahlung *)

2 %

19.947,00 EUR

4 %

31.233,00 EUR

6 %

50.538,00 EUR

8 %

84.033,00 EUR

Anfängliche Zuwachsrente *)

2 %

214,00 EUR

4 %

336,00 EUR

6 %

545,00 EUR

8 %

907,00 EUR

Wertsicherungsfonds

Die Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erfolgt unter Nutzung der Garantiezusage des nachfolgend genannten Wertsicherungsfonds.

DWS Garant 80 FPI

ISIN: LU0327386305, WKN: DWS0PQ

Der Wertsicherungsfonds garantiert, dass der Fondskurs zum letzten Börsentag eines Monats nicht unter 80 % des Fondskurses vom letzten Börsentag des Vormonats fällt.

Freie Fonds

Soweit Teile des Vertragsvermögens nicht in dem Wertsicherungsfonds bzw. dem gebundenen Vermögen angelegt sein müssen, um die Beitragserhaltungsgarantie sicherzustellen, erfolgt die Umschichtung von Vertragsvermögen in die folgenden angegebenen Fonds gem. der von Ihnen vorgegebenen prozentualen Aufteilung.

Ihr ausgewähltes Anlagepaket:	Konservativ
BFI EuroBond "O"	70 %
Baloise Fund Invest BFI Equity Fund	10 %
C-Quadrat ARTS Total Return Dynamic	20 %

Ihre Investition

Beitragszahlungsweise für Ihre Eigenbeiträge	monatlich
Beitragszahlungsdauer bis	01.12.2051
	zu zahlender Beitrag
RingRiesterAktiv top3 Eigenbeitrag	91,00 EUR
Voraussichtliche jährliche Zulage	154,00 EUR

Die angegebenen Leistungen unter Berücksichtigung staatlicher Zulagen ergeben sich nur, wenn die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen ein entsprechend erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Die Berechnungen erfolgen unter der Annahme, dass die Zahlungen der Zulagen durch die ZfA um ein Jahr zeitversetzt erfolgen. Nach Rentenzahlungsbeginn eingehende Zulagen sind hier nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

Technische Daten

RingRiesterAktiv top3	nach Tarif RRIH 08 für Männer und Frauen
Geplanter Rentenzahlungsbeginn	mit 67 Jahren am 01.12.2051
Beitragszahlungsdauer	40 Jahre
Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn	10 Jahre, höchstens bis Alter 90 Jahre
Rentenzahlungsweise	monatlich
Überschusssystem vor / nach Rentenzahlungsbeginn	Zuführung zum Vertragsvermögen / Zuwachsrente

*) Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertentwicklungen sowie den für 2011 deklarierten Überschussanteilsätzen. Die Berechnung der monatlichen Altersrenten erfolgte nach den heutigen Rechnungsgrundlagen. Alle Angaben dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden.

***) Den unverbindlichen Vorschlag unterbreiten wir unter Vorbehalt eines annahmefähigen Antrages.

Hinweise zur staatlichen Förderung

Die Einzahlungen zu Ihrem Vertrag setzen sich zusammen aus Eigenbeiträgen und staatlichen Zulagen. Sie zahlen nur die sogenannten Eigenbeiträge. Die staatlichen Zulagen sind bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen und werden unmittelbar Ihrem begünstigten Vertrag gutgeschrieben.

Die staatliche Zulage setzt sich aus Grundzulage und ggf. Kinderzulagen zusammen. Ihre Höhe ist abhängig vom Familienstand und von der Anzahl der Kinder. Die Kinderzulage ist abhängig von der Zahlung des Kindergeldes. Damit die staatlichen Zulagen in voller Höhe gewährt werden, müssen Sie einen sogenannten Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser errechnet sich als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres, vermindert um die Zulagen. Grundsätzlich steht es Ihnen frei, auch weniger als diese empfohlene Höhe anzusparen. Dann ist jedoch auch die staatliche Förderung anteilig geringer.

Für zusammen veranlagte Ehegatten gilt: Wenn nur ein Ehepartner zum begünstigten Personenkreis gehört, kann auch der selbst nicht förderfähige Ehepartner die Zulagenförderung erhalten. Letzterer muss lediglich einen Vertrag zur Altersvorsorge auf seinen eigenen Namen abschließen. Zahlt der begünstigte Ehepartner seine Mindestbeiträge unter Berücksichtigung der den Ehepartnern insgesamt zustehenden Zulagen, dann erhält auch der selbst nicht förderfähige Ehepartner die ungekürzte staatliche Zulage.

Der erforderliche Jahresaufwand kann außerdem bei Wahl einer unterjährlichen Zahlweise in Verbindung mit einem unterjährigen Versicherungsbeginn evtl. nicht erreicht werden. Auch in diesen Fällen würden die Zulagen nur anteilig gewährt werden. Um dennoch den vollen Zulagenanspruch zu erwerben, können Sie entsprechende Zuzahlungen zum Vertrag vornehmen.

Wenn sie als begünstigte Person nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen (u. a. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten) müssen Sie um die Förderberechtigung zu erlangen, Ihrem Dienstherrn eine gesonderte Einwilligung zum Austausch von Daten gegenüber der ZfA erteilen.

In unserem Vorschlag haben wir die staatlichen Zulagen berücksichtigt.

Als Bemessungsgrundlage für den geförderten Beitrag und die dargestellten Zulagen liegen folgende Angaben zugrunde:

Familienstand	ledig
Unmittelbar förderfähig	ja
Anzahl der Kinderzulagen	0
Einkommen des letzten Kalenderjahres	30.000,00 EUR

Die nachfolgend dargestellten Werte zu Zulagen und möglichen Steuerersparnissen basieren auf Ihren Angaben. Für die Korrektheit und die Vollständigkeit der zugrundeliegenden Daten und Berechnungen können wir keine Haftung übernehmen. Eine verbindliche Beratung zur steuerlichen Förderung kann nur durch einen Steuerberater erfolgen. Insbesondere Berechnungen, die sich auf die steuerliche Förderung in der Zukunft beziehen, sind mit teilweise erheblichen Unsicherheiten behaftet, weil sich das Steuerrecht sowie Ihre persönliche Situation ändern kann.

Förderjahr	Gesamt-Förderbetrag	Grundzulage	Kinderzulage	Eigeninvestition jährlich	Eigeninvestition gemäß ZW	Zusätzliche Steuerersparnis
2011	154,00 EUR	154,00 EUR	0,00 EUR	1.092,00 EUR	91,00 EUR	230,00 EUR

Rückabwicklung der staatlichen Förderung bei Kündigung und im Todesfall

Bei der Auszahlung von Rückkaufswerten bzw. Todesfalleistungen in der Ansparphase müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen voll bzw. anteilig bei Tod in der ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gem. § 94 EStG abführen

Wenn Sie Ihren Vertrag entsprechend den Versicherungsbedingungen kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen förderungsberechtigten Altersvorsorgevertrag zu übertragen, müssen die zugeflossenen staatlichen Zulagen nicht zurückerstattet werden.

Wenn im Falle des Todes das gebildete Kapital auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird oder für die Bildung von Hinterbliebenenrenten verwendet wird, entfällt ebenfalls die Rückzahlungsverpflichtung der staatlichen Förderung. Hinterbliebene sind Ihr Ehegatte und die Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zugestanden hätte.

Mögliche Vertragsverläufe ohne Berücksichtigung eventueller Rückerstattung von Zulagen weisen wir Ihnen in der individuellen Vertragsinformation zu Ihrer RingRiesterAktiv top3 aus.

Informationen zu unserem Vorschlag

RingRiesterAktiv top3

Fondsgebundene Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG.

Rentenzahlung

Erlebt die versicherte Person den Rentenzahlungsbeginn wird eine lebenslange monatliche Altersrente in gleichbleibender Höhe gezahlt.

Die Höhe der Altersrente ist vom Wert des Vertragsvermögens zu Beginn der Rentenzahlung abhängig. Bei den ausgewiesenen Renten haben wir die heutige Lebenserwartung und den heutigen Rechnungszins zugrunde gelegt. Die tatsächliche Altersrente ermitteln wir bei Rentenzahlungsbeginn unabhängig vom Geschlecht unter Berücksichtigung der Bestandsstruktur (Männer/Frauen) nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen. Mindestens wird aber ab dem geplanten Rentenbeginn der in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung genannte **garantierte Rentenfaktor** bei der Berechnung der Altersrente zugrunde gelegt.

Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn

Bei Tod der versicherten Person vor dem Rentenzahlungsbeginn zahlen wir als Todesfalleistung den Geldwert des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Rentenvermögens. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

Rentengarantiezeit / Todesfalleistung nach Rentenzahlungsbeginn

Bei Tod der versicherten Person nach Rentenzahlungsbeginn innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit finden wir die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten durch einen einmaligen Kapitalbetrag (Deckungsrückstellung für die noch ausstehenden Renten) ab. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung. Bei unserem Vorschlag wurde eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren berücksichtigt. Bei Rentenzahlungsbeginn kann auch eine höhere bzw. keine Rentengarantiezeit vereinbart werden.

Vorziehen bzw. Hinausschieben des Rentenzahlungsbeginns

Sie können den Rentenzahlungsbeginn vorziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass zum gewünschten Rentenzahlungsbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen als Vertragsvermögen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen und dass Sie Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem erhalten oder das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Auf Antrag können Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bis zum Ende des Versicherungsjahres *), in dem Sie das 84. Lebensjahr vollenden, hinausschieben.

Teilauszahlung mit Teilverrentung

Zum Rentenzahlungsbeginn können Sie sich 30 % des Vertragsvermögens auszahlen lassen. Der Anspruch auf die lebenslange Altersrente sinkt dabei im entsprechenden Verhältnis.

Überschüsse bis zum Rentenzahlungsbeginn

Unserem Vorschlag liegt das Überschusssystem "Zuführung zum Vertragsvermögen" zugrunde. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Individuellen Vertragsinformation zur Fondsgebundenen Rentenversicherung.

Überschüsse ab Rentenzahlungsbeginn

Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung teilen wir auch nach Rentenzahlungsbeginn weiterhin Überschüsse zu. Sie haben sich bei diesem Vorschlag für das Überschusssystem „Zuwachsrente“ entschieden. Bei diesem System wird Ihre Altersrente zum Rentenzahlungsbeginn durch eine Zusatzrente erhöht. Die Höhe dieser Zusatzrente können wir Ihnen jedoch nicht garantieren. Sowohl Ihre Altersrente als auch Ihre Zusatzrente werden jeweils zum Monat des Rentenzahlungsbeginns (erstmalig ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn) erhöht. Der sich durch diese Erhöhung ergebene Betrag ist für die Zukunft garantiert.

Aufbau des Vertragsvermögens

Wir garantieren, dass zum Rentenzahlungsbeginn mindestens die Summe der gezahlten Beiträge inklusive der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung steht (Beitragserhaltungsgarantie).

Die Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erfolgt unter Nutzung der Garantiezusage des hierfür vereinbarten Wertsicherungsfonds sowie durch Anlagen in unserem gebundenen Vermögen (Garantievermögen). Soweit Teile des Vertragsvermögens nicht in dem Wertsicherungsfonds, bzw. dem gebundenen Vermögen angelegt sein müssen, erfolgt eine entsprechende Anlage in die weiteren von Ihnen angegebenen Fonds (freies Fondsvermögen).

Es finden monatliche Umschichtungen zwischen dem Wertsicherungsfonds, dem Garantievermögen und den freien Fonds statt. Das Verfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsvermögens den Fonds - und soweit möglich den freien Fonds - zuzuführen.

Planmäßige Erhöhungsmöglichkeiten der Beiträge und Leistungen

Für die Fondsgebundene Rentenversicherung erhöht sich - wenn vereinbart - der Beitrag
- jährlich um 5 % des zuletzt gezahlten Beitrages.

Jede Erhöhung erfolgt mindestens in der Höhe, die einer Beitragsanhebung von 3 EUR monatlich entspricht. Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Sie können einer Erhöhung der Beiträge und Leistungen widersprechen.

Zertifizierung

Dieser Altersvorsorgevertrag wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, unter der Zertifizierungsnummer 003955 mit Wirkung zum 01.04.2008 zertifiziert.

Hinweis nach § 7 Abs. 2 AltZertG:

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

*) Ist der Monat des Versicherungsbeginns ein anderer als der Monat des geplanten Rentenzahlungsbeginns, so endet das erste Versicherungsjahr bereits vor Ablauf von zwölf Monaten mit dem Ersten des Monats, dessen Benennung dem Monat des geplanten Rentenzahlungsbeginns entspricht. Die daran anschließenden Versicherungsjahre umfassen jeweils den Zeitraum von zwölf Monaten.

Mögliche Entwicklung der Leistungen im Rentenbezug

Geburtsdatum/Eintrittsalter:
 Geschlecht:

15.02.1984/27 Jahre
 männlich

In diesem Dokument möchten wir Ihnen darstellen wie sich Ihre lebenslange Altersrente entwickeln könnte.

Mögliches Verrentungskapital

zum 01.12.	Mögliches Verrentungskapital in EUR (unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen) auf der Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
	2,00 %	4,00 %	6,00 %	8,00 %
2051	66.490,00	104.110,00	168.460,00	280.110,00
2068	86.280,00	188.020,00	420.770,00	961.680,00

Bitte beachten Sie, dass der letzte Termin in dieser Tabelle ggf. nicht dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn entspricht. Zum spätesten Rentenbeginn ergeben sich ggf. abweichende Werte.

Das Verrentungsmodell "lebenslange Altersrente"

Die Rente wird Ihnen garantiert lebenslang gezahlt.
 Sie können zum Rentenbeginn eine Rentengarantiezeit wählen. Ein Verzicht auf eine Rentengarantiezeit führt zu einer Erhöhung der Rentenzahlung.
 Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn aber während der gewählten Rentengarantiezeit, so besteht ein Anspruch auf Zahlung der garantierten Renten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Grundsätzlich finden wir die bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit noch ausstehenden garantierten Renten durch einen einmaligen Kapitalbetrag (= Deckungskapital) ab.
 Im Vergleich zum Überschusssystem "Dynamikrente" wird beim Überschusssystem "Zuwachsrente" Ihre Altersrente zum Rentenbeginn durch eine Zusatzrente erhöht. Die Höhe dieser Zusatzrente können wir Ihnen jedoch nicht garantieren. Sowohl Ihre Altersrente als auch Ihre Zusatzrente werden jeweils zum Monat des Rentenbeginns (erstmalig ein Jahr nach Rentenbeginn) erhöht. Diese Erhöhung fällt jedoch geringer aus, als beim Überschusssystem "Dynamikrente". Der sich durch diese Erhöhung ergebene Betrag ist für die Zukunft garantiert.

Rentengarantiezeit 10 Jahre, höchstens bis Alter 90 Jahre
 Überschusssystem Zuwachsrente

Mögliche Rentenentwicklung im Verrentungsmodell "lebenslange Altersrente"

Im Rahmen der nachfolgenden Modellrechnung haben wir Ihnen den Verlauf Ihrer unverbindlichen Gesamrenten auf der Basis der für 2011 deklarierten Überschussbeteiligung dargestellt. Ausgegangen sind wir dabei von den zum Rentenbeginn erreichten Gesamtleistungen Ihrer Rentenversicherung aus unserer unverbindlichen Modellrechnung in der individuellen Vertragsinformation. Über die konkrete Höhe der zukünftigen Überschussanteile, die jährlich geprüft und gegebenenfalls neu festgelegt werden, kann insbesondere aufgrund der nicht vorhersehbaren Schwankungen an den Kapitalmärkten keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Verlauf ab dem geplanten Rentenbeginn mit 67 Jahren

zum	Unverbindliche Gesamrente in EUR auf der Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze vor und während des Rentenbezugs und angenommenen Wertentwicklungen der Fonds vor dem Rentenbezug von			
	2,00 %	4,00 %	6,00 %	8,00 %
01.12.2051	307,00	481,00	779,00	1.296,00
01.12.2052	309,60	485,08	785,62	1.307,01

01.12.2053	312,23	489,20	792,29	1.318,11
01.12.2054	314,88	493,35	799,02	1.329,31
01.12.2055	317,55	497,54	805,81	1.340,60
01.12.2056	320,24	501,76	812,65	1.351,99
01.12.2057	322,96	506,02	819,55	1.363,48
01.12.2058	325,70	510,32	826,51	1.375,06
01.12.2059	328,46	514,65	833,53	1.386,74
01.12.2060	331,25	519,02	840,61	1.398,52
01.12.2061	334,06	523,43	847,75	1.410,40
01.12.2062	336,89	527,87	854,95	1.422,38
01.12.2063	339,75	532,35	862,21	1.434,47
01.12.2064	342,63	536,87	869,53	1.446,66
01.12.2065	345,54	541,43	876,92	1.458,95
01.12.2066	348,47	546,03	884,37	1.471,35
01.12.2067	351,43	550,67	891,88	1.483,85
01.12.2068	354,41	555,35	899,46	1.496,46
01.12.2069	357,42	560,07	907,10	1.509,17
01.12.2070	360,45	564,83	914,81	1.521,99
01.12.2071	363,51	569,63	922,58	1.534,92
01.12.2072	366,59	574,47	930,42	1.547,96
01.12.2073	369,70	579,35	938,32	1.561,11
:	:	:	:	:

Verlauf ab dem spätestmöglichen Rentenbeginn mit 84 Jahren

zum	Unverbindliche Gesamtrente in EUR auf der Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze vor und während des Rentenbezugs und angenommenen Wertentwicklungen der Fonds vor dem Rentenbezug von			
	2,00 %	4,00 %	6,00 %	8,00 %
01.12.2068	576,00	1.255,00	2.810,00	6.423,00
01.12.2069	580,89	1.265,66	2.833,88	6.477,59
01.12.2070	585,82	1.276,41	2.857,96	6.532,64
01.12.2071	590,79	1.287,25	2.882,25	6.588,16
01.12.2072	595,81	1.298,19	2.906,74	6.644,15
01.12.2073	600,87	1.309,22	2.931,44	6.700,62
:	:	:	:	:

Bitte beachten Sie, dass der letzte Termin in dieser Tabelle ggf. nicht dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn entspricht. Zum spätesten Rentenbeginn ergeben sich ggf. abweichende Werte.

Rentenfaktoren

Nach den heutigen Rechnungsgrundlagen ergibt sich je 10.000 EUR Vertragsvermögen zum 01.12.2051

- eine lebenslange Altersrente im Überschusssystem Zuwachsrente von	46,29 EUR
- eine lebenslange Altersrente im Überschusssystem Dynamikrente von	36,53 EUR

Nach den heutigen Rechnungsgrundlagen ergibt sich je 10.000 EUR Vertragsvermögen zum 01.12.2068

- eine lebenslange Altersrente im Überschusssystem Zuwachsrente von	66,79 EUR
- eine lebenslange Altersrente im Überschusssystem Dynamikrente von	57,42 EUR

Zu Ihrer Information nennen wir Ihnen nachfolgend die Deklaration für das Jahr 2011:

Zuwachsrente

4,00 % modifizierter Zins
0,85 % der zuletzt gezahlten Monatsrente
DAV 2004 R Aggregat modifizierte Sterbetafel

Antrag auf eine RingRiesterAktiv top3 nach Tarif RRIH

Antragsteller/Versicherungsnehmer/zu versichernde Person

Herr Frau Titel _____

Nachname _____ Geburtsdatum **15.02.1984** Kundennummer _____

Vorname _____ Staatsangehörigkeit **Deutschland**

Adresszusatz _____ Tätigkeit/Beruf angestellt selbständig Beamter Familienstand **ledig**

Straße, Haus-Nr. _____ Anzahl der Kinder (für Vertrag zu berücksichtigen) **0**

Postleitzahl _____ Ständiger Wohnort _____ Vorwahl/Tel.-Nr. privat dienstl. Vorwahl/Faxnr. privat dienstl.

Handy _____ E-Mail _____

Versicherungsbeginn/ Beitragszahlung

Einzugsermächtigung
Bis auf Widerruf bevollmächtige ich den Versicherer, die fälligen Beiträge von folgendem Konto abzubuchen:

Tag Monat Jahr **0 1 .12.2011** monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Geldinstitut _____ Bankleitzahl _____ Konto-Nr. _____

Unterschrift Kontoinhaber, falls **nicht** Antragsteller _____

Angaben nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Identifizierung des Versicherungsnehmers/Antragstellers (entfällt bei Einzugsermächtigung vom eigenen Konto)

Personalausweis-Nr. _____ Pass-Nr. _____ Ausstellende Behörde _____ Gültig bis _____

Wirtschaftlich Berechtigter

Erläuterung: Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, auf deren Veranlassung der Vertrag letztendlich zustande kommt. Der Versicherungsnehmer wird in diesem Sinne z. B. dann nicht als wirtschaftlich Berechtigter angesehen, wenn ein Dritter Beitragszahler oder im Erbensfall unwiderruflich bezugsberechtigt ist oder der Vertrag abgetreten werden soll (gilt nicht bei einer Sicherungsabtretung an ein Kreditinstitut).

Der Versicherungsnehmer ist wirtschaftlich Berechtigter ja nein

Nachname _____ wirtschaftlich Berechtigter ist: Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Wohnort _____

Ist der Versicherungsnehmer und/oder der wirtschaftlich Berechtigte eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (z. B. AG, GmbH, OHG, KG), so ist die Zusatzklärung „Erklärung zum GwG für juristische Personen und Personengesellschaften“ auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

RingRiesterAktiv top3 mit automatischer jährlicher Erhöhung des Beitrages um 5% ohne Erhöhung

Vereinbarter Rentenbeginn mit _____ Jahren Rentengarantiezeit **10 Jahre**

Überschusssystem vor Rentenbeginn Zuführung zum Vertragsvermögen nach Rentenbeginn Zuwachsrente Dynamikrente

Anfänglicher Eigenbeitrag gemäß Zahlungsweise **91,00 EUR**

Vereinbarter Wertsicherungsfonds für die Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie: DWS Garant 80 FPI

Fondsauswahl für das freie Fondsvermögen, das nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltung erforderlich ist

Anlage-Paket	C-Quadrat ARTS Total Return Dynamic	BFI EuroBond (EUR) O	BFI Equity Fund	Fidelity Funds - World Fund	Pioneer Funds - U.S. Pioneer Fund
Konservativ	20 %	70 %	10 %	-	-
Wachstum	30 %	40 %	20 %	10 %	-
Dynamik	40 %	-	20 %	20 %	20 %

Individuelle Fondsauswahl													
ab einem monatlichen Beitrag von:		≥ 50 EUR		≥ 60 EUR		≥ 70 EUR		≥ 80 EUR		≥ 90 EUR		≥ 100 EUR	
max. Fonds zur Auswahl in 10%-Schritten		5 Fonds		6 Fonds		7 Fonds		8 Fonds		9 Fonds		10 Fonds	
Fonds die im Rahmen der individuellen Fondsauswahl zur Verfügung stehen	ISIN	Risiko-klasse	%	Fonds die im Rahmen der individuellen Fondsauswahl zur Verfügung stehen	ISIN	Risiko-klasse	%						
Baloise Fund Invest (Lux) – Activ (EUR)	LU0127030749	2		DWS Invest Top 50 Asia	LU0145648290	3							
Baloise Fund Invest (Lux) – EuroBond (EUR) „O“	LU0476660401	2		Fidelity Funds – World Fund	LU0069449576	3							
C-Quadrat ARTS Total Return Bond (T)	AT0000634720	2		HANSAgold EUR-Klasse	DE000A0RHG75	3							
C-Quadrat ARTS Total Return Garant	AT0000A03K55	2		Pioneer Funds – Strategic Income (Hedge)	LU0182234491	3							
Baloise Fund Invest (Lux) – Dynamic (EUR)	LU0127032794	3		Pioneer Funds – Top European Players	LU0119366952	3							
Baloise Fund Invest (Lux) – Progress (EUR)	LU0127031556	3		Templeton Growth (Euro) Fund	LU0114760746	3							
BFI Equity Fund	LU0226794815	3		BGF World Gold Fund	LU0171305526	4							
C-Quadrat ARTS Best Momentum	AT0000825393	3		DWS Invest BRIC Plus LC	LU0210301635	4							
C-Quadrat ARTS Total Return Dynamic	AT0000634738	3		DWS Invest New Resources LC	LU0237014641	4							
Ring-Aktiefonds DWS	DE0008474057	3		DWS US Equities Typ O	DE0008490814	4							
DWS German Equities	DE0008474289	3		Pioneer Funds – U.S. Mid Cap Value	LU0133607589	4							
DWS Europäische Aktien Typ O	DE0008490822	3		Pioneer Funds – U.S. Pioneer Fund	LU0133643469	4							
DWS Internationale Renten Typ O	DE0009769703	3		Pioneer Global Ecology	LU0271656133	4							

Bezugsrecht Bezugsberechtigter für alle Erbensfall-Leistungen ist der Versicherungsnehmer. Bezugsberechtigter für den Todesfall ist die nachfolgend genannte Person

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Hinweis: Die Verpflichtung, die gewährten Zulagen und ggf. Steuerermäßigungen zurückzahlen entfällt nur, wenn der überlebende Ehegatte als Bezugsberechtigter das fällige Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag überträgt.

Dauerzulagenantrag Bitte beachten Sie die Informationen zum Dauerzulagenantrag auf der Seite 4 Der Zulagenantrag wird gesondert eingereicht.

Bevollmächtigung – Dauerzulagenantrag. Hiermit bevollmächtige ich für meine RingRiesterAktiv top3 mit staatlicher Förderung – die zentrale Zulagenstelle (ZfA), die Werte für die Feststellung des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens beim Rentenversicherungsträger zu erfragen und – meinen Anbieter, den Antrag gem. § 89 Abs. 1a EStG zu stellen und die erforderlichen Daten nach § 89 EStG für die Beantragung der Zulagen an die zentrale Zulagenstelle weiterzuleiten.
Diese **Vollmacht** ist unbefristet und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Art der Zulageberechtigung

- Ich bin unmittelbar zulageberechtigt und für mich werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. ①
 Ich bin unmittelbar zulageberechtigt, aber nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig (z. B. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten) ②
 Ich bin mittelbar zulageberechtigt (**Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten aus.**) ③

zuständiges Finanzamt ④ der zu versichernden Person	Steuernummer ④ der zu versichernden Person	Steuer-Identifikationsnummer ④ (Steuer-ID)	Sozialversicherungsnummer ⑤ der zu versichernden Person
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsort	Geburtsname	Brutto-Erwerbseinkommen des Vorjahres EUR	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Steuer-Identifikationsnummer ④ (Steuer-ID) des Ehegatten	Sozialversicherungsnummer ⑤ des Ehegatten	Geschlecht des Ehegatten	Staatsangehörigkeit des Ehegatten	Brutto-Erwerbseinkommen des Ehegatten des Vorjahres EUR
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Titel, Familienname (ggf. abweichender Geburtsname), Vorname, Namenszusatz des Ehegatten		Geburtsort des Ehegatten	Geburtsdatum des Ehegatten	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Ich erhalte für nachfolgend genannte Kinder Kindergeld und beabsichtige die Kinderzulage für sie zu beantragen: ⑥

Familienname, Vorname, Namenszusatz	Geburtsdatum	zuständige Familienkasse	Kindergeldnummer	Anspruchszeitraum von... bis... (Monat/Jahr)	Kindergeldberechtigter
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Weitere Angaben (falls auf gesondertem, unterschriebenem Blatt, bitte ankreuzen)

Bei Eltern, die miteinander **verheiratet** sind, nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, steht die Kinderzulage – unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes – der **Mutter** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für die oben genannten Kinder die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre, da mein Ehegatte seinem Anbieter eine Vollmacht zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf dieser Erklärung muss **spätestens am 31. Dezember** des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehegatten vorliegen.

Datum	Unterschrift der Ehefrau
<input type="text"/>	<input type="text"/>

AVWL Übertragung

Besondere Vereinbarungen Werden besondere Vereinbarungen gewünscht? Der Antrag gilt nur, wenn die besonderen Vereinbarungen zustande kommen.

Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen

Gemäß § 7 des VVG teilt der Deutsche Ring Ihnen die erforderlichen Vertragsbestimmungen und Informationen vor Abgabe der Vertragserklärung in Textform mit. Damit soll Ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich vor Abgabe Ihres Antrags mit den Einzelheiten des Vertrags vertraut zu machen. Sie werden mit Ihrer Unterschrift Vertragsbestandteil, soweit sie zur Grundlage des beantragten Versicherungsschutzes gehören.

Empfangsbestätigung:

Das Produktinformationsblatt, die individuellen Vertragsinformationen und das Bedingungsheft für die RingRiesterAktiv top3 DRL 3317 Stand sowie die Seiten 1–4 dieses Antrages habe ich erhalten.

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte auch die Seite 3 des Antrages. Sie enthält Hinweise zur Datenverarbeitung, zur Anzeigepflichtverletzung, zum Widerrufsrecht und zum Rücktrittsrecht nach § 7 Abs. 3 AltZertG.

Ich bestätige, dass ich weder als US-Person gelte noch aus anderen Gründen in den USA steuerpflichtig bin. Die Aussage trifft auch auf wirtschaftlich Berechtigte, versicherte, mitversicherte und namentlich genannte begünstigte Personen zu. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf der Seite 3 des Antrages.

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei demselben oder einem anderen Unternehmen, ist für den Antragsteller/Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmers)	Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (bei minderjährigen Antragsteller/n)	Unterschrift des Vermittlers
<input checked="" type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Werber-Nummer
		<input type="text"/>

Ein Unternehmen der Baloise Group - Anschrift: Ludwig-Erhard-Straße 22, 20459 Hamburg, Telefon: 040/35 99-0, Telefax: 040/35 99 25 00, E-Mail: Service@DeutscherRing.de, Internet: www.DeutscherRing.de · USt.-IdNr.: DE 118618422 · Registergericht: Amtsgericht Hamburg HRB 4659, Sitz: Hamburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jan De Meulder · Vorstand: Dr. Frank Grund (Vorsitzender), Clemens Fuchs, Axel Obermayr, Dr. Alexander Tournéau, Dr. Christoph Wetzel

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG, Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg
Faxnummer: (040) 35 99 36 36, E-Mail-Anschrift: Service@DeutscherRing.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrages bzw. 1/30 des Monatsbeitrages multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Ihrer individuellen Vertragsinformation. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ich stimme gemäß §9 VVG zu, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist – jedoch nicht vor dem vertraglich vereinbarten Termin – beginnt.

Ermächtigung zur Datenverarbeitung

1. Ich willige ein, dass der Versicherer zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung Informationen zu meinem Zahlungsverhalten sowie Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der infoscuro Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, bezieht.

2. Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an die informa IRFP GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Die Einwilligung und Schweigepflichtentbindung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen Deutscher Ring, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Vertragsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben.

Ich bin damit einverstanden, dass die Unternehmen Deutscher Ring und die Vermittler Daten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanz- und Versicherungsdienstleistungen nutzen dürfen.

Mir ist bewusst, dass ich der Verwendung meiner Daten zu Werbezwecken jederzeit widersprechen kann. Den Widerspruch richte ich an die

Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG, Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg oder per E-Mail an Service@DeutscherRing.de

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zu dem gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

Der Antragsteller willigt ein, dass vom Versicherer Vertragsunterlagen im Rahmen der technischen Möglichkeiten ändungsgeschützt elektronisch archiviert (eingescannt) werden. Der Versicherer archiviert derart, dass der Aufzeichnungsinhalt jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann. Der Versicherer speichert die versandten und empfangenen Vertragsunterlagen in Form der optischen Archivierung innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Rücktrittsrecht nach § 7 Abs. 3 AltZertG

Haben Sie die nach § 7 Abs. 1. und 2 AltZertG geforderten Informationen nicht oder nicht vollständig vor Antragstellung erhalten, so können Sie innerhalb eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrags vom Vertrag zurücktreten.

Erläuterungen zu den Risikoklassen, Anlagepaketen und Fonds

Grundsätzlich sollten Sie sich bei der Wahl von Anlagepaketen oder individuell zusammengestellter Fonds an Ihrem persönlichen Anlageverhalten und Ihrem frei verfügbaren Einkommen orientieren. Insbesondere auch dann, wenn diese Versicherung eine wesentliche Grundlage Ihrer Altersversorgung sein soll.

Risikoklassen	
Risikoklasse 1 sicherheitsorientiert	Sicherheitsorientierte Fonds mit minimalem Risiko aus Kurschwankungen, z. B. Geldmarktfonds. Diese Fonds eignen sich für kurzfristige Anlagezeiträume.
Risikoklasse 2 ertragsorientiert	Ertragsorientierte Fonds mit moderatem Risiko aus Kurschwankungen im Zins- und Währungsbereich und geringem Bonitätsrisiko, z. B. EURO-Rentenfonds. Die Fonds eignen sich für mittelfristige Anlagezeiträume.
Risikoklasse 3 wachstumsorientiert	Wachstumsorientierte Fonds mit erhöhtem Risiko, die auf die Renditechancen der Aktienmärkte setzen, auch wenn es vorübergehende Kurseinbrüche gibt, z. B. Aktienfonds oder Mischfonds. Die Fonds eignen sich für eine langfristige Anlage.
Risikoklasse 4 risikoorientiert	Bei risikoorientierten Fonds stehen überdurchschnittlich hohen Ertrags Erwartungen hohe Verlustrisiken gegenüber, z. B. Fonds, die in aufstrebende Märkte investieren. Die Fonds eignen sich für eine langfristige Anlage, sind in der Regel aber nur als Beimischung zu empfehlen.

Unsere für Sie zusammengestellten Anlagepakete Konservativ, Wachstum und Dynamik entsprechen nicht den Risikoklassen (siehe oben), sondern wurden aus Fonds zweier Risikoklassen gemischt.

Risikobeschreibung unserer Anlagepakete	
Konservativ	Höheres Zinseinkommen, mögliche Kursgewinne. Geringe Bonitätsrisiken, Kapitalverlust unwahrscheinlich. Kursrisiken aus Zinsschwankungen, mögliche Kapitaleinbußen aus Währungsverlusten.
Wachstum	Ertragswartung liegt über dem Zinsniveau, Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktienmarkt- und Währungschancen. Kurs- und Kapitalrisiken aus möglichen Aktien-, Zins- und Währungsschwankungen. Höhere Bonitätsrisiken.
Dynamik	Überdurchschnittlich hohe Ertrags- und Gewinnchancen. Kapitalzuwachs vorrangig aus Aktienmarkt- und Währungschancen. Hohe Verlustrisiken sind möglich.

Hinweise zur US-Erklärung:

Als US-Person gilt, wer die US-Staatsbürgerschaft (z. B. auch als zweite Staatsbürgerschaft) besitzt, wer seinen Wohnsitz oder eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den USA (z. B. Green Card) hat, oder wer im laufenden Jahr mehr als 31 und in den letzten drei Jahren mehr als 183 Aufenthaltstage in den USA hatte (das laufende Jahr zählt zu 1/1, das Vorjahr zu 1/3 und das davor liegende Jahr zu 1/6).

In den USA steuerpflichtig ist unter anderem, wer als US-Person gilt.

Erläuterungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht/ Hinweise auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Um Ihnen Versicherungsschutz bieten zu können, bitten wir Sie, die im Rahmen der Antragsaufnahme gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Dies betrifft auch Umstände, denen Sie nur eine geringe Bedeutung beimessen. Sie ermöglichen uns damit die Beurteilung des von uns zu übernehmenden Versicherungsrisikos.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand – weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles – noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie einen Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Informationen zum Dauerzulagenantrag

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antrag.)

Durch die **Bevollmächtigung** erreichen Sie, dass wir als Anbieter dieses Altersvorsorgevertrages, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersenden, das Sie ausfüllen und an uns zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen von uns bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen.

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland, Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen – nur wenn Angaben gemacht wurden / des tatsächlichen Arbeitsentgelts / der Entgeltersatzleistung / Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis – Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen – vgl. Hinweise und Erläuterungen zum begünstigten Personenkreis und zur Beantragung der Altersvorsorgezulage).

Wann ist der Dauerzulagenantrag nicht möglich bzw. sinnvoll?

Für bestimmte Personenkreise werden bei der Berechnung der Zulagen abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt besondere Beträge als beitragspflichtige Einnahmen i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Z. B. können genannt werden Personen,

- die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden,
- die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- die Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld erhalten,
- die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen,
- die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen,
- die als Wehr- oder Zivildienstleistende versichert sind,
- die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind,
- die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen.

Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das **tatsächlich** erzielte **Bruttoarbeitsentgelt** oder der Zahlbetrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld) bzw. des Arbeitslosengeldes II, bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) im Rahmen einer jährlichen Zulagenbeantragung in der gezahlten Währung angegeben werden. Andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, einen eventuell höheren Mindesteigenbeitrag zahlen zu müssen.

Bei **Pflichtversicherten in einer ausländischen Rentenversicherung** wird die staatliche Förderung auf Basis der ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen ermittelt.

Für **Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte** sind auch die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG) des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres zu berücksichtigen.

Zusammentreffen mehrerer Verträge

Sind Sie **unmittelbar zulageberechtigt** und zahlen Sie **Altersvorsorgebeiträge zugunsten mehrerer Verträge**, so wird die Zulage gem. § 87 EStG nur für zwei dieser Verträge gewährt. Der insgesamt nach § 86 EStG zu leistende Mindesteigenbeitrag muss zugunsten dieser Verträge geleistet worden sein. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt. In diesen Fällen müssen die Vertragsdaten zu den betreffenden Verträgen (u. a. die Höhe der geleisteten Eigenbeiträge) im Rahmen des für die jeweiligen Beitragsjahre zu stellenden Zulagenanträge der ZfA mitgeteilt werden. Sind Sie **mittelbar** zulageberechtigt, können Sie die Zulage nur **einem** Vertrag zuordnen.

In den vorgenannten Fällen ist ein **Dauerzulagenantrag zur Zeit nicht möglich bzw. sinnvoll. Zur Beantragung der Zulage erhalten Sie vom Deutschen Ring nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Antrag auf Altersvorsorgezulage.**

Hinweise und Erläuterungen zum begünstigten Personenkreis und zur Beantragung der Altersvorsorgezulage

1 Unmittelbar zulageberechtigte Personen

Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die – zumindest zeitweise – **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflicht-versichert** waren. Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende sowie Selbständige mit einem Auftraggeber) bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (dies hat Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger mitgeteilt),
- Kindererziehende,
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken-, Arbeitslosengeld) oder Arbeitslosengeld II,
- Vorruhestandsgeldbezieher,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),
- ab 01.01.2003 Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 4211 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören auch

- **Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte** (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
 - **Arbeitslose**, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitsuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung oder Arbeitslosengeld II erhalten,
 - **Pflichtversicherte einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung**, soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist.
- 2 – **Begünstigte, nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtige Personen: Beamte, Richter und Berufssoldaten,**
- **sonstige Beschäftigte**, die wegen gewährleisteteter Versorgungsanwartschaften **den Beamten gleichgestellt** sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind,
 - **Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre,**
 - **beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit** für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt,

zählen zu den unmittelbar zulageberechtigten Personen, wenn sie eine **Einverständniserklärung zur Datenübermittlung fristgemäß** gegenüber der zuständigen Stelle (z.B. Dienstherrn) abgegeben haben.

Nicht begünstigte Personen

Nicht zum Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten gehören u. a.

- **Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,**
- **freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte** und
- **Selbständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung** sowie
- **geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt** wird.

3 Mittelbar zulageberechtigte Personen

Ist nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten im Jahr, für das die Zulagen beantragt werden, – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht während des gesamten betreffenden Jahres dauernd getrennt gelebt haben und beide jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen haben. Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Abs. 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr geleistet hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das betreffende Jahr stellen und/oder dass er den Sonderausgabenabzug für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung beantragt.

4 Finanzamt und Steuernummer

Zuständiges Finanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie dieses Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Andernfalls können die Felder unausgefüllt bleiben. In Ausnahmefällen, in denen nicht das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist (z. B. bei Wohnsitz im Ausland), geben Sie bitte das inländische Finanzamt an, bei dem Sie Ihre letzte Einkommensteuererklärung abgeben bzw. abgegeben haben. Wurde vom Finanzamt noch keine Steuernummer vergeben, tragen Sie im Feld **Steuernummer** eine „0“ ein.

Bitte geben Sie die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte elfstellige **Steueridentifikationsnummer** an.

5 Sozialversicherungsnummer

Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und / oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber / Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Versicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.

6 Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem / der Zulageberechtigten innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) wird. Gibt es mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist (z.B. im Falle einer Scheidung), steht die Kinderzulage demjenigen/derjenigen zu, dem/der für den ersten Anspruchszeitraum, das Kindergeld ausgezahlt wird.

Abschließende Hinweise:

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Als Anbieter dürfen wir die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Abs. 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenaustauschs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) zu wahren. Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als die Zulage. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und die gezahlten Altersvorsorgebeiträge durch die Bescheinigung des Anbieters nach § 10a Abs. 5 EStG nachweisen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.

Ihre Pflegeoption

Option auf Abschluss einer Pflegerentenversicherung ohne Gesundheitsprüfung zum Rentenbeginn

Zu einer soliden Altersvorsorge gehört immer auch eine private Zusatzabsicherung für den Pflegefall. Denn die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung reichen bei weitem nicht aus. Mit Ihrer RingRiesterAktiv *top3* haben Sie die Möglichkeit, zum Rentenbeginn ohne Gesundheitsprüfung in eine Pflegerentenversicherung des Deutschen Ring zu investieren.

Die Pflegeoption macht die RingRiesterAktiv *top3* für Sie doppelt wertvoll. Und das Beste: Diese Option ist für Sie kostenlos und ohne Verpflichtungen.

Bitte beachten Sie hierzu die nachfolgende Information zur Pflegeoption.

Information zur Pflegeoption

1 Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Pflegerentenversicherung ohne Gesundheitsprüfung abschließen (Pflegeoption)?

1.1 Sofern die Dauer der Aufbauphase Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung mindestens 12 Jahre beträgt, kann die versicherte Person zum Rentenzahlungsbeginn, spätestens jedoch bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet, eine Pflegerentenversicherung ohne Gesundheitsprüfung abschließen. Dabei werden grundsätzlich die dann für die Pflegeoption gültigen Tarife zugrunde gelegt, die Leistungen ab einem Grad der Pflegebedürftigkeit vorsehen, die der Einstufung in die Pflegestufe 2 bzw. 3 gem. §§ 14 und 15 SGB XI (Stand 01.09.2009) entspricht bzw. diesen Einstufungen am nächsten kommt.

1.2 Die Höhe der maximal versicherbaren monatlichen Pflegerente beträgt 1.500 EUR. Diese Grenze kann durch uns zukünftig nach oben hin angepasst werden. Bestehen für die versicherte Person bereits anderweitig private Pflegeversicherungen oder Pflegeanwartschaftsversicherungen oder wurden sie beantragt, sind wir berechtigt, die Höhe der maximal versicherbaren monatlichen Pflegerente entsprechend zu reduzieren.

1.3 Das Recht auf Pflegeoption erlischt

- wenn für die versicherte Person bereits einmal eine Berufsunfähigkeits-, Grundunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente oder Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung bei einem Versicherer oder Sozialversicherungsträger beantragt worden sind oder
- wenn die versicherte Person schwerbehindert ist oder ein Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung gestellt worden ist oder
- bei drohender Pflegebedürftigkeit der versicherten Person gem. Ziffer 2 oder
- wenn diese Fondsgebundene Rentenversicherung gekündigt wird oder

- wenn die Zeiträume, in denen diese Fondsgebundene Rentenversicherung vor Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer beitragsfrei gestellt ist, insgesamt ein Drittel der ursprünglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer überschreiten.

2 Begriff der drohenden Pflegebedürftigkeit

2.1 Eine drohende Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person für mindestens eine der nachfolgend aufgeführten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße – auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel – täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf:

- Fortbewegen in der Wohnung
- An- und Auskleiden
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken
- Waschen, Kämmen, Rasieren
- Baden und Duschen
- Verrichten der Notdurft.

2.2 Darüber hinaus liegt eine drohende Pflegebedürftigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge von Hirnleistungsstörungen auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße kontinuierliche Beaufsichtigung benötigt, weil sie sich oder andere sonst erheblich gefährden würde.

3 In welcher Beziehung stehen Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung und diese Pflegeoption zueinander?

Diese Pflegeoption gewähren wir Ihnen, ohne dass dafür Beitrags- oder Leistungsanteile Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung verwendet werden.

Anlage zur Empfangsbestätigung

Antragsteller/Versicherungsnehmer
Name, Anschrift, Geburtsdatum

Vermittlernummer

_____ / _____

versicherte Personen
Name, Geburtsdatum

Herr
15.02.1984

Gewählter Vertragsbeginn: 01.12.2011

Gewünschter Versicherungsschutz

Lebens-/Rentenversicherung

Tarif: RingRiesterAktiv top3

Gemäß § 7 des Versicherungsvertragsgesetz teilt der Deutsche Ring Ihnen die erforderlichen Vertragsbestimmungen und –informationen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform mit. Damit soll Ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich vor Abgabe Ihres Antrages mit den Einzelheiten des Vertrages vertraut zu machen.

Ich habe erhalten:

**- das Produktinformationsblatt
- die individuelle Vertragsinformation
sowie die nachfolgend aufgeführten Vertragsbestimmungen und -informationen als Einzeldokumente
oder als Bestandteil eines Bedingungshefts**

- | | |
|---|-----------------|
| - Übersicht für Fondsgebundene Riesterversicherungen nach dynamischem Hybrid-Anlagekonzept | - DRL3315 07.08 |
| - Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG RingRiesterAktiv top3 - Tarif RRIH | - DRL3310 04.10 |
| - Allgemeine Informationen zu Ihrer Lebensversicherung | - DRL3321 01.10 |
| - Informationen zu Ihren Fonds | - DRL2800 07.11 |
| - Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) | - DRL3179 04.11 |
| - Information gem. § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz | - DRL3312 10.10 |
| - Merkblatt zur Datenverarbeitung | - DRG0881 06.11 |

Nur für interne Zwecke: Gültigkeitsdatum Bedingungen: 25.05.2011

Ausfertigung für den Kunden

Anlage zur Empfangsbestätigung

Antragsteller/Versicherungsnehmer
Name, Anschrift, Geburtsdatum

Vermittlernummer

_____ / _____

versicherte Personen

Name, Geburtsdatum

Herr

15.02.1984

Gewählter Vertragsbeginn: 01.12.2011

Gewünschter Versicherungsschutz

Lebens-/Rentenversicherung

Tarif: RingRiesterAktiv top3

Gemäß § 7 des Versicherungsvertragsgesetz teilt der Deutsche Ring Ihnen die erforderlichen Vertragsbestimmungen und –informationen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform mit. Damit soll Ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich vor Abgabe Ihres Antrages mit den Einzelheiten des Vertrages vertraut zu machen.

Ich habe erhalten:

- das Produktinformationsblatt

- die individuelle Vertragsinformation

sowie die nachfolgend aufgeführten Vertragsbestimmungen und -informationen als Einzeldokumente oder als Bestandteil eines Bedingungshefts

- | | |
|---|-----------------|
| - Übersicht für Fondsgebundene Riesterversicherungen nach dynamischem Hybrid-Anlagekonzept | - DRL3315 07.08 |
| - Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG RingRiesterAktiv top3 - Tarif RRIH | - DRL3310 04.10 |
| - Allgemeine Informationen zu Ihrer Lebensversicherung | - DRL3321 01.10 |
| - Informationen zu Ihren Fonds | - DRL2800 07.11 |
| - Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) | - DRL3179 04.11 |
| - Information gem. § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz | - DRL3312 10.10 |
| - Merkblatt zur Datenverarbeitung | - DRG0881 06.11 |

Nur für interne Zwecke: Gültigkeitsdatum Bedingungen: 25.05.2011

Ausfertigung für den Deutschen Ring

**Produktinformationsblatt für die Fondsgebundene Rentenversicherung
RingRiesterAktiv top3**

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag und weiteren Antragsunterlagen, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der angebotene Vertrag ist eine Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RRIH 08 mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Der Vertrag ist zertifiziert als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG.

Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die angebotene Versicherung sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?**Leistungen im Erlebensfall**

Wenn die versicherte Person den Rentenbeginn zum 01.12.2051 erlebt, zahlen wir eine unabhängig vom Geschlecht berechnete lebenslange Altersrente in gleichbleibender Höhe. Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des Rentenvermögens auszahlen lassen, sofern die aus dem verbleibenden Kapitalbetrag gebildete Teilrente den festgelegten Mindestbetrag (Kleinbetragsrente) übersteigt. Die Höhe der Leistungen hängt von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile ab. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Hinzu kommen noch Leistungen aus den Schlussüberschüssen, die nicht garantiert sind

Wir garantieren, dass zum Beginn der Rentenzahlung und vor einer eventuellen Teilauszahlung mindestens die Summe der gezahlten Beiträge inklusive der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung steht (Beitragserhaltungsgarantie).

Sie können den Rentenbeginn bis zum 01.12.2068 hinausschieben.

Zum Rentenbeginn rechnen wir das Vertragsvermögen in eine garantierte Rente um. Wir verwenden zur Umrechnung mindestens den in Ihrer individuellen Vertragsinformation genannten garantierten Rentenfaktor.

Nach Rentenbeginn werden zusätzliche Rentenleistungen aus den dann erwirtschafteten Überschüssen gezahlt.

Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt, zahlen wir als Todesfalleistung den Geldwert des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Rentenvermögens.

Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person während der Rentengarantiezeit stirbt, finden wir die noch ausstehenden garantierten Renten durch einen einmaligen Kapitalbetrag (= Deckungskapital für die noch ausstehenden Renten) ab.

Das Deckungskapital beschreibt den Wert der von uns als Versicherer zu erfüllenden Verpflichtungen in Form eines Kapitalbetrags.

Hinweis auf Hinterbliebenenbegriff

Sofern die Leistungen im Todesfall nicht in Form einer Hinterbliebenenrente an den Ehegatten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in gültiger Ehe gelebt hat, oder an Kinder, für die die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zugestanden hätte, erbracht werden, ist die staatliche Förderung zurückzuzahlen.

Die versicherten Leistungen beschreiben wir ausführlich im Abschnitt "Der Versicherungsumfang" der Allgemeinen Bedingungen. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung beschreiben wir unter der Ziffer "Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?"

Nähere Hinweise zu den von Ihnen gewählten Fonds entnehmen Sie bitte Ihrer individuellen Vertragsinformation sowie den "Informationen zu Ihren Fonds".

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht bezahlen?

Beitragszahlungsweise	monatlich
Beitragszahlungsdauer bis	01.12.2051
Ab Versicherungsbeginn:	zu zahlender Beitrag
RingRiesterAktiv top3	91,00 EUR

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen.

Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Der Versicherungsbeitrag" der Allgemeinen Bedingungen.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Höhe und zeitliche Verteilung der Ihrem Vertrag zugeordneten Kosten. Diese Kosten sind bereits in den Beiträgen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Wir sind verpflichtet, diese Kosten vorsichtig anzusetzen, so dass in der Regel Überschüsse entstehen. Den hier angegebenen Kosten stehen also Gutschriften aus der Überschussbeteiligung gegenüber.

Die über die Beitragszahlungsdauer aufsummierte Gesamtinvestition (Beitragssumme ohne Zulagen/Zuzahlungen) beträgt 43.680,00 EUR.

Für diesen Vertrag haben wir einmalige Abschlusskosten in Höhe von 1.747,20 EUR einkalkuliert. Die einmaligen Abschlusskosten werden gleichmäßig über die ersten fünf Jahre verteilt. Sie dienen u. a. zur Finanzierung des Beratungsaufwandes, der Leistungen für die Risikoprüfung und der Vertragsaufbereitung. Die übrigen Kosten betragen jährlich 155,04 EUR. Während des Rentenbezugs der Altersrente sind jährliche Kosten in Höhe von 1,50 EUR je 100 EUR Jahresrente einkalkuliert.

Ausgabeaufschläge, wie sie üblicherweise beim direkten Erwerb von Fondsanteilen anfallen, erheben wir nicht. Informationen zu den internen Verwaltungskosten der Fonds können Sie den Verkaufsprospekten der Fondsgesellschaften entnehmen. Diese Verkaufsprospekte können Sie bei uns anfordern.

Die Auswirkungen einer ggf. vereinbarten dynamischen Anpassung des Beitrages und der Versicherungsleistungen sind in allen hier genannten Beträgen nicht berücksichtigt. Erhöht sich der Beitrag, so erhöhen sich die oben genannten Kosten in einem ähnlichen Verhältnis. Bei der Verarbeitng von Riester-Zulagen bzw. Zuzahlungen erheben wir je 100 EUR Zulage bzw. Zuzahlung einmalige Abschlusskosten in Höhe von 4,00 EUR und weitere einmalige Verwaltungskosten in Höhe von 4,00 EUR. Sonstige nicht in den Beitrag einkalkulierte Kosten (Gebühren) können bei besonderen Anlässen entstehen (z. B. 25 EUR für die Durchführung einer Vertragsänderung). Informationen zu diesen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten Gebührentabelle.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Kosten und Gebühren" der Allgemeinen Bedingungen.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Über die gesetzlichen Vorgaben zur Erlangung der (steuerlichen) Förderung hinaus unterliegt Ihre Rentenversicherung keinen nennenswerten tariflichen Vorbehalten.

Die tariflichen Leistungsausschlüsse und Einzelheiten dazu beschreiben wir ausführlich im Abschnitt "Der Versicherungsumfang" der Allgemeinen Bedingungen.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Fehlende oder fehlerhafte Angaben können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Wenn Sie im Rahmen des Dauerzulagenantrags falsche Angaben machen, kann dies zu einer fehlerhaften Ermittlung der Zulagen führen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter der Ziffer "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?" nach.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter der Ziffer "Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?" nach.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten, und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Todesfall, bei Rückkauf oder wenn Sie zum Rentenbeginn die Teilkapitalauszahlung wünschen, ist der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem die Sterbeurkunde.

Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person bzw. im Falle der Auszahlung von Hinterbliebenenrenten die rentenberechtigten Person noch lebt.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter den Ziffern "Wer erhält die Versicherungsleistung?", "Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?", "Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?" und "Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?" nach. Außerdem lesen Sie bitte den Abschnitt "Der Leistungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 01.12.2011. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter der Ziffer "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" nach. Die konkreten Termine finden Sie auch in Ihrer individuellen Vertragsinformation.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Vor Rentenbeginn können Sie die Versicherung jederzeit kündigen. Sie erhalten dann einen Rückkaufswert, der in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering ist. Die Kündigung der Versicherung ist also mit Nachteilen verbunden. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Grundsätzliches zur Beitragsfreistellung und zur Kündigung finden Sie in den Abschnitten "Beitragsfreistellung und Kündigung" Ihrer Allgemeinen Bedingungen.

Individuelle Vertragsinformation zu Ihrer RingRiesterAktiv top3
Diese individuelle Vertragsinformation gilt vorbehaltlich der Antragsprüfung.

Geburtsdatum/Eintrittsalter:	15.02.1984/27 Jahre
Geschlecht:	männlich
Versicherungsbeginn:	01.12.2011

Technische Daten

RingRiesterAktiv top3	nach Tarif RRIH 08 für Männer und Frauen
Geplanter Rentenzahlungsbeginn	mit 67 Jahren am 01.12.2051
Beitragszahlungsdauer	40 Jahre
Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn	10 Jahre, höchstens bis Alter 90 Jahre
Rentenzahlungsweise	monatlich
Überschusssystem vor / nach Rentenzahlungsbeginn	Zuführung zum Vertragsvermögen / Zuwachsrente

Gewinnverbände

(siehe auch die Ziffern zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen)

Vor Rentenzahlungsbeginn

RingRiesterAktiv top3	F08E21
-----------------------	--------

Ab Rentenbeginn wird Ihre Versicherung einem anderen Gewinnverband zugeordnet. Über den dann gültigen Gewinnverband werden wir Sie rechtzeitig vor Beginn des Rentenbezugs informieren.

Wertsicherungsfonds

Die Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erfolgt unter Nutzung der Garantiezusage des nachfolgend genannten Wertsicherungsfonds.

DWS Garant 80 FPI

ISIN: LU0327386305, WKN: DWS0PQ

Der Wertsicherungsfonds garantiert, dass der Fondskurs zum letzten Börsentag eines Monats nicht unter 80 % des Fondskurses vom letzten Börsentag des Vormonats fällt.

Freie Fonds

Soweit Teile des Vertragsvermögens nicht in dem Wertsicherungsfonds bzw. dem gebundenen Vermögen angelegt sein müssen, um die Beitragserhaltungsgarantie sicherzustellen, erfolgt die Umschichtung von Vertragsvermögen in die folgenden angegebenen Fonds gem. der von Ihnen vorgegebenen prozentualen Aufteilung.

Ihr ausgewähltes Anlagepaket:	Konservativ
BFI EuroBond "O"	70 %
Baloise Fund Invest BFI Equity Fund	10 %
C-Quadrat ARTS Total Return Dynamic	20 %

Ihre Investition

Beitragszahlungsweise für Ihre Eigenbeiträge	monatlich
Beitragszahlungsdauer bis	01.12.2051
	zu zahlender Beitrag
RingRiesterAktiv top3 Ihr Eigenbeitrag	91,00 EUR

Die angegebenen Leistungen unter Berücksichtigung staatlicher Zulagen ergeben sich nur, wenn die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen ein entsprechend erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Die Berechnungen erfolgen unter der Annahme, dass die Zahlungen der Zulagen durch die ZfA um ein Jahr zeitversetzt erfolgen. Nach Rentenzahlungsbeginn eingehende Zulagen sind hier nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

Ihre voraussichtliche staatliche Förderung *)

Angenommene jährliche Zulage oder ersetzende Zuzahlung	154,00 EUR
Als Bemessungsgrundlage für den geförderten Beitrag und die dargestellten Zulagen liegen folgende Angaben zugrunde:	
Familienstand	ledig
Unmittelbar förderfähig	ja
Anzahl der Kinderzulagen	0
Einkommen des letzten Kalenderjahres	30.000,00 EUR

Die dargestellten Werte zu Zulagen basieren auf Ihren Angaben. Für die Korrektheit und die Vollständigkeit der zugrundeliegenden Daten und Berechnungen können wir keine Haftung übernehmen. Eine verbindliche Beratung zur steuerlichen Förderung kann nur durch einen Steuerberater erfolgen. Insbesondere Berechnungen, die sich auf die steuerliche Förderung in der Zukunft beziehen, sind mit teilweise erheblichen Unsicherheiten behaftet, weil sich das Steuerrecht sowie Ihre persönliche Situation ändern können.

Der erforderliche Jahresaufwand kann bei Wahl einer unterjährlichen Zahlungsweise in Verbindung mit einem unterjährigen Versicherungsbeginn evtl. nicht erreicht werden. In diesen Fällen würden die Zulagen nur anteilig gewährt werden. Um dennoch vollen Zulagenanspruch zu erwerben, können Sie entsprechende Zuzahlungen zum Vertrag vornehmen.

Ihre versicherten Leistungen

RingRiesterAktiv top3

Zum geplanten Rentenzahlungsbeginn mit...

67 Jahren

Werte aus Eigenbeiträgen

Ein garantiertes zur Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital von 43.680,00 EUR
 Aus dem zur Verrentung zur Verfügung stehenden Kapital und dem unten genannten
 Rentenfaktor ergibt sich eine unverbindliche lebenslange Altersrente in Höhe von monatlich 159,56 EUR
 Die nachfolgenden Berechnungen berücksichtigen, dass die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt -
 dem Vertrag bis zum geplanten Rentenzahlungsbeginn zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den
 Berechnungen ein entsprechend erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt.

Werte aus Eigenbeiträgen inkl. staatlicher Riester-Förderung *)

Ein zur Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital von 49.686,00 EUR
 Aus dem zur Verrentung zur Verfügung stehenden Kapital und dem u.g. Rentenfaktor ergibt
 sich eine unverbindliche lebenslange Altersrente in Höhe von monatlich 181,50 EUR

Rentenfaktoren

Anfängliche monatliche Altersrente je 10.000 EUR Vertragsvermögen nach heutigen 36,53 EUR
 Rechnungsgrundlagen ohne Berücksichtigung von Überschüssen im Rentenbezug **)

Garantierter Rentenfaktor

Der garantierte Rentenfaktor gibt an, welche lebenslange Altersrente wir zum geplanten 31,05 EUR
 Rentenzahlungsbeginn bei der vereinbarten Rentengarantiezeit mindestens pro 10.000 EUR
 Vertragsvermögen zahlen.

Aus dem garantierten zur Verrentung zur Verfügung stehenden Kapital ergibt sich somit zum Rentenzahlungsbeginn eine
 garantierte lebenslange Altersrente bei der vereinbarten Rentengarantiezeit in Höhe von 135,63 EUR.

Im Todesfall der versicherten Person während der Ansparphase

leisten wir das Vertragsvermögen

Im Todesfall der versicherten Person nach Rentenbeginn

besteht Anspruch auf Zahlung der garantierten Renten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Grundsätzlich finden wir die
 bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit noch ausstehenden garantierten Renten durch einen einmaligen
 Kapitalbetrag ab.

Umwandlung von Todesfalleistungen in eine Hinterbliebenenrente bzw. Übertragung auf einen Vorsorgevertrag des Ehegatten

Die Todesfalleistung kann bei bezugsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in
 eine Hinterbliebenenrente umgewandelt werden bzw. bei bezugsberechtigten hinterbliebenen Ehegatten auf einen
 zertifizierten Vorsorgevertrag übertragen werden. Nähere Informationen und Hinweise zu den Voraussetzungen und den
 gesetzlichen Bestimmungen bzgl. einer Rückabwicklung der staatlichen Förderung entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen
 Versicherungsbedingungen.

Erläuterungen zu dieser individuellen Vertragsinformation

Hinweise zur Unverbindlichkeit der dargestellten Werte

Vertraglich zugesichert werden von uns die garantierten Versicherungsleistungen. **Bitte beachten Sie, dass Ihnen nur die garantierten Versicherungsleistungen in jedem Fall sicher sind.**

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertentwicklungen der Fonds und den für das Kalenderjahr 2011 deklarierten Überschussanteilsätzen. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Die tatsächlichen Leistungen bei Übertragung, Rückkauf, Tod oder bei Rentenbeginn sind andere.

Hinweise zur Wertentwicklung der Fonds

Die dargestellten Wertentwicklungen der Fonds haben ausschließlich Modellcharakter. Bisherige oder künftige Wertentwicklungen der Fonds können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Sie werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. von der Art der Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätze, Inflationsraten, Währungsparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements.

Diese Leistungen werden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertentwicklung der Fonds über mehrere Jahre im Durchschnitt 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Rentenbeginn nähert.

Die dargestellten Wertentwicklungen stellen daher keine Ober- oder Untergrenze dar. Die tatsächliche Wertentwicklung der Fonds kann ganz erheblich von diesen Angaben abweichen. Grundsätzlich gilt:

Hohe erwartete jährliche Wertsteigerungen sind mit einem hohen Risiko auf dem Kapitalanlagemarkt verbunden. Aktienfonds erzielten über langfristige Zeiträume in der Vergangenheit durchaus auch zweistellige durchschnittliche Wertentwicklungen pro Jahr. Bei einer sehr sicherheitsorientierten Anlage (zum Beispiel fast ausschließlich in Rentenfonds) kann die Realisation von überdurchschnittlich hohen, insbesondere zweistelligen durchschnittlichen Wertentwicklungen sehr unwahrscheinlich werden.

Garantiefonds investieren bei schwacher Börsenentwicklung verstärkt in Barvermögen. In einem derartigen Fall wird der Rücknahmekurs des Garantiefonds einen möglichen anschließenden Anstieg der Börsenmärkte nur teilweise widerspiegeln können. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Aktienanteil in einem Garantiefonds sogar auf Null sinken. Solange der Garantiefonds jedoch zu einem gewissen Anteil in Aktien investiert, kann er bei einer Markterholung den Aktienanteil schnell wieder steigern.

Hinweise zur Berechnung von Rentenleistungen

Die Höhe der Rente wird aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsvermögen und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) ermittelt. Bei der Berechnung der monatlichen Altersrente haben wir die heutigen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt. Wie die Erfahrung der Vergangenheit gezeigt hat, ist beispielsweise eine Änderung der Lebenserwartung möglich. Für Rentenversicherungen bedeuten höhere Lebenserwartungen niedrigere Renten und umgekehrt niedrigere Lebenserwartungen höhere Rentenleistungen.

Zum geplanten Rentenbeginn wird mindestens der **garantierte Rentenfaktor** bei der Berechnung der Altersrente zugrunde gelegt.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung lässt sich nur unverbindlich darstellen, da die künftige Überschussentwicklung von der Entwicklung der Kosten, vom Verlauf der Sterblichkeit und von den Kapitalerträgen abhängt.

Den angegebenen Leistungen aus der künftigen Überschussbeteiligung liegen die für das Kalenderjahr 2011 erklärten Überschussanteilsätze zugrunde.

Hinweise zur Berücksichtigung von Zulagen

Die in dieser individuellen Vertragsinformation angegebenen Leistungen ergeben sich nur, wenn die Eigeninvestitionen und die staatlichen Zulagen - wie in den Blöcken "Ihre Investitionen" und "Ihre voraussichtliche staatliche Förderung" dargestellt - dem Vertrag zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen entsprechend ein erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt.

Die Zulagen können erst nach Ablauf des Kalenderjahres beantragt werden, für das sie gewährt werden sollen. Die Berechnungen erfolgen daher unter der vorsichtigen Annahme, dass die Zahlungen der Zulagen durch die ZfA um ein Jahr zeitversetzt erfolgen. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Zulagen regelmäßig beantragt werden. Nach Rentenzahlungsbeginn eingehende Zulagen sind hier nicht berücksichtigt. Nähere Hinweise zur staatlichen Förderung können Sie den Tarifbeschreibungen entnehmen.

Zusammengefasst gilt:

Für die Zukunft können wir weder die Wertentwicklung der Fonds, noch die Überschussbeteiligung, noch die Berücksichtigung von Zulagen garantieren. Die unverbindlichen Gesamtleistungen sind daher nur als Beispiele anzusehen, für die gewisse Annahmen getroffen wurden. Die tatsächlichen Gesamtleistungen können erheblich geringer oder höher als dargestellt ausfallen. Sie sinken jedoch nie unter die garantierten Leistungen.

Hinweise zu Kündigung und Beitragsfreistellung

Die Höhe des Rückkaufswertes bei Kündigung (bei Auszahlung des Rückkaufswertes oder bei Übertragung des gebildeten Kapitals) bzw. des Anrechnungsbetrages bei Beitragsfreistellung ergeben sich aus dem Vertragsvermögen Ihrer Versicherung, von dem ein Abzug bzw. eine Gebühr gemäß den Versicherungsbedingungen abgezogen wird.

Eine Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das Vertragsvermögen erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Nähere Informationen über die verwendeten Begriffe in Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen.

Rückabwicklung der staatlichen Förderung bei Kündigung und im Todesfall

Bei der Auszahlung von Rückkaufswerten bzw. Todesfalleistungen in der Ansparphase müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen voll bzw. anteilig bei Tod in der ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gem. § 94 EStG abführen.

Wenn Sie Ihren Vertrag entsprechend den Versicherungsbedingungen kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen förderungsberechtigten Altersvorsorgevertrag zu übertragen, müssen die zugeflossenen staatlichen Zulagen nicht zurückerstattet werden.

Wenn im Falle des Todes das gebildete Kapital auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird oder für die Bildung von Hinterbliebenenrenten verwendet wird, entfällt ebenfalls die Rückzahlungsverpflichtung der staatlichen Förderung.

Hinterbliebene sind Ihr Ehegatte und die Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zugestanden hätte.

Mögliche Vertragsverläufe ohne Berücksichtigung eventueller Rückerstattung von Zulagen weisen wir Ihnen in der unverbindlichen Beispielrechnung zu Ihrer RingRiesterAktiv top3 aus.

Nähere Informationen über die verwendeten Begriffe in Ihrer Versicherung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen.

**Entwicklung der garantierten Leistungen
 RingRiesterAktiv top3 ohne Berücksichtigung staatlicher Zulagen**

zum 01.12.	1	2	3	4
	Mindest- Vertragsvermögen, entspricht der Mindest- Leistung bei Tod in EUR	Mindest-Leistung bei Kündigung bis zum Rentenzahlungsbeginn in EUR	Nach einer Beitragsfreistellung garantiert mindestens zur Verfügung stehendes Vertragsvermögen zum geplanten Rentenzahlungsbeginn in EUR	Nach einer Beitragsfreistellung garantierte beitragsfreie Altersrente zum geplanten Rentenzahlungsbeginn in EUR
2012	553,16	453,16	1.092,00	3,39
2013	1.125,78	1.025,78	2.184,00	6,78
2014	1.718,37	1.618,37	3.276,00	10,17
2015	2.331,47	2.231,47	4.368,00	13,56
2016	2.965,60	2.865,60	5.460,00	16,95
2017	3.621,33	3.521,33	6.552,00	20,34
2018	4.299,21	4.199,21	7.644,00	23,73
2019	4.999,82	4.899,82	8.736,00	27,12
2020	5.723,75	5.623,75	9.828,00	30,51
2021	6.471,60	6.371,60	10.920,00	33,91
2022	7.244,00	7.144,00	12.012,00	37,30
2023	8.041,56	7.941,56	13.104,00	40,69
2024	8.864,95	8.764,95	14.196,00	44,08
2025	9.714,82	9.614,82	15.288,00	47,47
2026	10.591,84	10.491,84	16.380,00	50,86
2027	11.496,72	11.396,72	17.472,00	54,25
2028	12.430,16	12.330,16	18.564,00	57,64
2029	13.392,88	13.292,88	19.656,00	61,03
2030	14.385,62	14.285,62	20.748,00	64,42
2031	15.409,15	15.309,15	21.840,00	67,81
2032	16.464,24	16.364,24	22.932,00	71,20
2033	17.551,68	17.451,68	24.024,00	74,59
2034	18.672,29	18.572,29	25.116,00	77,98
2035	19.826,90	19.726,90	26.208,00	81,37
2036	21.016,35	20.916,35	27.300,00	84,76
2037	22.241,51	22.141,51	28.392,00	88,15
2038	23.503,27	23.403,27	29.484,00	91,54

**Entwicklung der garantierten Leistungen
 RingRiesterAktiv top3 ohne Berücksichtigung staatlicher Zulagen**

zum 01.12.	1	2	3	4
	Mindest- Vertragsvermögen, entspricht der Mindest- Leistung bei Tod in EUR	Mindest-Leistung bei Kündigung bis zum Rentenzahlungsbeginn in EUR	Nach einer Beitragsfreistellung garantiert mindestens zur Verfügung stehendes Vertragsvermögen zum geplanten Rentenzahlungsbeginn in EUR	Nach einer Beitragsfreistellung garantierte beitragsfreie Altersrente zum geplanten Rentenzahlungsbeginn in EUR
2039	24.802,55	24.702,55	30.576,00	94,94
2040	26.140,27	26.040,27	31.668,00	98,33
2041	27.517,37	27.417,37	32.760,00	101,72
2042	28.934,84	28.834,84	33.852,00	105,11
2043	30.393,66	30.293,66	34.944,00	108,50
2044	31.894,86	31.894,86	36.036,00	111,89
2045	33.439,47	33.439,47	37.128,00	115,28
2046	35.028,55	35.028,55	38.220,00	118,67
2047	36.663,20	36.663,20	39.312,00	122,06
2048	38.344,52	38.344,52	40.404,00	125,45
2049	40.073,65	40.073,65	41.496,00	128,84
2050	41.851,74	41.851,74	42.588,00	132,23

Der vereinbarte Abzug bei Kündigung beträgt 100 EUR. Bei Umstellung Ihres Vertrages in eine beitragsfreie Versicherung beträgt der Abzug 25 EUR.

Gesetzliche Angaben

Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 4 AltZertG informieren wir Sie über das Guthaben (Vertragsvermögen), das Ihnen bei Zahlung gleichbleibender Beiträge sowie nach Eingang der staatlichen Zulagen am jeweiligen Jahresende über einen Zeitraum von zehn Jahren, maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase, nach Abzug der Wechselkosten von 100 EUR zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde.

Ebenso stellen wir dar, welche Beträge sich ergeben, wenn Ihre zu zahlenden Beiträge - unter Berücksichtigung der angenommenen Zulagen - mit 2 %, 4 % und 6 % p.a. verzinst werden. Diese Darstellung setzt voraus, dass die vereinbarten Beiträge fristgerecht gezahlt werden.

Die ausgewiesenen Werte haben rein hypothetischen Charakter. Wir können daher auch nicht zusagen, dass die Werte in dieser Höhe auch tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch.

Entwicklung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen in EUR (Beitragsrendite)

Jahr	Summe der bis zum Ende des Jahres zu zahlenden Eigenbeiträge sowie erwarteten Zulagen in EUR	Aufgezinsten Eigenbeiträge und staatliche Zulagen in EUR mit einem jährlichen Zinssatz von		
		2 %	4 %	6 %
1	1.092,00	1.103,83	1.115,66	1.127,49
2	2.338,00	2.386,81	2.436,11	2.485,87
3	3.584,00	3.695,46	3.809,37	3.925,75
4	4.830,00	5.030,28	5.237,57	5.452,02
5	6.076,00	6.391,80	6.722,89	7.069,87
6	7.322,00	7.780,55	8.267,63	8.784,80
7	8.568,00	9.197,07	9.874,15	10.602,62
8	9.814,00	10.641,92	11.544,94	12.529,51
9	11.060,00	12.115,67	13.282,55	14.572,00
10	12.306,00	13.618,89	15.089,68	16.737,05

RingRiesterAktiv top3: Leistung bei Kündigung mit Übertragung unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

Jahr	Summe der bis zum Ende des Jahres zu zahlenden Eigenbeiträge sowie erwarteten Zulagen in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von		
		2 %	4 %	6 %
1	1.092,00	490,00	490,00	490,00
2	2.338,00	1.240,00	1.260,00	1.270,00
3	3.584,00	2.020,00	2.060,00	2.100,00
4	4.830,00	2.830,00	2.900,00	2.990,00
5	6.076,00	3.650,00	3.770,00	3.920,00
6	7.322,00	4.840,00	5.030,00	5.280,00
7	8.568,00	6.040,00	6.350,00	6.730,00
8	9.814,00	7.250,00	7.710,00	8.260,00
9	11.060,00	8.490,00	9.130,00	9.880,00
10	12.306,00	9.760,00	10.610,00	11.600,00

Die Wechselkosten in Höhe von 100 EUR sind in den oben dargestellten Werten bereits berücksichtigt.

Unverbindliche Beispielrechnungen zu Ihrer RingRiesterAktiv top3

In den nachfolgenden Tabellen zeigen wir Ihnen die mögliche Wertentwicklung Ihrer Versicherung unter der Annahme gleichbleibender Wertentwicklung der Fonds und nach heute gültigen Überschussanteilsätzen.

Für den Fall Ihres Todes vor dem Rentenzahlungsbeginn zahlen wir als Todesfallleistung den Geldwert des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsvermögens. Bei Rückkauf ohne Übertragung zahlen wir den Geldwert des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsvermögens abzüglich der staatlichen Zulagen sowie abzüglich eines Abzuges gem. § 169 VVG i.H.v. 100 EUR an Sie aus. Bei einem Rückkauf mit Übertragung auf ein anderes zertifiziertes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter im Sinne des AltZertG leisten wir das Vertragsvermögen abzüglich einer einmaligen Wechselgebühr in Höhe von derzeit 100 EUR. Weitere Hinweise und Bestimmungen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu dieser individuellen Vertragsinformationen sowie Ihren Versicherungsbedingungen.

Mögliche Entwicklung des Vertragsvermögens ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Garantierte Leistungen in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
		2 %	4 %	6 %	8 %
2012	553,16	590,00	590,00	590,00	600,00
2013	1.125,78	1.200,00	1.210,00	1.210,00	1.220,00
2014	1.718,37	1.840,00	1.860,00	1.880,00	1.900,00
2015	2.331,47	2.500,00	2.530,00	2.580,00	2.630,00
2016	2.965,60	3.180,00	3.240,00	3.310,00	3.410,00
2017	3.621,33	4.230,00	4.330,00	4.470,00	4.650,00
2018	4.299,21	5.280,00	5.470,00	5.700,00	6.000,00
2019	4.999,82	6.340,00	6.640,00	7.020,00	7.460,00
2020	5.723,75	7.420,00	7.870,00	8.410,00	9.040,00
2021	6.471,60	8.520,00	9.150,00	9.880,00	10.740,00
2022	7.244,00	9.680,00	10.520,00	11.490,00	12.630,00
2023	8.041,56	10.830,00	11.910,00	13.170,00	14.640,00
2024	8.864,95	12.010,00	13.360,00	14.950,00	16.820,00
2025	9.714,82	13.220,00	14.880,00	16.840,00	19.170,00
2026	10.591,84	14.460,00	16.460,00	18.850,00	21.720,00
2027	11.496,72	15.720,00	18.110,00	20.990,00	24.480,00
2028	12.430,16	17.020,00	19.830,00	23.260,00	27.470,00
2029	13.392,88	18.340,00	21.620,00	25.670,00	30.700,00
2030	14.385,62	19.700,00	23.500,00	28.240,00	34.210,00
2031	15.409,15	21.090,00	25.450,00	30.980,00	38.010,00
2032	16.464,24	22.510,00	27.490,00	33.880,00	42.130,00
2033	17.551,68	23.960,00	29.620,00	36.980,00	46.600,00
2034	18.672,29	25.450,00	31.850,00	40.270,00	51.440,00
2035	19.826,90	26.980,00	34.170,00	43.770,00	56.700,00
2036	21.016,35	28.550,00	36.600,00	47.500,00	62.390,00
2037	22.241,51	30.150,00	39.130,00	51.470,00	68.570,00
2038	23.503,27	31.800,00	41.780,00	55.700,00	75.270,00
2039	24.802,55	33.490,00	44.560,00	60.210,00	82.540,00
2040	26.140,27	35.220,00	47.450,00	65.010,00	90.440,00
2041	27.517,37	36.990,00	50.480,00	70.120,00	99.000,00
2042	28.934,84	38.820,00	53.650,00	75.570,00	108.300,00

Mögliche Entwicklung des Vertragsvermögens ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Garantierte Leistungen in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
		2 %	4 %	6 %	8 %
2043	30.393,66	40.680,00	56.960,00	81.380,00	118.390,00
2044	31.894,86	42.660,00	60.510,00	87.700,00	129.560,00
2045	33.439,47	44.630,00	64.140,00	94.310,00	141.490,00
2046	35.028,55	46.660,00	67.940,00	101.360,00	154.450,00
2047	36.663,20	48.730,00	71.920,00	108.880,00	168.530,00
2048	38.344,52	50.870,00	76.080,00	116.900,00	183.820,00
2049	40.073,65	53.070,00	80.440,00	125.460,00	200.440,00
2050	41.851,74	55.350,00	85.000,00	134.580,00	218.500,00
2051	43.680,00	57.710,00	89.780,00	144.320,00	238.130,00

Mögliche Entwicklung des Vertragsvermögens unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Leistungen ohne Berücksichtigung des Fondsgebundenen Vertragsvermögen in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
		2 %	4 %	6 %	8 %
2012	553,16	590,00	590,00	590,00	600,00
2013	1.205,16	1.340,00	1.360,00	1.370,00	1.390,00
2014	1.879,93	2.120,00	2.160,00	2.200,00	2.260,00
2015	2.578,07	2.930,00	3.000,00	3.090,00	3.200,00
2016	3.300,20	3.750,00	3.870,00	4.020,00	4.220,00
2017	4.046,93	4.940,00	5.130,00	5.380,00	5.690,00
2018	4.818,87	6.140,00	6.450,00	6.830,00	7.280,00
2019	5.616,80	7.350,00	7.810,00	8.360,00	9.000,00
2020	6.441,27	8.590,00	9.230,00	9.980,00	10.850,00
2021	7.293,03	9.860,00	10.710,00	11.700,00	12.850,00
2022	8.172,70	11.200,00	12.290,00	13.580,00	15.080,00
2023	9.081,17	12.530,00	13.910,00	15.530,00	17.440,00
2024	10.018,99	13.890,00	15.590,00	17.610,00	19.990,00
2025	10.987,00	15.290,00	17.350,00	19.810,00	22.760,00
2026	11.985,96	16.710,00	19.180,00	22.160,00	25.750,00
2027	13.016,67	18.170,00	21.090,00	24.650,00	28.990,00
2028	14.080,08	19.660,00	23.080,00	27.300,00	32.510,00
2029	15.176,69	21.190,00	25.160,00	30.110,00	36.310,00
2030	16.307,66	22.750,00	27.330,00	33.110,00	40.430,00
2031	17.473,50	24.350,00	29.590,00	36.290,00	44.900,00
2032	18.675,64	25.990,00	31.950,00	39.680,00	49.740,00
2033	19.914,39	27.670,00	34.420,00	43.290,00	54.990,00
2034	21.191,07	29.390,00	37.000,00	47.130,00	60.680,00
2035	22.506,40	31.150,00	39.690,00	51.210,00	66.860,00
2036	23.861,55	32.960,00	42.500,00	55.560,00	73.550,00
2037	25.257,51	34.810,00	45.440,00	60.190,00	80.810,00
2038	26.695,03	36.710,00	48.510,00	65.130,00	88.690,00
2039	28.175,39	38.650,00	51.720,00	70.380,00	97.230,00
2040	29.699,63	40.650,00	55.080,00	75.980,00	106.510,00
2041	31.268,81	42.700,00	58.580,00	81.940,00	116.580,00
2042	32.883,74	44.800,00	62.250,00	88.290,00	127.510,00

Mögliche Entwicklung des Vertragsvermögens unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Leistungen ohne Berücksichtigung des Fondsgebundenen Vertragsvermögen in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
		2 %	4 %	6 %	8 %
2043	34.546,11	46.950,00	66.090,00	95.060,00	139.370,00
2044	36.256,46	49.230,00	70.200,00	102.440,00	152.500,00
2045	38.016,57	51.500,00	74.410,00	110.150,00	166.520,00
2046	39.827,31	53.840,00	78.810,00	118.370,00	181.750,00
2047	41.689,90	56.230,00	83.420,00	127.140,00	198.300,00
2048	43.605,92	58.700,00	88.240,00	136.490,00	216.270,00
2049	45.576,29	61.230,00	93.290,00	146.470,00	235.810,00
2050	47.602,66	63.820,00	98.580,00	157.110,00	257.030,00
2051	49.686,00	66.490,00	104.110,00	168.460,00	280.110,00

Mögliche Entwicklung des Vertragsvermögens bei beitragsfreier Fortsetzung der Versicherung bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn im Alter 84

In der nachfolgenden Tabelle zeigen wir Ihnen die mögliche Wertentwicklung Ihrer Versicherung während der Verlängerungsphase bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn unter der Annahme, dass die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag bis zum geplanten Rentenbeginn zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen insoweit ein erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Nach dem geplanten Rentenbeginn eingehende Zulagen/Zuzahlungen sind hier nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

zum 01.12.	Leistung ohne Berücksichtigung des Fondsgebundenen Vertragsvermögens in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
		2 %	4 %	6 %	8 %
2051	49.686,00	66.490,00	104.110,00	168.460,00	280.110,00
2052	49.686,00	67.520,00	107.790,00	177.780,00	301.180,00
2053	49.686,00	68.560,00	111.610,00	187.610,00	323.840,00
2054	49.686,00	69.620,00	115.550,00	197.990,00	348.210,00
2055	49.686,00	70.690,00	119.640,00	208.940,00	374.410,00
2056	49.686,00	71.790,00	123.870,00	220.500,00	402.590,00
2057	49.686,00	72.890,00	128.260,00	232.700,00	432.880,00
2058	49.686,00	74.020,00	132.790,00	245.570,00	465.460,00
2059	49.686,00	75.160,00	137.490,00	259.150,00	500.490,00
2060	49.686,00	76.320,00	142.360,00	273.490,00	538.150,00
2061	49.686,00	77.500,00	147.390,00	288.620,00	578.650,00
2062	49.686,00	78.700,00	152.610,00	304.590,00	622.200,00
2063	49.686,00	79.910,00	158.010,00	321.440,00	669.030,00
2064	49.686,00	81.150,00	163.600,00	339.220,00	719.390,00
2065	49.686,00	82.400,00	169.390,00	357.990,00	773.530,00
2066	49.686,00	83.670,00	175.380,00	377.800,00	831.750,00
2067	49.686,00	84.970,00	181.590,00	398.700,00	894.360,00
2068	49.686,00	86.280,00	188.020,00	420.770,00	961.680,00

Bitte beachten Sie, dass der letzte Termin in dieser Tabelle ggf. nicht dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn entspricht. Zum spätesten Rentenbeginn ergeben sich ggf. abweichende Werte.

Mögliche anfängliche Gesamt-Rente (Zuwachsrente) ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Gesamt-Rente (Zuwachsrente) in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
	2 %	4 %	6 %	8 %
2051	267,00	415,00	668,00	1.102,00

Anteil der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft an der Gesamtrente ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Enthaltener fondsgebundener Schlussgewinnanwartschaftsteil in der Gesamt-Rente in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
	2 %	4 %	6 %	8 %
2051	13,00	22,00	39,00	69,00

Mögliche Entwicklung der anfänglichen Gesamt-Rente (Zuwachsrente) bei beitragsfreier Fortsetzung der Versicherung bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn im Alter 84

In der nachfolgenden Tabelle zeigen wir Ihnen die mögliche Entwicklung der anfänglichen Gesamrenten Ihrer Versicherung während der Verlängerungsphase bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn unter der Annahme, dass die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag bis zum geplanten Rentenbeginn zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen insoweit ein erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Nach dem geplanten Rentenbeginn eingehende Zulagen/Zuzahlungen sind hier nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

zum 01.12.	Entwicklung der Gesamt-Rente in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
	2 %	4 %	6 %	8 %
2051	307,00	481,00	779,00	1.296,00
2052	317,00	506,00	835,00	1.416,00
2053	327,00	533,00	896,00	1.547,00
2054	338,00	561,00	962,00	1.693,00
2055	349,00	592,00	1.034,00	1.853,00
2056	362,00	624,00	1.112,00	2.030,00
2057	375,00	659,00	1.197,00	2.227,00
2058	388,00	697,00	1.289,00	2.444,00
2059	403,00	737,00	1.390,00	2.685,00
2060	418,00	780,00	1.500,00	2.952,00
2061	435,00	827,00	1.620,00	3.249,00
2062	452,00	877,00	1.751,00	3.577,00
2063	470,00	931,00	1.893,00	3.941,00
2064	490,00	988,00	2.049,00	4.345,00
2065	510,00	1.049,00	2.217,00	4.792,00
2066	531,00	1.114,00	2.400,00	5.284,00
2067	553,00	1.183,00	2.597,00	5.826,00
2068	576,00	1.255,00	2.810,00	6.423,00

Bitte beachten Sie, dass der letzte Termin in dieser Tabelle ggf. nicht dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn entspricht. Zum spätesten Rentenbeginn ergeben sich ggf. abweichende Werte.

Anteil der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft an der Gesamtrente unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.12.	Anteil der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft an der Gesamt-Rente in EUR ***) auf Basis der für 2011 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von			
	2 %	4 %	6 %	8 %
2051	15,00	26,00	46,00	81,00
2068	34,00	81,00	196,00	475,00

Bitte beachten Sie, dass der letzte Termin in dieser Tabelle ggf. nicht dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn entspricht. Zum spätesten Rentenbeginn ergeben sich ggf. abweichende Werte.

Zu Ihrer Information nennen wir Ihnen nachfolgend die Deklaration für das Jahr 2011 RingRiesterAktiv top3:

In der Ansparphase findet das Überschusssystem "Zuführung zum Vertragsvermögen" Anwendung. Bei diesem System werden die laufenden Überschussanteile dem Vertragsvermögen zugeführt. Sie erhöhen damit das Vertragsvermögen, das zum Rentenzahlungsbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung steht. Zusätzlich werden im Leistungsfall ggf. Schlussüberschüsse zugeteilt.

Zuführung zum Vertragsvermögen (laufende Überschussanteile)

Mtl. Zinsüberschuss	1,75 % /12	des maßgebenden Garantievermögens
Grundüberschuss auf den Beitrag	0,25 %	des maßgebenden Beitrages

Zuführungen zur fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft

Mtl. Überschuss auf das Garantievermögen	0,50 % /12	des maßgebenden Garantievermögens
Mtl. Überschuss auf das Fondsvermögen	0,025 %	des maßgebenden Fondsvermögens
Mtl. Überschuss auf die fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft	0,025 %	der maßgebenden fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft

Fälligkeit der Schlussüberschüsse im Leistungsfall

Schlussanteil	100,00 %	der zuteilungsberechtigten Schlussgewinnanwartschaft
---------------	----------	--

Hinweis: Der Schlussüberschuss berechnet sich in Prozent der zum Termin der Leistungsberechnung vorhandenen zuteilungsberechtigten Schlussgewinnanwartschaft. In Abhängigkeit des Leistungsfalles (Tod, Kündigung, Beginn einer Rentenzahlung) können unterschiedliche Prozentsätze gelten.

Vor dem geplanten Rentenzahlungsbeginn ist die Schlussgewinnanwartschaft nach Zurücklegen einer Wartezeit im Verhältnis der abgelaufenen Dauer der Versicherung zur Dauer bis zum geplanten Rentenzahlungsbeginn zuteilungsberechtigt. Die Wartezeit beträgt maximal 10 Jahre, endet nach einem Drittel der Dauer bis zum geplanten Rentenzahlungsbeginn zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres, spätestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Der bei Fälligkeit der Versicherungsleistung vorgesehene Schlussüberschuss wird zur Erhöhung der tariflichen Leistungen verwendet.

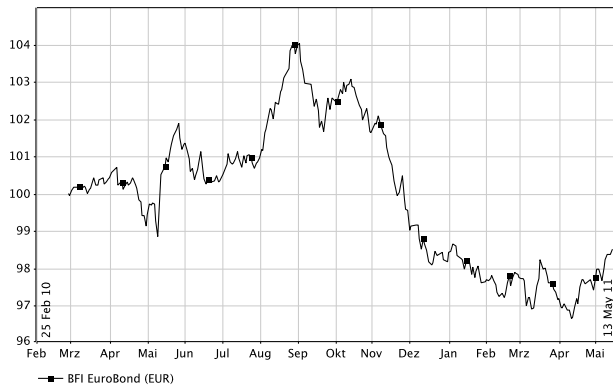
*) Die in diesem Dokument angegebenen Leistungen ergeben sich nur, wenn die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen insoweit ein erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Die Berechnungen erfolgen unter der Annahme, dass die Zulagen durch die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) um 1 Jahr zeitversetzt erfolgen. Nach Rentenzahlungsbeginn eingehende Zulagen sind hier nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

**) Die Höhe der Rente wird unabhängig vom Geschlecht aus dem bei Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Vertragsvermögen und den zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Altersrentenversicherungen zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) unter Berücksichtigung der Bestandsstruktur (Männer/Frauen) ermittelt. Je nach Termin des Rentenzahlungsbeginns fallen die Rentenfaktoren unterschiedlich hoch aus. Ebenso hängen die Faktoren von der Dauer der Rentengarantiezeit ab. Der nicht garantierte und unabhängig vom Geschlecht berechnete Rentenfaktor gibt an, welche anfängliche lebenslange Altersrente wir entsprechend den heutigen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins 2,25 % und Sterbetafel DAV 2004 R) pro 10.000 EUR Vertragsvermögen bei der vereinbarten Rentengarantiezeit monatlich zahlen würden.

***) Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertentwicklungen sowie den für 2011 deklarierten Überschussanteilsätzen und Rechnungsgrundlagen. Alle Angaben dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden.

BFI EuroBond (EUR)

Wertentwicklungschart *



Stammdaten

Name	BFI EuroBond (EUR)
Fondsgesellschaft	Baloise Fund Invest (Lux)
Wertpapierart	Rentenfonds
WKN	A0YJDB
ISIN	LU0476660401
Währung	EUR
Auflegungsdatum	01.02.2010
Ausgabeaufschlag	0,00%
Verwaltungsvergütung	1,25%
Ausgabekosten	0,00%
Ertragsverwendung	thesaurierend
Risikoklasse	

Wertentwicklung* (Stand 13.05.)

	kum.	p.a.
lfd. Jahr	+0,09%	--
1 Jahr	-1,99%	-1,99%
3 Jahre	--	--
5 Jahre	--	--
10 Jahre	--	--

Aktueller Kurs 13.05.

Ausgabekurs	71,41 EUR
Rücknahmekurs	69,33 EUR
Fondsvolumen	24 Mio. EUR

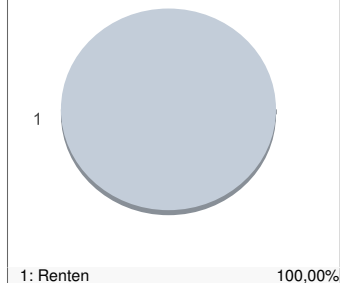
Strategie

Ziel des Fonds ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf dem europäischen Anleihenmarkt entsprechenden Ertrag zu erzielen. Die Anlagen des Fonds erfolgen in ein europäisch diversifiziertes Portefeuille, das aus Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen - deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten -, Staatsanleihen sowie erstklassiger Unternehmensschuldner mit Sitz in Ländern mit Zahlwährung Euro. Die Portfoliostruktur ist auf Ertragskontinuität ausgerichtet und ist mindestens zu 85% in Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen investiert. Der Fonds kann daneben auch liquide Mittel halten.

Top-Holdings

keine Daten verfügbar

Vermögensaufteilung



Währung

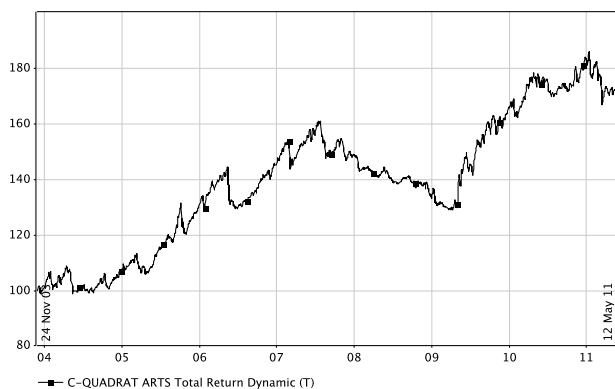


Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Produktbeschreibung. Alleinverbindliche Grundlage für den Kauf sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt, der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und -sofern veröffentlicht- der letzte Halbjahresbericht.

* Alle Wertentwicklungen wurden nach der BVI-Methode berechnet, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognosen für die Zukunft.

C-QUADRAT ARTS Total Return Dynamic (T)

Wertentwicklungschart *



Stammdaten

Name	C-QUADRAT ARTS Total Return Dynamic (T)
Fondsgesellschaft	C-QUADRAT Kapitalanlage AG
Wertpapierart	Dachfonds
WKN	A0B6W0
ISIN	AT0000634738
Währung	EUR
Auflegungsdatum	24.11.2003
Ausgabeaufschlag	5,00%
Verwaltungsvergütung	2,00%
Ausgabekosten	4,76%
Ertragsverwendung	thesaurierend
Risikoklasse	
Morningstar Gesamtrating	★★★★★

Wertentwicklung* (Stand 12.05.)

	kum.	p.a.
lfd. Jahr	-6,37%	--
1 Jahr	-2,17%	-2,17%
3 Jahre	+20,55%	+6,43%
5 Jahre	+18,93%	+3,53%
10 Jahre	--	--

Aktueller Kurs 12.05.

Ausgabekurs	175,02 EUR
Rücknahmekurs	166,69 EUR
Fondsvolumen	338 Mio. EUR

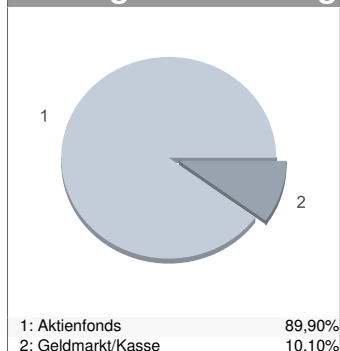
Strategie

Der Fonds kann bis zu 100% sowohl in Aktien-, Anleihen-, als auch Geldmarktfonds investieren. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird verstärkt einem Total Return Ansatz gefolgt. Hierbei bedient sich das Fondsmanagement eines technischen Handelsprogramms mit einer mittelfristig trendfolgenden Ausrichtung. Jene Fonds, die ein kurz- bis mittelfristig positives Trendverhalten zeigen, werden im Portfolio am stärksten gewichtet. Die Anlagestrategie orientiert sich nicht an einer Benchmark, angestrebt wird vielmehr längerfristig in allen Marktphasen einen absoluten Wertzuwachs zu erwirtschaften.

Top-Holdings

keine Daten verfügbar

Vermögensaufteilung



Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Produktbeschreibung. Alleinverbindliche Grundlage für den Kauf sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt, der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und -sofern veröffentlicht- der letzte Halbjahresbericht.

* Alle Wertentwicklungen wurden nach der BVI-Methode berechnet, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognosen für die Zukunft.

BFI Equity Fund (EUR)



Stammdaten

Name	BFI Equity Fund (EUR)
Fondsgesellschaft	Baloise Fund Invest (Lux)
Wertpapierart	Aktienfonds
WKN	A0F5MH
ISIN	LU0226794815
Währung	EUR
Auflegungsdatum	23.09.2005
Ausgabeaufschlag	4,50%
Verwaltungsvergütung	1,50%
Ausgabekosten	4,31%
Ertragsverwendung	thesaurierend
Risikoklasse	3
Morningstar Gesamtrating	★★★★☆

Wertentwicklung* (Stand 13.05.)

	kum.	p.a.
lfd. Jahr	-1,34%	--
1 Jahr	+6,25%	+6,25%
3 Jahre	-0,88%	-0,29%
5 Jahre	-9,33%	-1,94%
10 Jahre	-23,42%	-2,63%

Aktueller Kurs 13.05.

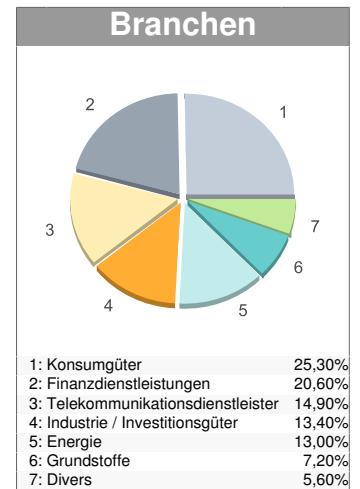
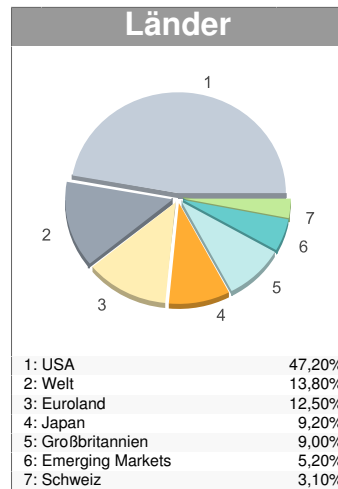
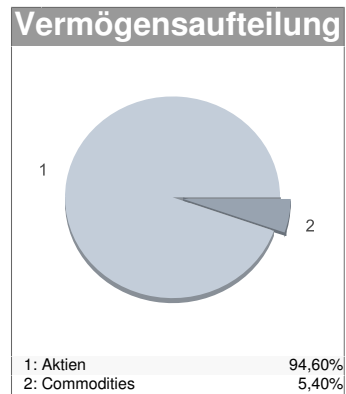
Ausgabekurs	124,58 EUR
Rücknahmekurs	119,21 EUR
Fondsvolumen	489 Mio. EUR

Strategie

Anlageziel ist ein stetiges, den Verhältnissen auf den internationalen Finanzmärkten entsprechendes Kapitalwachstum in Euro. Der Fonds investiert weltweit mindestens zu 2/3 in Dividenden- oder andere Beteiligungspapiere und maximal zu 1/3 in Wandel- und Optionsanleihen.

Top-Holdings

keine Daten verfügbar



Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Produktbeschreibung. Alleinverbindliche Grundlage für den Kauf sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt, der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und -sofern veröffentlicht- der letzte Halbjahresbericht.

* Alle Wertentwicklungen wurden nach der BVI-Methode berechnet, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognosen für die Zukunft.

DWS Garant 80 FPI

Wertentwicklungschart *



Stammdaten

Name	DWS Garant 80 FPI
Fondsgesellschaft	DWS Investment S.A.
Wertpapierart	Garantiefonds
WKN	DWS0PQ
ISIN	LU0327386305
Währung	EUR
Auflegungsdatum	15.01.2008
Ausgabeaufschlag	5,00%
All-In-Fee	1,60%
Ausgabekosten	4,76%
Ertragsverwendung	thesaurierend
Risikoklasse	3
Morningstar Gesamtrating	★★★★☆

Wertentwicklung* (Stand 13.05.)

	kum.	p.a.
lfd. Jahr	-3,23%	--
1 Jahr	+2,39%	+2,39%
3 Jahre	-7,65%	-2,62%
5 Jahre	--	--
10 Jahre	--	--

Aktueller Kurs 13.05.

Ausgabekurs	95,04 EUR
Rücknahmekurs	90,51 EUR
Fondsvolumen	22 Mio. EUR

Strategie

Der Fonds kann je nach Marktlage jeweils von 0% bis zu 100% in fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, in Aktien und Fonds investieren. Es wird auf eine internationale Streuung geachtet. Der Fonds folgt der dynamischen Wertsicherungsstrategie FPI, bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen in der Wertsteigerungskomponente zu erreichen.

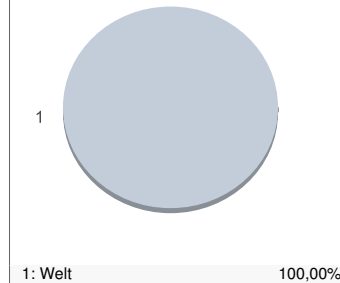
Top-Holdings

keine Daten verfügbar

Vermögensaufteilung



Länder



Branchen

keine Daten verfügbar

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Produktbeschreibung. Alleinverbindliche Grundlage für den Kauf sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt, der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und -sofern veröffentlicht- der letzte Halbjahresbericht.

* Alle Wertentwicklungen wurden nach der BVI-Methode berechnet, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognosen für die Zukunft.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben mit uns einen Vertrag geschlossen oder beabsichtigen, eine Versicherung zu beantragen. Sie sind damit unser Vertragspartner und – sobald der Vertrag zustande gekommen ist – der Versicherungsnehmer und die versicherte Person. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Unterlagen in Abhängigkeit vom gewählten Versicherungsschutz:

- Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG RingRiesterAktiv top3 – Tarif RRIH –*
- Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung einer Fondsgebundenen Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG*
- Merkblatt zur Datenverarbeitung.*

Zu Ihrer Information erhalten Sie

- Allgemeine Informationen zu Ihrer Lebensversicherung*
- Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds*
- Information gemäß § 7 AltZertG für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG RingRiesterAktiv top3 – Tarif RRIH –*
- Verbraucherinformation zur staatlichen Förderung und steuerlichen Behandlung im Sinne des AltZertG (Riester-Rente)*

sowie

- unser Produktinformationsblatt für Ihre beantragte Versicherung und*
- eine individuelle Vertragsinformation zu Ihrem beantragten bzw. nach Abschluss des Vertrages vereinbarten Versicherungsumfang.*

Einige der informativ dargestellten Sachverhalte sind keine Vertragsbestandteile. Die Informationen sind auf dem bei Antragstellung geltenden aktuellen Stand. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifel bei uns, falls Sie während der Vertragsdauer prüfen möchten, inwieweit die Ihnen ausgehändigten Informationen noch zutreffen.

Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG RingRiesterAktiv *top3* – Tarif RRIH –

Allgemeine Hinweise, Begriffsbestimmungen

- 1 **Allgemeine Hinweise**
- 2 **Welche Chancen und Risiken sind mit Ihrer fondsgebundenen Versicherung verbunden?**
- 3 **Welche Begriffe verwenden wir?**

Der Versicherungsumfang

- 4 **Was ist im Erlebensfall versichert?**
- 5 **Was ist im Todesfall versichert?**
- 6 **Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**
- 7 **Wie wird das Vertragsvermögen bewertet?**
- 8 **Wie können Sie den Geldwert Ihrer Versicherung erfahren?**

Der Versicherungsbeitrag

- 9 **Wann beginnt eine Versicherungsperiode und was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**
- 10 **Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 11 **Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?**
- 12 **Wie verwenden wir Ihre Beiträge, die staatlichen Altersvorsorgezulagen und ausgeschüttete Erträge aus den Fonds?**

Optionen und Regelungen zur Fondsauswahl

- 13 **Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?**
- 14 **Unter welchen Voraussetzungen können Sie Fondsvermögen in Garantievermögen umschichten (Sicherungsoption)?**
- 15 **Was geschieht bei der Umschichtung des Fondsvermögens oder der Änderung des Anlagensplittings?**

-
- 16 Was ist beim flexiblen Ablaufmanagement zu beachten?
 - 17 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?
 - 18 Was ist bei der Wahl eines Garantie- bzw. Wertsicherungsfonds zu beachten?

Beitragsfreistellung und Kündigung

- 19 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen bzw. ruhen lassen?
- 20 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufnehmen?
- 21 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Kosten und Gebühren

- 22 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- 23 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Überschussbeteiligung

- 24 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Der Leistungsfall

- 25 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- 26 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- 27 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Allgemeine Regeln und Bestimmungen zum Versicherungsvertrag, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 28 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- 29 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- 30 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- 31 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?
- 32 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- 33 Wo ist der Gerichtsstand?
- 34 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

Allgemeine Hinweise, Begriffsbestimmungen

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Diese fondsgebundene Rentenversicherung ist eine Versicherung mit Beitragserhaltungsgarantie, lebenslanger Rentenzahlung, Rentengarantiezeit, Todesfallleistung vor Rentenzahlungsbeginn und Recht auf Teilauszahlung zum Rentenzahlungsbeginn.

Die Versicherungsdauer besteht aus zwei aufeinander folgenden Phasen – der Aufbauphase (Ansparphase) und der Auszahlungsphase (Rentenzahlungsphase).

1.2 Wir garantieren, dass spätestens zum geplanten Beginn der Rentenzahlung gem. Ziffer 4.2 und vor einer eventuellen Teilauszahlung gem. Ziffer 4.3 mindestens die Summe der gezahlten Beiträge inklusive der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung steht (**Beitragserhaltungsgarantie**). Sofern Sie gem. Ziffer 13 das gebildete Kapital ganz oder teilweise für Wohneigentum verwenden, verringert sich der garantierte Betrag entsprechend.

1.3 Die für Sie geltenden individuellen Vertragsdaten (z.B. Höhe und Art der Leistung, Versicherungsbeginn, Beginn und Ende der Beitragszahlung, geplanter sowie spätestmöglicher Rentenzahlungsbeginn) und weitere Einzelregelungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein und der individuellen Vertragsinformation zu Ihrer Versicherung.

2 Welche Chancen und Risiken sind mit Ihrer fondsgebundenen Versicherung verbunden?

2.1 Ihre fondsgebundene Versicherung bietet in der Aufbauphase Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Jeder angebotene Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar und wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Anteileinheiten (Fondsanteilen) geführt.

2.2 Die Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie erfolgt unter Nutzung der Garantiezusage des hierfür vereinbarten Wertsicherungsfonds durch Zuführung der Anlagebeiträge in diesen Wertsicherungsfonds (**Wertsicherungsvermögen**) sowie durch Anlagen in unserem gebundenen Vermögen (**Garantievermögen**) (vgl. Ziffer 3.9).

Der Wertsicherungsfonds garantiert, dass der Fondskurs zum Ende einer Sicherungsperiode nicht unter einen Mindestprozentsatz des Fondskurses am Stichtag der vorherigen Sicherungsperiode fällt. Die Sicherungsperiode beträgt ein Monat. Diese Garantiezusage des Wertsicherungsfonds wird von der Fondsgesellschaft und nicht durch uns als Versicherer ausgesprochen (vgl. Ziffer 18). Die Garantiezusage gem. Ziffer 1.2 (Beitragserhaltungsgarantie) gilt unabhängig von diesen Vorbehalten.

Nähere Angaben zu dem vereinbarten Wertsicherungsfonds (u.a. Garantieniveau, Sicherungsperiode) können Sie den Informationen über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds entnehmen, die Sie zusammen mit diesen Bedingungen erhalten haben.

2.3 Soweit Teile des Vertragsvermögens nicht in dem Wertsicherungsfonds bzw. dem gebundenen Vermögen angelegt sein müssen, um die Beitragserhaltungsgarantie sicherzustellen, erfolgt eine entsprechende Anlage in die weiteren von Ihnen angegebenen Fonds (**freies Fondsvermögen**).

In Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Fonds finden monatlich Umschichtungen zwischen dem Wertsicherungsvermögen, dem Garantievermögen und dem freien Fondsvermögen statt. Das Verfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsvermögens dem Fondsvermögen – und soweit möglich dem freien Fondsvermögen – zuzuführen (vgl. Ziffer 12.4).

2.4 Die Entwicklung der Werte der Anlagestöcke ist nicht vorauszusehen.

Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Anteileinheiten der von Ihnen gewählten Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie auch das Risiko einer Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen.

Die Höhe Ihrer Rente ist vom Wert des Vertragsvermögens Ihrer Versicherung gem. Ziffer 7, insbesondere vom Wert des Fondsvermögens abhängig und wird zum Rentenzahlungsbeginn hieraus ermittelt. Wir können deshalb die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren.

Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Anteileinheiten höher oder niedriger ausfallen kann (vgl. Ziffer 4.1). Hiervon ausgenommen ist aber die Rentenhöhe, die sich aus der Beitragserhaltungsgarantie (Ziffer 1.2) und dem garantierten Rentenfaktor (Ziffer 4.1.1.2) ergibt.

2.5 Zum Rentenzahlungsbeginn endet die Beteiligung Ihrer Versicherung an der Wertentwicklung der Anlagestöcke. Die weitere Entwicklung der Höhe der Rentenleistungen ist ab diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds und hängt dann nur noch von der Überschussbeteiligung ab (vgl. Ziffer 24).

3 Welche Begriffe verwenden wir?

In diesen Bedingungen verwenden wir Begriffe, von denen wir einige zum besseren Verständnis nachfolgend erklären.

3.1 Fonds

3.1.1 Wertsicherungsfonds

Im Rahmen dieser Bedingungen bezeichnen wir speziell den Fonds als Wertsicherungsfonds, der zur Absicherung der Beitragserhaltungsgarantie gem. Ziffer 2.2 verwendet wird.

3.1.2 Freie Fonds

Zur Abgrenzung vom Wertsicherungsfonds werden die anderen von Ihnen gewählten Fonds als freie Fonds bezeichnet (vgl. Ziffer 2.3). Wird hingegen die allgemeine Bezeichnung „Fonds“ verwendet, so umfasst dies sowohl den Wertsicherungsfonds als auch die freien Fonds.

3.2 Anlagesplitting

Mit dem Anlagesplitting bestimmen Sie, wie die Teile des Vertragsvermögens, die nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltung erforderlich sind, auf die freien Fonds aufgeteilt werden sollen.

3.3 Fondsanteile

Mit Fondsanteilen bezeichnen wir bei den Fonds die Anteileinheiten.

3.4 Fondskurs

Der Wert eines Fondsanteils (Fondskurs) richtet sich nach der Wertentwicklung der im jeweiligen Anlagestock gehaltenen Wertpapiere. Den Fondskurs ermitteln wir dadurch, dass der Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteeinheiten geteilt wird; Anteeinheiten von Fonds werden mit dem Rücknahmekurs angesetzt. Bei Fremdwährungsfonds werden die Rücknahmekurse am Stichtag in EUR umgerechnet.

3.5 Stichtag

Als Stichtag wird der Tag bezeichnet, an dem wir Anteile für Ihren Vertrag kaufen oder verkaufen. Der Stichtag ist aus buchhalterischen Gründen abhängig vom Anlass der Fondsbewertung. In der Regel gilt als Stichtag der letzte Börsentag eines Monats (vgl. Ziffern 7 und 12.5).

3.6 Fondsvermögen

Das Fondsvermögen Ihrer Versicherung entspricht dem Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteeinheiten. Es wird dadurch ermittelt, indem für jeden der beteiligten Anlagestöcke die Anzahl der Anteeinheiten, die auf die Versicherung entfallen, mit dem zum maßgebenden Bewertungsstichtag ermittelten Fondskurs multipliziert wird.

Das Fondsvermögen teilt sich in das Wertsicherungsvermögen und in das freie Fondsvermögen auf.

3.7 Wertsicherungsvermögen

Das Wertsicherungsvermögen entspricht dem Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteeinheiten des Wertsicherungsfonds.

3.8 Freies Fondsvermögen

Das freie Fondsvermögen entspricht dem Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteeinheiten der freien Fonds.

3.9 Garantievermögen

Die Anlage des Garantievermögens erfolgt in unserem gebundenen Vermögen (§ 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)). Für die im Garantievermögen angelegten Vertragswerte garantieren wir eine Verzinsung von 2,25 %. Abhängig von den Kapitalerträgen des gebundenen Vermögens können zusätzlich Überschüsse entstehen, an denen wir Sie beteiligen (vgl. Ziffer 24).

3.10 Vertragsvermögen

Das Vertragsvermögen entspricht vor Rentenzahlungsbeginn dem Gesamtwert aus Fondsvermögen und Garantievermögen. Die Bewertung des Vertragsvermögens erfolgt gem. Ziffer 7.

3.11 Aufbauphase

Die Aufbauphase umfasst den Zeitraum vom Beginn des Versicherungsvertrages bis zum Beginn des ersten Monats, für den eine Rente gezahlt wird (Rentenzahlungsbeginn, Beginn der Auszahlungsphase).

3.12 Auszahlungsphase

Die Auszahlungsphase umfasst den Zeitraum vom Beginn bis zum Ende der Rentenzahlung. In der Auszahlungsphase zahlen wir lebenslang eine Rente.

Sofern Sie den Beginn der Rentenzahlung nicht gem. den Ziffern 4.2.1 bzw. 4.2.2 vorziehen oder hinausschieben, beginnt die Auszahlungsphase zu dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bzw. im Versicherungsschein genannten Termin (geplanter Rentenbeginn).

Zu Beginn der Auszahlungsphase können Sie sich gem. Ziffer 4.3 einmalig einen Teil des Vertragsvermögens auszahlen lassen.

3.13 Beitragszahlung

Die Pflicht, laufende Beiträge zu zahlen, endet mit Ablauf der vereinbarten Aufbauphase, spätestens aber zu dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bzw. im Versicherungsschein angegebenen Termin.

3.14 Rentenfaktor

Ein Rentenfaktor gibt die Höhe der lebenslangen monatlichen Altersrente an, die aus 10.000 EUR Vertragsvermögen gebildet werden kann (vgl. Ziffer 4.1.1).

3.15 Rentengarantiezeit

Für den Fall Ihres Todes nach Rentenzahlungsbeginn besteht Anspruch auf Fortführung der Rentenzahlung bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit.

Nähere Informationen zur Rentengarantiezeit finden Sie in Ziffer 5.2.

Der Versicherungsumfang

4 Was ist im Erlebensfall versichert?

4.1 Lebenslange Altersrente

Erleben Sie den Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete lebenslange Altersrente in gleichbleibender oder steigender Höhe jeweils zum Ersten eines Monats als Geldleistung.

Die Höhe der Rente wird aus dem bei Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Vertragsvermögen unter Zugrundelegung des Rentenfaktors ermittelt.

Nach Rentenzahlungsbeginn kann sich die Rente durch die Zuteilung von Überschussanteilen erhöhen (vgl. Ziffer 24.2.2).

4.1.1 Rentenfaktor

4.1.1.1 Der Rentenfaktor gibt die Höhe der lebenslangen monatlichen Altersrente an, die aus 10.000 EUR Vertragsvermögen gebildet werden kann.

Je nach Termin des Rentenzahlungsbeginns fällt der Rentenfaktor unterschiedlich hoch aus. Ebenso hängt dieser Faktor von der Dauer der Rentengarantiezeit ab.

4.1.1.2 Ab dem geplanten Rentenzahlungsbeginn wird mindestens der in der individuellen Vertragsinformation bzw. im Versicherungsschein genannte vom Geschlecht unabhängige **garantierte Rentenfaktor** bei der Berechnung der Altersrente zugrunde gelegt. Der garantierte Rentenfaktor wird nach versicherungsmathematischer Berechnung ermittelt.

cherungsmathematischen Grundsätzen kalkuliert und entspricht 85 % des mit dem Rechnungszins 2,25% und der Sterbetafel „DR 2007 R“ (Unisexetafel basierend auf den Sterbetafeln DAV 2004 R Aggregat für Männer und Frauen) für den geplanten Rentenzahlungsbeginn berechneten Rentenfaktors. Für die Unisexetafel wird die DAV-Sterbetafel 2004 R für Männer mit 30% und die DAV-Sterbetafel 2004 R für Frauen mit 70% gewichtet.

Der garantierte Rentenfaktor ist mit vorsichtigen Annahmen über die Rechnungsgrundlagen (z.B. zukünftige Lebenserwartung, Rechnungszins) kalkuliert.

Durch eine Verlängerung der Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit gem. Ziffer 3.15 verringert sich die Höhe des garantierten Rentenfaktors nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel).

4.1.1.3 Die tatsächliche Altersrente pro 10.000 EUR Vertragsvermögen ermitteln wir bei Rentenzahlungsbeginn unabhängig vom Geschlecht nach den Rechnungsgrundlagen, die unter Berücksichtigung der Bestandsstruktur (Männer/Frauen) nach Maßgabe der dann aktuell gültigen aufsichtrechtlichen Bestimmungen und der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) als gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung für neu abzuschließende Rentenversicherungen gelten.

Der in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bei Vertragsabschluss genannte Rentenfaktor beruht auf dem Rechnungszins 2,25 % und den Annahmen der Lebenserwartung und Bestandsstruktur (Männer/Frauen) nach der vom Geschlecht unabhängigen unternehmenseigenen Sterbetafel DR 2007 R.

Über eine Änderung des Rentenfaktors werden wir Sie unverzüglich informieren.

Durch eine Verlängerung der Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit gem. Ziffer 3.15 verringert sich die Höhe des Rentenfaktors nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

4.1.2 Behandlung von geringen Monatsrenten bzw. Kleinbetragsrenten nach § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG)

Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden.

4.2 Rentenzahlungsbeginn

Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Den geplanten Rentenzahlungsbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bzw. dem Versicherungsschein.

4.2.1 Vorziehen des Rentenzahlungsbeginns

Sie können den Rentenzahlungsbeginn vorziehen. Voraussetzung für das Vorziehen ist, dass

- zum gewünschten Rentenzahlungsbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen als Vertragsvermögen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen und
- Sie Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem erhalten oder das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Der Antrag muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn gestellt werden.

Der Rentenfaktor zur Ermittlung der vorgezogenen Rentenhöhe im Sinne von 4.1 ergibt sich aus dem vorgezogenen Rentenbeginnalter und den Rechnungsgrundlagen und -grundsätzen gemäß 4.1.1.3.

Mindestens wird jedoch der im Sinne von 4.1.1.2 auf Basis des vorgezogenen Rentenbeginnalters zu errechnende garantierte Rentenfaktor zu Grunde gelegt.

Sofern die übrigen Rechnungsgrundlagen unverändert bleiben, ist der zum vorgezogenen Rentenalter ermittelte Rentenfaktor niedriger als der zum ursprünglich geplanten Rentenbeginn, den wir in Ihrer individuellen Vertragsinformation und im Versicherungsschein dokumentiert haben.

4.2.2 Hinausschieben des Rentenzahlungsbeginns

Sie können den Rentenzahlungsbeginn bis zum Ende des Versicherungsjahres*, in dem Sie das 84. Lebensjahr vollenden, hinauschieben. Voraussetzung ist, dass das Vertragsvermögen zum ursprünglich vereinbarten geplanten Rentenzahlungsbeginn den Betrag von 10.000 EUR nicht unterschreitet. In diesem Fall wird Ihre Versicherung beitragsfrei weitergeführt. Eine ursprünglich vereinbarte Rentengarantiezeit können wir dabei um die Anzahl der Jahre, um die der Rentenzahlungsbeginn hinausgeschoben wird, reduzieren. Der Antrag auf Hinausschieben des Rentenzahlungsbeginns muss mindestens einen Monat vor dem ursprünglich geplanten Rentenzahlungsbeginn gestellt werden.

Der Rentenfaktor zur Ermittlung der hinausgeschobenen Rentenhöhe im Sinne von 4.1 ergibt sich aus dem hinausgeschobenen Rentenbeginnalter und den Rechnungsgrundlagen und -grundsätzen gemäß 4.1.1.3.

Mindestens wird jedoch der zum ursprünglich geplanten Rentenzahlungsbeginn garantierte Rentenfaktor zu Grunde gelegt (siehe 4.1.1.2).

Sofern die übrigen Rechnungsgrundlagen unverändert bleiben, ist der zum hinausgeschobenen Rentenbeginnalter ermittelte Rentenfaktor höher als der zum ursprünglich geplanten Rentenbeginn, den wir in Ihrer individuellen Vertragsinformation und im Versicherungsschein dokumentiert haben.

4.3 Teilauszahlung mit Teilverrentung

4.3.1 Sie können sich zum Rentenzahlungsbeginn bis zu 30 % des für die Bildung der Rentenleistungen zur Verfügung stehenden Vertragsvermögens auszahlen lassen. Ihr Anspruch auf Rentenleistungen sinkt dabei in dem entsprechenden Verhältnis. Eine Teilauszahlung ist jedoch höchstens bis zu einer Höhe möglich, so dass die aus dem verbleibenden Kapitalbetrag gebildete versicherte Teilrente die Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG übersteigt.

Ihr schriftlicher Antrag auf Teilauszahlung mit Teilverrentung und die gewünschte Auszahlungsquote muss uns einen Monat vor dem gewählten Rentenzahlungsbeginn vorliegen.

4.3.2 Die Teilauszahlung erbringen wir nach Wahl des Anspruchsberechtigten entweder als Geldleistung bzw. – soweit sie sich aus dem Anlagestock speist – auch in Form von Wertpapieren der zugrunde liegenden Fonds.

Zur Ausübung seines Wahlrechts werden wir den Anspruchsberechtigten auffordern. Wenn der Anspruchsberechtigte nicht

innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Aufforderung die Leistung in Wertpapieren verlangt, erbringen wir die Geldleistung.

Für die Teilauszahlung in Form von Wertpapieren ist die Höhe des Fondsvermögens maßgebend. Dessen Wert verringert sich noch um die Übertragungsgebühren (vgl. Ziffer 23). Teilauszahlungen bis zur Höhe von 1.000 EUR sowie Bruchteile von Fondsanteilen erbringen wir als Geldleistung.

5 Was ist im Todesfall versichert?

5.1 Leistungen bei Tod vor Rentenzahlungsbeginn

Für den Fall Ihres Todes vor dem Rentenzahlungsbeginn zahlen wir als Todesfalleistung den Geldwert des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsvermögens.

5.2 Leistungen bei Tod nach Rentenzahlungsbeginn (Rentengarantiezeit)

Für den Fall Ihres Todes nach dem Rentenzahlungsbeginn besteht Anspruch auf Zahlung der garantierten Renten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Grundsätzlich finden wir die bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten durch einen einmaligen Kapitalbetrag (= Deckungskapital nach Rentenzahlungsbeginn**) ab. Mit der Auszahlung des Kapitalbetrages erlischt die Versicherung.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten zahlen wir die ermittelte Rente dennoch bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Anschließend endet die Versicherung.

Sind für den Fall Ihres Todes als Bezugsberechtigte Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen eingesetzt, so haben diese unter Beachtung der Ziffer 5.2.1 das Recht auf Umwandlung der ihnen zustehenden Kapitalleistung in eine Hinterbliebenenrente gem. Ziffer 5.2.2.

Sie können die Dauer der Rentengarantiezeit in ganzen Jahren mit einer Frist von einem Monat zum gewünschten Rentenzahlungsbeginn ändern oder eine Rentengarantiezeit ganz ausschließen. Sofern Sie eine Rentengarantiezeit vereinbaren wollen, muss sie mindestens fünf Jahre betragen und darf nicht über Ihr rechnungsmäßiges Alter**) von 90 Jahren hinausgehen.

Die vereinbarte Rentengarantiezeit entnehmen Sie bitte der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bzw. Ihrem Versicherungsschein.

5.2.1 Rückabwicklung der staatlichen Förderung

Sofern die Hinterbliebenen keine Umwandlung von Todesfalleistungen in eine Hinterbliebenenrente bzw. Übertragung der Todesfalleistungen auf einen Vorsorgevertrag des Ehegatten gem. Ziffer 5.2.2 vornehmen, müssen wir bei der Auszahlung von Todesfalleistungen die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) in der Aufbauphase voll bzw. anteilig in der Rentengarantiezeit einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gem. § 94 EStG abführen.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in diesem Fall erst, nachdem uns von der ZfA der Rückzahlungsbetrag mitgeteilt wurde. Einzelheiten und Erläuterungen zur Rückabwicklung der staatlichen Förderung finden Sie in der beigefügten Verbraucherinformation zur staatlichen Förderung und steuerlichen Behandlung für Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG (Riester-Rente).

5.2.2 Umwandlung von Todesfalleistungen in eine Hinterbliebenenrente bzw. Übertragung der Todesfalleistungen auf einen Vorsorgevertrag des Ehegatten

Sind für Ihren Todesfall als Bezugsberechtigte Hinterbliebene im Sinne von Absatz 3 dieser Ziffer eingesetzt, so haben diese das Recht, bei Fälligkeit der Todesfalleistung die Umwandlung der ihnen zustehenden Kapitalleistung in eine Hinterbliebenenrente zu verlangen. Bei der Auszahlung in Form einer Hinterbliebenenrente entfällt die Rückabwicklung der staatlichen Förderung.

Haben Sie Ihren Ehegatten als Bezugsberechtigten benannt, so hat er das Recht, die ihm zustehende Kapitalleistung auf einen auf seinen Namen laufenden Vorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zu übertragen. Sofern im Zeitpunkt Ihres Todes Sie und Ihr Ehegatte die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben, entfällt die Rückabwicklung der staatlichen Förderung.

Hinterbliebene sind Ihr Ehegatte und die Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zugestanden hätte.

Haben Sie Ihren Ehegatten als Bezugsberechtigten benannt, so erfolgt die Umwandlung der versicherten Todesfalleistung in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente. Falls Waisenrentenzahlungen verlangt werden, dürfen diese längstens für den Zeitraum gezahlt werden, für den der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Der anspruchsberechtigte Hinterbliebene ist uns unter Angabe seines Namens, Geschlechts und Geburtsdatum anzugeben. Nach Beginn der Hinterbliebenenrentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden. Stirbt der uns angegebene Hinterbliebene, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag erlischt.

Die Hinterbliebenenrenten werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus der versicherten Todesfalleistung berechnet. Auch für die Hinterbliebenenrenten sind wir berechtigt Ziffer 4.1.2 anzuwenden.

6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn, der in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bzw. im Versicherungsschein dokumentiert ist. Vor dem dort angegebenen Beginn der Versicherung – mittags 12 Uhr – besteht noch kein Versicherungsschutz. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. Ziffern 9.2, 9.4 und 10).

7 Wie wird das Vertragsvermögen bewertet?

7.1 Das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung ergibt sich als Summe aus dem Fondsvermögen und dem Garantievermögen (vgl. Ziffer 2).

7.2 Das Fondsvermögen Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile mit den am anlassbezogenen Stichtag ermittelten Fondskursen der von Ihnen gewählten Fonds multipliziert wird.

7.3 Zu Beginn der Rentenzahlung, bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bzw. Ruhenlassen der Ver-

sicherung, Kündigung oder Auszahlung zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag legen wir für die Ermittlung des Fondsvermögens die Fondskurse am letzten Börsentag des vorletzten Vertragsmonats zugrunde.

Für den Fall Ihres Todes werden die Fondskurse am letzten Börsentag eines Monats herangezogen, welcher dem Eintritt des Todesfalles vorangegangen ist.

7.4 Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geldleistungen erhält, behalten wir uns vor, die Anteilseinheiten erst dann zu bewerten, nachdem wir die Anteilseinheiten der von Ihnen gewählten Fonds veräußert haben. Diese Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnungen des Fondsvermögens gem. Ziffer 7.3 keine Anwendung.

Der Versicherungsbeitrag

9 Wann beginnt eine Versicherungsperiode und was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

9.1 Die Beiträge zu dieser Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten.

9.2 Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

9.3 In beitragspflichtigen Zeiten umfasst die Versicherungsperiode bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. In beitragsfreien Zeiten umfasst die Versicherungsperiode einen Monat.

9.4 Die laufenden Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Bitte sorgen Sie zu den Fälligkeitsterminen für ausreichende Deckung. Wird einer Lastschrift widersprochen, fallen gesonderte Gebühren an (vgl. Ziffer 23). Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Ziffer 9.2 genannten Termin eingezogen werden konnte und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

9.5 Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

10.1 Einlösungsbeitrag

Wenn der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir gem. § 37 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

8 Wie können Sie den Geldwert Ihrer Versicherung erfahren?

Die Fondskurse der Anteilseinheiten der von Ihnen gewählten Fonds werden grundsätzlich in einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht. Falls diese Veröffentlichung nicht erfolgen sollte, können Sie Informationen zu den Fondskursen auch jederzeit bei uns erhalten.

Jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung, den Fondskurs der Anteilseinheiten, Ihre Fondsanteile sowie deren Geldwert (das Fondsvermögen) zum entsprechenden Stichtag entnehmen können. Auf Wunsch geben wir Ihnen den Geldwert Ihrer Versicherung jederzeit an. Dafür können wir gem. Ziffer 23 Gebühren erheben.

10.2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt wird, so bekommen Sie von uns eine Mahnung in Textform gem. § 38 VVG. Neben den Portogebühren erheben wir hierfür eine Gebühr gem. Ziffer 23. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

11 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

11.1 Sie haben das Recht,

– einmal jährlich für das laufende Kalenderjahr eine einmalige Zuzahlung zu leisten oder

– mit uns die Erhöhung Ihres zu zahlenden Beitrages zu vereinbaren,

soweit die pro Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge zusammen mit der Zuzahlung und den für das Kalenderjahr beanspruchten Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10a Abs. 1 EStG nicht übersteigen.

11.2 Im Falle der Zuzahlung gilt als Erhöhungstermin der Erste des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

11.3 Die Zuzahlung bzw. die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der Beitragserhaltungsgarantie gem. Ziffer 1.2 um die Höhe der Zuzahlung bzw. die Höhe der Summe der gezahlten Erhöhungsbeiträge. Die Verwendung der Zuzahlungen erfolgt gem. Ziffer 12.

11.4 Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich unabhängig vom Geschlecht nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter^{***}) und der restlichen Aufbauphase. Als Rechnungsgrundlagen können wir die am Erhöhungstermin für das Neugeschäft dann jeweils gültigen, aktuellen versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen anwenden, wobei diese von den ursprünglichen Rechnungsgrundlagen abweichen können.

12 Wie verwenden wir Ihre Beiträge, die staatlichen Altersvorsorgezulagen und ausgeschüttete Erträge aus den Fonds?

12.1 Beiträge, Zuzahlungen und Zulagen

Wir entnehmen Ihren Beiträgen und staatlichen Zulagen die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die beitragsabhängigen Verwaltungskosten. Die so verminderten Beiträge (Anlagebeiträge) werden zu Beginn der Versicherungsperiode – bei Zuzahlungen und Zulagen zum Ersten des Monats, in dem die Zuzahlung bzw. Zulage bei uns eingeht – zunächst vollständig im Wertsicherungsfonds angelegt und im Rahmen des Umschichtungsverfahrens gem. Ziffer 12.4 auf die Fonds und ggf. das Garantievermögen aufgeteilt. Beim Erwerb von Anteilseinheiten werden keine Ausgabeaufschläge durch uns erhoben.

12.2 Kostenentnahmen aus dem Fonds- bzw. Garantievermögen

Bei ruhenden (beitragsfreien) Versicherungen entnehmen wir jeweils zu Beginn eines Monats dem Vertragsvermögen die zur Deckung unserer Verwaltungsaufwendungen erforderlichen einkalkulierten Kosten.

12.3 Ausgeschüttete Erträge der Fonds

Bei ausschüttenden Fonds rechnen wir die ausgeschütteten Erträge zu Beginn des darauf folgenden Monats in zusätzliche Anteilseinheiten des entsprechenden Fonds um.

12.4 Umschichtungsverfahren

12.4.1 Nach den in den Ziffern 12.1 bis 12.3 beschriebenen Berechnungen erfolgt monatlich eine Neuaufteilung des Vertragsvermögens in Wertsicherungsvermögen, Garantievermögen und freies Fondsvermögen. Die erforderlichen Umschichtungen erfolgen nach einem festgelegten Rechenverfahren.

12.4.2 Das Verfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsvermögens dem Fondsvermögen – und soweit möglich dem freien Fondsvermögen – zuzuführen. Dabei wird mindestens so viel Vertragsvermögen in dem Wertsicherungs- und dem Garantievermögen angelegt, so dass nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die dauerhafte Erfüllung der zugesagten Beitragserhaltungsgarantie gem. Ziffer 1.2 sichergestellt ist.

12.4.3 Die Umschichtungen sind insbesondere von der Wertentwicklung der Anteilspreise des Wertsicherungsfonds abhängig:

– Die Entwicklung der Fondskurse des Wertsicherungsfonds kann dazu führen, dass Mittel vorhanden sind, die nicht mehr zur Sicherstellung der garantierten Versicherungsleistungen im Wertsicherungsfonds angelegt sein müssen und insoweit den freien Fonds zugeführt werden können.

– Umgekehrt kann es auch erforderlich sein, dass Mittel vom Wertsicherungsfonds in das Garantievermögen oder – wenn bereits freies Fondsvermögen gebildet wurde – wieder ganz oder teilweise aus dem freien Fondsvermögen in das Wertsicherungs- bzw. Garantievermögen umgeschichtet werden müssen.

Das Vertragsvermögen kann sowohl vollständig im Garantievermögen als auch vollständig im Fondsvermögen investiert sein.

12.4.4 Zuführungen zum freien Fondsvermögen werden gemäß dem von Ihnen vorgegebenen Anlagesplitting in die freien Fonds investiert. Setzt sich das freie Fondsvermögen aus mehreren Fonds zusammen, werden Entnahmen entsprechend anteilig vorgenommen.

12.4.5 Eine ungünstige Entwicklung der Werte der in dem Anlagestock enthaltenen Anteilseinheiten kann vor Rentenzahlungsbeginn dazu führen, dass das Vertragsvermögen nicht mehr ausreicht, die zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlichen Entnahmen zu decken. In diesem Fall werden wir – soweit möglich – die Überschussbeteiligung (vgl. Ziffer 24.2.1) kürzen.

12.4.6 Die durch das Rechenverfahren bedingten Umschichtungen sind stets gebührenfrei, so dass sich das Vertragsvermögen durch die Umschichtungen nicht ändert. Das Rechenverfahren haben wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 13d VAG vorgelegt.

12.5 Umrechnung der Zuführungen bzw. Entnahmen in Fondsanteile

Die Umrechnung der Zuführungen sowie der Entnahmen gem. den Ziffern 12.1 bis 12.4 in Fondsanteile erfolgt zum Fondskurs am letzten Börsentag des Vormonats (**Stichtag**).

Optionen und Regelungen zur Fondsauswahl

13 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

13.1 Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise (maximal 75 %) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung des Vertragsvermögens und der versicherten Leistungen. Für die Ermittlung des Wertes des Auszahlungsbetrages gilt Ziffer 7. Bei Rückzahlung wird das Vertragsvermögen ohne Abzüge um den Rückzahlungsbetrag wieder erhöht.

13.2 Bei der Auszahlung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag erheben wir eine Gebühr gem. Ziffer 23.

13.3 Bei Fälligkeit von Leistungen im Todesfall berücksichtigen wir die Summe der bereits geleisteten Auszahlungen. Ebenso reduziert sich die im Rahmen der Beitragserhaltungs-

garantie vereinbarte Garantiesumme nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Die Höhe des zu zahlenden Beitrages verändert sich durch die Inanspruchnahme der Entnahmen nicht.

13.4 Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der beigefügten Verbraucherinformation zur staatlichen Förderung und steuerlichen Behandlung.

14 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Fondsvermögen in Garantievermögen umschichten (Sicherungsoption)?

14.1.1 Im Rahmen der Sicherungsoption können Sie einmal im Kalenderjahr einen Teil des Fondsvermögens in unser gebundenes Vermögen (Garantievermögen) umschichten. Der Antrag auf Umschichtung muss mit einer Frist von zwei Wochen zum gewünschten Monatsersten bei uns eingehen. Die

erste Umschichtung ist frühestens zu Beginn des sechsten Versicherungsjahres möglich.

14.1.2 Der gewünschte Umschichtungsbetrag muss mindestens 500 EUR und darf höchstens 75 % des am beantragten Umschichtungstermin erreichten Fondsvermögens betragen. Er wird dem Fondsvermögen entnommen und dem Garantievermögen zugeführt, so dass sich das Vertragsvermögen durch die Umschichtung nicht ändert.

14.1.3 Die Umrechnung der Entnahme aus dem Fondsvermögen erfolgt zum Fondskurs am letzten Börsentag des Vormonats. Setzt sich das Fondsvermögen aus mehreren Fonds zusammen, entnehmen wir die erforderlichen Beträge entsprechend anteilig.

14.1.4 Das im Rahmen der Sicherungsoption gebildete Garantievermögen wird in das Rechenverfahren zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie nach Ziffer 12.4 einbezogen.

14.1.5 Für die im Garantievermögen angelegten Vertragswerte garantieren wir eine Verzinsung. Abweichend von Ziffer 3.9 können wir für die Verzinsung des im Rahmen der Sicherungsoption umgeschichteten Betrages den am Umschichtungstermin durch das Bundesministerium für Finanzen in der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (DeckRV) für Neuabschlüsse von Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie vorgegebenen Höchstrechnungszins verwenden. Abhängig von den Kapitalerträgen des gebundenen Vermögens können zusätzlich Überschüsse entstehen, an denen wir Sie gem. Ziffer 24 beteiligen.

14.2 Für die Ausübung der Sicherungsoption wird eine Gebühr erhoben (vgl. Ziffer 23).

15 Was geschieht bei der Umschichtung des Fondsvermögens oder der Änderung des Anlagesplittings?

15.1 Während der Aufbauphase können Sie festlegen, wie das freie Fondsvermögen Ihrer Versicherung ganz oder teilweise auf andere von uns für dieses Produkt angebotene Fonds prozentual aufgeteilt werden soll (Umschichtung des Fondsvermögens, Shift). Dazu wird das zu übertragende Fondsvermögen sowie der Wert der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft (Ziffer 24.2.1.2) ermittelt und in Fondsanteile der neuen Fonds umgerechnet. Sowohl für die Bewertung des Fondsvermögens sowie der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft als auch für die Umrechnung in die neuen Anteileinheiten gelten die Regelungen gem. Ziffer 12.5 entsprechend.

Darüber hinaus können Sie während der Beitragszahlungsdauer jeweils zum Beginn einer Versicherungsperiode gem. Ziffer 9.3 das Anlagesplitting für künftige Zuführungen zu den freien Fonds neu festlegen (Switch).

Ihre schriftliche Erklärung auf Umschichtung des Fondsvermögens oder auf Änderung des Anlagesplittings muss mit einer Frist von zwei Wochen zum gewünschten Monatsersten bei uns eingehen.

15.2 Bei einer Umschichtung bzw. Änderung des Anlagesplittings ist die Auswahl der Fonds, in denen investiert ist und in die künftige Anlagebeiträge umgerechnet werden, zu jedem Zeitpunkt auf die für dieses Produkt angebotenen Fonds beschränkt.

15.3 Bei einer Umschichtung bzw. Änderung des Anlagesplittings ist die Anzahl der Fonds, in denen investiert ist und in die künftige Anlagebeiträge umgerechnet werden, zu

jedem Zeitpunkt auf zehn beschränkt. Die prozentuale Aufteilung der Zuführungen im Rahmen des Anlagesplittings auf die gewählten Fonds ist nur in vollen 10 %-Schritten zulässig. Die Daten Ihrer Versicherung (Beginn, Beitragshöhe, Dauer der Aufbauphase) bleiben bei den genannten Änderungen unverändert.

15.4 Für diese Änderungen werden gem. Ziffer 23 Gebühren erhoben. Ausgabeaufschläge werden bei Umschichtungen nicht erhoben.

15.5 Auch nach einer Umschichtung des freien Fondsvermögens kann es im Rahmen des monatlichen Umschichtungsverfahrens gem. Ziffer 12.4 erforderlich sein, dass Mittel aus dem freien Fondsvermögen entnommen werden und in das Wertsicherungs- bzw. das Garantievermögen umgeschichtet werden.

16 Was ist beim flexiblen Ablaufmanagement zu beachten?

Bei Verträgen mit einer Aufbauphase von mindestens zehn Jahren erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn der letzten fünf Jahre der Aufbauphase ein Angebot zum flexiblen Ablaufmanagement, um etwaige Kursgewinne zu sichern und z.B. bzgl. des freien Fondsvermögens in risikoärmere Fonds zu wechseln.

Für das Ablaufmanagement fallen keine Gebühren an.

Sie haben das Recht, das Ablaufmanagement jederzeit vor Beginn zu kündigen. Ein bereits laufendes Ablaufmanagement kann frühestens zum Beginn des Folgemonats mit einer Frist von zwei Wochen ausgesetzt werden. Auf Ihren Wunsch hin wird das Ablaufmanagement zu einem späteren Zeitpunkt durch uns wieder aufgenommen.

17 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?

Sollte einer der zur Auswahl stehenden Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere, weil er uns nicht mehr von der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigen wir Sie hierüber schriftlich. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Fondsgesellschaft

- den Fonds schließt,
- die Anlagegrundsätze des Fonds ändert oder
- die zur Verfügung gestellten Gelder nicht den Anlagegrundsätzen des Fonds entsprechend anlegt.

Sie haben dann die Möglichkeit, uns innerhalb von einem Monat einen der von uns für dieses Produkt angebotenen Fonds zu nennen, der stattdessen künftig bespart und in den Ihr Fondsvermögen sowie ggf. in Fondsanteilen geführte Überschussanteile des geschlossenen Fonds umgeschichtet werden sollen. Erhalten wir innerhalb dieser Frist keine Nachricht, werden wir das Fondsvermögen des betroffenen Fonds in den Fonds umschichten, der nach unserer Einschätzung dem geschlossenen Fonds vom Anlagegesichtspunkt her am nächsten liegt. Ebenso verfahren wir mit den zukünftig zu zahlenden Beiträgen, soweit sie für die Fondsanlage bestimmt sind. Der neue Fonds und der Stichtag der Umschichtung werden Ihnen schriftlich mitgeteilt.

18 Was ist bei der Wahl eines Garantie- bzw. Wertsicherungsfonds zu beachten?

18.1 Garantie- sowie Wertsicherungsfonds können mit verschiedenen Garantiezusagen ausgestattet sein. Die Höhe und Zeitpunkte für die Garantiezusagen des von Ihnen gewählten Ga-

rantie- bzw. Wertsicherungsfonds können Sie den Informationen über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds entnehmen, die Sie zusammen mit diesen Bedingungen erhalten haben.

18.2 Die einzelnen Garantiezusagen beziehen sich nur auf das in die von Ihnen gewählten Garantie- bzw. Wertsicherungsfonds zum jeweiligen Zeitpunkt in den jeweiligen Fonds nach Durchführung des Umschichtungsverfahrens gem. 12.4 angelegte Kapital.

18.3 Die einzelnen Garantiezusagen werden ausschließlich von der jeweiligen Fondsgesellschaft oder einem anderen Garantiegeber und nicht durch uns als Versicherer ausgesprochen. Die Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG haftet damit weder für die einzelnen Garantiezusagen oder für die Verfügbarkeit der Anteile der jeweiligen Garantie bzw. Wertsicherungsfonds noch für die Solvenz der Fondsgesellschaft oder des anderen Garantiegebers. Dieses Risiko tragen Sie als Versicherungsnehmer.

Die Garantiezusage gem. Ziffer 1.2 (Beitragserhaltungsgarantie) wird jedoch unabhängig von diesen Vorbehalten von uns als Versicherer ausgesprochen.

18.4 Sollte ein Garantie- bzw. Wertsicherungsfonds nicht mehr zur Auswahl stehen, werden wir einen alternativen Garantie- bzw. Wertsicherungsfonds bestimmen, dessen Garantiezusagen denen des bisherigen Fonds nach unserer Einschätzung so weit

wie möglich entsprechen. Die Bestimmungen der Ziffer 17 gelten entsprechend.

Sofern kein anderer Wertsicherungsfonds mit den erforderlichen Garantiezusagen zur Verfügung steht, behalten wir uns vor, die Absicherung der Beitragserhaltungsgarantie vollständig durch Anlagen in unserem gebundenen Vermögen vorzunehmen.

Ebenso können wir verfahren, wenn wir feststellen, dass ein Garantie- oder Wertsicherungsfonds schwerpunktmäßig in Barvermögen investiert.

Dies gilt auch, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen (z.B. hinsichtlich der Regelungen zur Besteuerung oder Rechnungslegung, der Bonität der Fondsgesellschaft des Garantie- bzw. Wertsicherungsfonds oder der Rahmenbedingungen unserer Zusammenarbeit mit der Fondsgesellschaft) ändern.

18.5 Insbesondere behalten wir uns vor, im Falle von den Garantie- oder Wertsicherungsfonds betreffenden Änderungen der Rechnungslegungs- und Aufsichtsvorschriften sowie des Steuerrechts oder bei geänderten Anforderungen der Wirtschaftsprüfer bezüglich der Rechnungslegung von fondsgebundenen Lebensversicherungen mit Garantiezusagen, die Absicherung der Beitragserhaltungsgarantie vollständig durch Anlagen in unserem gebundenen Vermögen vorzunehmen.

Beitragsfreistellung und Kündigung

19 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen bzw. ruhen lassen?

19.1 Sofern eine Pflicht zur Beitragszahlung noch besteht, stellen wir auf Ihren schriftlichen Antrag hin Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. Ziffer 9.3) vollständig (Ruhenlassen Ihrer Versicherung) oder teilweise (Herabsetzung) von der Beitragszahlungspflicht frei.

19.2 In diesem Fall wird das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, für die Beiträge gezahlt sind, um einen Abzug in Höhe von 25 EUR herabgesetzt. Der Abzug entfällt, sofern Sie das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen.

Darüber hinaus wird mit dem Abzug ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen (vgl. Ziffer 21.2.3).

19.3 Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist. In diesem Fall wird der Abzug entsprechend herabgesetzt.

19.4 Den Abzug entnehmen wir dem Fondsvermögen Ihrer Versicherung. Sind die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile des Fondsvermögens in mehrere Fonds investiert, nehmen wir den Abzug gem. Ziffer 19.2 entsprechend anteilig vor. Für die Berechnung des Geldwerts der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile des Fondsvermögens gilt Ziffer 7.3.

19.5 Die vollständige Beitragsfreistellung oder Herabsetzung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das für die beitragsfreie Fortführung Ihrer Versicherung zur Verfügung stehende Vertragsvermögen erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für

die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden (vgl. Ziffer 22) und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt die Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung.

19.6 Ab dem geplanten Rentenzahlungsbeginn stehen gem. Ziffer 1.2 mindestens die bis zur Beitragsfreistellung eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gem. Ziffer 13 das gebildete Kapital ganz oder teilweise für Wohneigentum verwenden, verringert sich der garantierte Betrag entsprechend.

19.7 Nähere Informationen zu dem nach einer Beitragsfreistellung für die Bildung der Altersrente zum geplanten Rentenzahlungsbeginn garantiert zur Verfügung stehenden Vertragsvermögen können Sie der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung entnehmen.

19.8 Nach einer Herabsetzung muss der jährliche Beitragsaufwand für die fondsgebundene Versicherung mindestens 60 EUR, bei monatlicher Zahlweise mindestens 10 EUR je Beitragszahlung betragen.

20 Wann können Sie nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufnehmen?

Sie können nach der Beitragsfreistellung jederzeit die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Ebenso können Sie nach einer Herabsetzung jederzeit die Beitragszahlung in voller Höhe wieder aufnehmen. Es finden die Regelungen der Ziffer 11 Anwendung.

21 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

21.1 Grundsätzliche Auswirkungen auf Ihre Versicherung

Bevor Sie bei befristeten oder dauerhaften Zahlungsschwierigkeiten Ihre Versicherung kündigen, sprechen Sie uns bitte an, da-

mit wir Ihnen einen entsprechenden einzelvertraglichen Lösungsvorschlag machen können.

Die Folgen einer Kündigung unterscheiden sich danach, ob Sie sich den Rückkaufswert auszahlen lassen oder das gebildete Kapital auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen wollen.

21.2 Vollständige Kündigung des Vertrages und Auszahlung des Rückkaufswertes

21.2.1 Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode (vgl. Ziffer 9.3) schriftlich kündigen.

21.2.2 Nach § 169 VVG erstatten wir – soweit bereits entstanden – den Rückkaufswert. Dieser ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung und entspricht dem bis dahin gebildeten Vertragsvermögen. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug in Höhe von 100 EUR. Der Abzug entfällt, sofern Sie das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben.

21.2.3 Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Darüber hinaus wird mit dem Abzug ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen:

– Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

– Im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes bieten wir Ihnen Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist. In diesem Fall wird der Abzug entsprechend herabgesetzt.

21.2.4 Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen. Sofern Sie gem. Ziffer 13 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

21.2.5 Der Auszahlungsbetrag erhöht sich um den rückkaufsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen gem. Ziffer 24.2.1.2. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenzahlungsbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gem. Ziffer 24.1.2 zugeteilten Bewertungsreserven.

21.2.6 Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Ziffer 21.2.2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

21.2.7 Den Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung. Für die Ermittlung des Wertes des Vertragsvermögens gilt Ziffer 7. Soweit sich der Rückkaufswert aus dem Anlagestock speist erbringen wir ihn auf Wunsch auch in Wertpapieren der zugrunde liegenden Fonds unter Abzug der Übertragungsgebühren gem. Ziffer 23. Die Bestimmungen der Ziffer 4.3.2 gelten entsprechend. Setzt sich das Fondsvermögen aus mehreren Fonds zusammen, nehmen wir alle Abzüge entsprechend anteilig vor.

21.2.8 Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden (vgl. Ziffer 2.2) und der oben erwähnte Abzug erfolgt.

21.2.9 Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und inwieweit er garantiert ist, können Sie dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung dargestellten möglichen Vertragsverlauf entnehmen.

21.2.10 Bei der Auszahlung des Rückkaufswertes müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) voll an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in diesem Fall erst, nachdem uns von der ZfA der Rückzahlungsbetrag mitgeteilt wurde.

21.3 Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

21.3.1 Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Mit Beginn der Rentenzahlung erlischt Ihr Recht auf Übertragung des gebildeten Kapitals.

21.3.2 Das gebildete Kapital ist das Vertragsvermögen zuzüglich des übertragungsfähigen Schlussüberschusses gem. Ziffer 24.2.1.2. Außerdem erhöht sich der Übertragungswert ggf. um die Ihrer Versicherung gem. Ziffer 24.1.2 zugeteilten Bewertungsreserven.

21.3.3 Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Für die Ermittlung des Wertes des Vertragsvermögens gilt Ziffer 7.

21.3.4 Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie gem. Ziffer 13 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

21.3.5 Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finan-

ziert werden. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung dargestellten möglichen Vertragsverlauf entnehmen.

21.3.6 Im Falle der Übertragung berechnen wir Ihnen Kosten gem. Ziffer 23 in Höhe von 100 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Der Abzug entfällt, sofern Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Kosten und Gebühren

22 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

22.1 Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Weitere Kosten entstehen jährlich für die Verwaltung der Versicherung. Die Abschluss- und Vertriebsaufwendungen sowie die Verwaltungskosten sind von Ihnen zu tragen; sie werden bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

22.2 Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Rentenzahlungsbeginn. Bei Zulagen und Zuzahlungen wird für Abschlusskosten ein Prozentsatz der jeweiligen Zahlung abgezogen.

22.3 Nähere Informationen sowie bezifferte Angaben zu den Abschluss- und Vertriebskosten sowie zu den jährlichen Verwaltungskosten Ihrer Versicherung können Sie der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung sowie der Information gemäß § 7 AltZertG für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG entnehmen.

23 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

23.1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können Ihnen die dadurch verursachten durchschnittlichen Kosten als pauschaler Abgeltungsbetrag in angemessener Höhe (Gebühr) gesondert in Rechnung gestellt werden.

23.2 Die Gebühren werden entweder leistungsmindernd mit dem Vertragsvermögen verrechnet oder zusammen mit der Beitragszahlung fällig.

23.3 Gebühren erheben wir ausschließlich in folgenden Fällen:

21.3.7 Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

- Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- Durchführung von Vertragsänderungen (mit Ausnahme von vollständiger und teilweiser Beitragsfreistellung sowie vollständiger Kündigung)
- Individuelle Werteanfragen zusätzlich zur regelmäßigen Information
- Auszahlung als Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag
- Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag
- Änderung des Anlagesplittings oder Umschichtung des freien Fondsvermögens
- Ausübung der Sicherungsoption
- Übertragungsgebühren bei Auszahlung in Wertpapieren
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren: Diese Gebühr dient auch der Verrechnung der uns von Ihrem Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten.
- Mahnverfahren bei Beitragsrückständen

23.4 Sofern die Höhe einer Gebühr nicht in diesen Bedingungen genannt wird, können Sie diese der jeweils aktuellen Gebührentabelle entnehmen. Die bei Abschluss der Versicherung aktuelle Gebührentabelle entnehmen Sie den Ihren Vertragsunterlagen beiliegenden Informationen.

23.5 Sofern Sie uns nachweisen, dass die der jeweiligen Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Überschussbeteiligung

24 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung ist bis zum Rentenzahlungsbeginn die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

24.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

24.1.1 Überschüsse

24.1.1.1 Überschüsse entstehen dann, wenn die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kosten) niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach § 81c Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) angemessen beteiligt.

Soweit zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie Beitragsteile in unserem gebundenen Vermögen angelegt wer-

den, stammen die Überschüsse auch aus den Nettoerträgen der Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens.

Nach Rentenzahlungsbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens.

An den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens, die für künftige garantierte Versicherungsleistungen vorgesehen sind, beteiligen wir die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens in der Höhe gemäß § 81c VAG.

24.1.1.2 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um hinsichtlich der Überschussentstehung zwischen verschiedenen Risiken wie dem Langlebkeits-, dem Berufsunfähigkeits- und dem Todesfallrisiko unterscheiden zu können. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir, soweit er den Verträgen nicht direkt gutgeschrieben wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir ausnahmsweise die Rückstellung – soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt – im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, vgl. § 56a VAG.

24.1.1.3 Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden grundsätzlich immer zusammen mit der tariflichen Leistung fällig. Für Ihre Leistungen aus der Überschussbeteiligung gelten damit insbesondere dieselben Gestaltungsmöglichkeiten (wie z.B. Teilauszahlung mit Teilverrentung) wie für Ihre tarifliche Leistung.

24.1.2 Bewertungsreserven

Werden zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie dauerhaft Beitragsteile in unserem gebundenen Vermögen angelegt, erfolgt ggf. eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, fließt ein Teil von ihnen den Versicherungsnehmern gem. § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven mindestens einmal jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG).

Bei Beendigung der Aufbauphase (durch Tod, Kündigung oder Beginn der Rentenzahlung) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Da die Höhe der Bewertungsreserven im Zeitablauf Schwankungen unterworfen ist, kann die Höhe der dem Vertrag rechtlich zugeordneten Bewertungsreserven auch sinken.

Weitere Erläuterungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen in anderer Weise mit.

24.2 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

Zu welcher Überschussgruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung genannten Gewinnverband entnehmen. Zum Rentenzahlungsbeginn können der Gewinnverband und damit auch die Überschussgruppe wechseln. Welchem Gewinnverband Ihre Versicherung während des Rentenbezugs angehört, teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile. Sofern keine Überschüsse erwirtschaftet werden, kann die Zuführung bzw. Zuteilung von Überschüssen entfallen.

Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars****) festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen in anderer Weise mit. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

24.2.1 Überschussbeteiligung vor Rentenzahlungsbeginn

In der Aufbauphase findet das Überschussystem „Zuführung zum Vertragsvermögen“ Anwendung. Bei diesem System werden die laufenden Überschussanteile dem Vertragsvermögen zugeführt. Sie erhöhen damit das Vertragsvermögen, das zum Rentenzahlungsbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung steht. Zusätzlich werden im Leistungsfall ggf. Schlussüberschüsse zugeteilt.

24.2.1.1 Laufende Überschussanteile

Die laufenden Überschussanteile setzen sich wie folgt zusammen:

a) Zinsüberschussanteile

Sofern Teile des Vertragsvermögens in unserem gebundenen Vermögen angelegt sind, wird zu Beginn eines Monats ein Zinsüberschussanteil in Prozent des Garantievermögens zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsmonats zugeteilt.

b) Grundüberschussanteile auf den Beitrag

Mit jeder Beitragszahlung wird ein Grundüberschussanteil in Prozent des zu zahlenden Beitrages der abgelaufenen Versicherungsperiode zugeteilt.

Für diese Überschüsse gilt:

In Abhängigkeit des für ein Jahr hochgerechneten Beitrages ist die Höhe der jeweiligen Anteilsätze gestaffelt. Erreicht oder übersteigt der o.g. Beitrag jeweils ein Vielfaches von 300 EUR, kann somit jeweils ein anderer Anteilsatz gelten. Maßgeblich für den für ein Jahr hochgerechneten Beitrag und für die Höhe der Anteilsätze ist der vereinbarte laufende Beitrag am Zuführungstermin.

Jede Zuteilung erhöht das Fondsvermögen. Die erste Zuführung von laufenden Überschussanteilen erfolgt frühestens zu Beginn des dritten Versicherungsjahres. Die letzte Zuführung erfolgt spätestens zum Rentenzahlungsbeginn.

Die laufenden Überschussanteile werden dem Wertsicherungsvermögen zugeführt und in das Umschichtungsverfahren gem. Ziffer 12.4 einbezogen. Die Umrechnung in Anteilseinheiten erfolgt dabei unter Zugrundelegung der Fondskurse gem. Ziffer 12.5. Falls bei einer ungünstigen Entwicklung der Werte der in dem Anlagestock enthaltenen Anteilseinheiten die zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlichen Beträge nicht aus dem Vertragsvermögen gedeckt werden können, kann die Zuteilung von Überschussanteilen entfallen bzw. in reduzierter Höhe erfolgen (vgl. Ziffer 12.4.5).

24.2.1.2 Schlussüberschüsse

Für Ihren Vertrag wird innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung eine fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft fortlaufend aufgebaut. Aus der Schlussgewinnanwartschaft wird im Leistungsfall ein Schlussüberschuss zugeteilt.

Zuteilung des Schlussüberschusses

Der Schlussüberschuss berechnet sich in Prozent der zum Termin der Leistungsberechnung vorhandenen zuteilungsberechtigten Schlussgewinnanwartschaft. In Abhängigkeit des Leistungsfalles (Tod, Kündigung, Beginn einer Rentenzahlung) können unterschiedliche Prozentsätze gelten.

Vor dem Ablauf der Aufbauphase ist die Schlussgewinnanwartschaft nach Zurücklegen einer Wartezeit im Verhältnis der abgelaufenen Dauer der Versicherung zur Dauer bis zum vereinbarten Ablauf der Aufbauphase zuteilungsberechtigt. Die Wartezeit beträgt höchstens 10 Jahre, endet nach einem Drittel der Aufbauphase zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres, spätestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Nach Ablauf der Aufbauphase ist die Schlussgewinnanwartschaft in voller Höhe zuteilungsberechtigt.

Der bei Fälligkeit der Versicherungsleistung vorgesehene Schlussüberschuss

- kommt bei Tod zur Auszahlung bzw. wird gem. der Ziffer 5.2.2 zur Bildung einer Hinterbliebenenrente oder zur Übertragung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten verwendet.
- wird zum Rentenzahlungsbeginn unter Berücksichtigung des dann gültigen geschlechtsunabhängigen Rentenfaktors gem. Ziffer 4.1.1 verrechnet und zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet. Bei Wahl der Teilauszahlung mit Teilverrentung gem. Ziffer 4.3 wird auch der fällige Schlussüberschuss anteilig in Höhe der gewählten Auszahlungsquote ausgezahlt. Ihr Anspruch auf Rentenleistungen aus dem Schlussüberschuss sinkt dabei entsprechend.
- wird bei einer Kündigung gem. Ziffer 21.2 ausgezahlt bzw. gem. Ziffer 21.3 auf den neuen Vertrag übertragen.

Die Schlussüberschüsse können zur Deckung von negativen Entwicklungen und Schwankungen im Kapitalanlageergebnis und im Risiko- und Kostenverlauf gekürzt oder gestrichen werden.

Aufbau der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft

Der Schlussgewinnanwartschaft werden folgende Überschüsse in Form von Fondsanteilen zugeführt:

- a) Jeweils zu Beginn eines Monats Überschüsse in Prozent des Fondsvermögens und in Prozent der erreichten Schlussgewinnanwartschaft.
 - b) Sofern Teile des Vertragsvermögens in unserem gebundenen Vermögen angelegt sind, jeweils zu Beginn eines Monats Überschüsse in Prozent des Garantievermögens zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsmonats.
- Für diese Überschüsse gilt:

In Abhängigkeit des für ein Jahr hochgerechneten Beitrages ist die Höhe der jeweiligen Anteilsätze gestaffelt. Erreicht oder übersteigt der o.g. Beitrag jeweils ein Vielfaches von 300 EUR, kann somit jeweils ein anderer Anteilsatz gelten. Maßgeblich für den für ein Jahr hochgerechneten Beitrag und für die Höhe der Anteilsätze ist der vereinbarte laufende Beitrag am Zuführungstermin.

Die erste Zuführung erfolgt jeweils frühestens nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres. Die letzte Zuführung erfolgt jeweils spätestens einen Monat vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer.

Die Zuführungen zur Schlussgewinnanwartschaft werden entsprechend der von Ihnen gewählten Beitragsaufteilung (Anlagesplittung) unter Zugrundelegung der Fondskurse gem. Ziffer 12.5 in Anteilseinheiten der jeweiligen Fonds umgerechnet. Falls bei einer ungünstigen Entwicklung der Werte der in dem Anlagestock enthaltenen Anteilseinheiten die zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlichen Beträge nicht aus dem Vertragsvermögen gedeckt werden können, kann die Zuführung von Überschüssen zur Schlussgewinnanwartschaft entfallen bzw. in reduzierter Höhe erfolgen (vgl. Ziffer 12.4.5).

24.2.2 Überschussbeteiligung nach Rentenzahlungsbeginn

24.2.2.1 Für die Zeit nach Rentenzahlungsbeginn können Sie zwischen den Überschussverwendungen „Dynamikrente“ und „Zuwachsrente“ wählen. Ihre diesbezügliche Erklärung muss spätestens einen Monat vor dem Rentenzahlungsbeginn vorliegen. Liegt uns eine entsprechende Erklärung nicht vor, oder beträgt die ab Rentenzahlungsbeginn garantierte, monatliche Altersrente weniger als 25 EUR, findet das System „Dynamikrente“ Anwendung. Bei Hinterbliebenenrenten findet das Überschussssystem „Dynamikrente“ Anwendung.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie erneut vor Rentenzahlungsbeginn informieren.

Dynamikrente

Die Überschüsse werden zur jährlichen Erhöhung der laufenden Renten verwendet. Eine dadurch erreichte Rentenhöhe ist für die Zukunft garantiert.

Der Überschussanteilsatz bezieht sich auf die zuletzt gezahlte Rente.

Die Zuteilung erfolgt jährlich zum Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn.

Zuwachsrente

Die Überschüsse werden wie folgt verwendet:

- als Zusatzrente

Die Zusatzrente erhöht die zum Rentenzahlungsbeginn garantierte laufende Rente. Diese Zusatzrente kann sich bei Änderung der Überschussbeteiligung verringern. Erläu-

terungen zur Ermittlung der Zusatzrente finden Sie in Ziffer 24.2.2.2. Die Zusatzrente wird ab Beginn der Rentenzahlung mit jeder Rentenrate gezahlt.

und

– als jährliche Erhöhung.

Die zum Rentenzahlungsbeginn garantierte laufende Rente kann jährlich erhöht werden. Der Überschussanteilsatz bezieht sich auf die zuletzt gezahlte Rente. Die Zuteilung erfolgt jährlich zum Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn.

Sofern zum Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns die Zusatzrente neu berechnet wird, ist für die jährliche Erhöhung bereits die neu berechnete Zusatzrente zugrunde zu legen. Nach Tod einer der versicherten Personen innerhalb der Rentengarantiezeit findet bei Fortzahlung der Altersrente der verstorbenen Person bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit nach dem System „Dynamikrente“ statt.

Für alle Überschussverwendungen gilt:

In Abhängigkeit von der Rentenhöhe am Zuteilungszeitpunkt ist die Höhe der Anteilsätze gestaffelt. Erreicht oder übersteigt die monatliche Rente ein Vielfaches von 25 EUR, so kann jeweils ein anderer Anteilsatz gelten.

24.2.2.2 Ermittlung der Zusatzrente bei der „Überschussverwendung „Zuwachsrente“

Für die Ermittlung der Zusatzrente wird zunächst die zu zahlende Gesamtrente berechnet. Die Höhe der Zusatzrente ergibt sich dann jeweils als Differenz aus der so berechneten Gesamtrente abzüglich der erreichten garantierten Rente gem. Ziffer 24.2.4.

– Berechnung der Gesamtrente zum Rentenzahlungsbeginn

Die Gesamtrente zu einem Rentenzahlungsbeginn wird auf Basis eines modifizierten (gegenüber dem gem. Ziffer 4.1.1 verwendeten Rentenfaktor erhöhten) geschlechtsunabhängigen Rentenfaktors berechnet. Der modifizierte Rentenfaktor ergibt sich aus einem modifizierten Zins und einer modifizierten Sterbetafel, welche im Rahmen der Überschussanteilsätze jährlich für das folgende Kalenderjahr neu festgelegt werden.

– Berechnung der Gesamtrente bei Änderung der Überschussbeteiligung

Bei Änderung des modifizierten Zinses oder der modifizierten Sterbetafel wird die Gesamtrente (Summe aus erreichter garantierter Rente gem. Ziffer 24.2.4 und Zusatzrente) auf Basis der geänderten Festlegungen zum Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns neu berechnet. Dadurch kann sich auch eine verminderte Gesamtrente ergeben, z.B. wenn der modifizierte Zins sinkt. Die neue Gesamtrente entspricht jedoch mindestens der erreichten garantierten Rente gem. Ziffer 24.2.4.

24.2.3 Auswirkung veränderter Rechnungsgrundlagen auf die Verwendung von Überschussanteilen

Bei der Berechnung der garantierten Renten gem. Ziffer 4.1.1 legen wir bei Rentenzahlungsbeginn vorsichtige Annahmen bezüglich der Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsentwicklung und der Kosten zugrunde. Auf Basis der Rechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor bilden wir eine Deckungsrückstellung****), um zu jedem Zeitpunkt die Rentenzahlungen gewährleisten zu können.

Wenn aufgrund von Umständen, die bei Rentenzahlungsbeginn nicht vorhersehbar waren, die allgemeine Lebenserwartung sich so erhöht oder die am Kapitalmarkt zu erzielende Rendite der Kapitalanlagen nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass weitere Rückstellungen gebildet werden müssen, sind wir berechtigt, den künftigen Anteil der einzelnen Versicherung am Überschuss nicht vollständig als Überschussanteile gem. Ziffer 24.2.1 oder 24.2.2 zuzuteilen.

Insoweit, wie er nicht zugeteilt wird, erfolgt eine Zuführung zur Deckungsrückstellung der einzelnen Versicherung. Dies geschieht so lange, bis – bezogen auf die einzelne Versicherung – die von der Aufsichtsbehörde oder vom Verantwortlichen Aktuar als notwendig festgestellte Deckungsrückstellung erreicht ist. Danach wird wieder der gesamte Anteil der einzelnen Versicherung am Überschuss als Überschussanteile gem. Ziffer 24.2.1 oder 24.2.2 zugeteilt.

24.2.4 Garantie bereits gutgeschriebener Überschüsse

Da die zukünftige Überschussbeteiligung von der Entwicklung der Kapitalmärkte, dem Kostenergebnis und der Entwicklung der Lebenserwartung abhängt, können zukünftige Überschüsse grundsätzlich nicht garantiert werden. Bei Beginn Ihrer Versicherung werden also zunächst ausschließlich die versicherten Leistungen garantiert.

Zum Rentenzahlungsbeginn sprechen wir Ihnen eine Garantie für jede gem. Ziffer 4.1 sowie die aus zugeteilten Schlussüberschüssen gem. Ziffer 24.2.1.2 berechnete lebenslange Altersrente aus.

Nach Rentenzahlungsbeginn erhöht sich Ihre garantierte Rente mit jeder Überschuss-Zuteilung um die aus den jährlichen Erhöhungen gebildete Rente.

24.2.5 Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Der Leistungsfall

25 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

25.1 Leistungen (einschließlich der Leistung des Rückkaufwertes nach Kündigung) aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

25.2 Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. im Falle der Auszahlung von Hinterbliebenenrenten gem. Ziffer 5.2.2 die rentenberechtigten Personen noch leben.

25.3 Ihr Tod bzw. der Tod der rentenberechtigten Personen ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 25.1 genannten Unterlagen sind uns eine amt-

liche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzu-reichen. Werden an ein Kind Rentenleistungen erbracht, ist uns auch anzuzeigen, wenn sonstige Voraussetzungen für die Rentenzahlung entfallen (vgl. Ziffer 5.2.2).

25.4 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

25.5 Die mit den genannten Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung bean-sprucht.

25.6 Unsere Leistungen überweisen wir dem Emp-fangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

25.7 Leistungen in Form von Wertpapieren werden aus-schließlich am Sitz der jeweiligen Fondsgesellschaft erbracht, indem die entsprechenden Fondsanteile im Wertpapiergiro-verkehr auf ein vom Empfangsberechtigten zu bezeichnendes Wertpapierdepot übertragen werden. Für Kosten und Gefahr-tragung gilt Ziffer 25.6 entsprechend.

25.8 Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

26 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beige-zogenen Unterlagen erklären wir unverzüglich, ob und ggf. ab welchem Zeitpunkt wir eine Leistungspflicht anerkennen.

27 Wer erhält die Versicherungsleistung?

27.1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir grundsätzlich an Sie als unseren Versicherungs-nehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

27.2 Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind aus-geschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Über-tragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Ziffer 27.1. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtre-tungen von gefördertem Altersvorsorgevermögen nach § 93 Abs. 1a EStG zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen.

Allgemeine Regeln und Bestimmungen zum Versicherungsvertrag, anwendbares Recht, Gerichtsstand

28 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

28.1 Mitteilungen, die das bestehende Versicherungs-verhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zu-gegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

28.2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile ent- stehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit ein-geschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift sen- den können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

28.3 Bei Änderung Ihres Namens gilt Ziffer 28.2 ent-sprechend.

28.4 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bun-desrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

29 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

29.1 Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflos-senen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,

die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge.

Im Rahmen dieser Information werden wir Sie auch schrift-lich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der einge-zahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

29.2 Umwandlungen von bestehenden Verträgen in einen Altersvorsorgevertrag sind nur möglich, wenn diese mit einem Umwandlungsrecht ausgestattet sind. In diesem Fall informieren wir Sie über die Angaben nach Ziffer 29.1 hinaus auch schriftlich über die bis zum Zeitpunkt der Um-wandlung angesammelten Beiträge und Erträge.

30 Welche Bedeutung hat der Versicherungs-schein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berech-tigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versi-cherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

31 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren regel-mäßig in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis er-langt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen müssen.

32 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

33 Wo ist der Gerichtsstand?

33.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

33.2 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie werden wir in jedem Fall bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

33.3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

34 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

34.1 Ist eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir auch für Ihren Vertrag diese gem. § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Ihre Belange werden dabei angemessen berücksichtigt.

34.2 Die Änderungen von Bestimmungen werden nach Ablauf von zwei Wochen wirksam, nachdem wir Ihnen die Änderungen und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben.

*) Versicherungsjahr
Ist der Monat des Versicherungsbeginns ein anderer als der Monat des geplanten Rentenzahlungsbeginns, so endet das erste Versicherungsjahr bereits vor Ablauf von zwölf Monaten mit dem Ersten des Monats, dessen Benennung dem Monat des geplanten Rentenzahlungsbeginns entspricht. Die daran anschließenden Versicherungsjahre umfassen jeweils den Zeitraum von zwölf Monaten.

**) Deckungskapital
Vor Rentenzahlungsbeginn hängt der Verlauf des Deckungskapitals von der Wertentwicklung der dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds ab und entspricht dem vorhandenen Vertragsvermögen.
Nach Rentenzahlungsbeginn beschreibt das Deckungskapital den Wert der von uns als Versicherer zu erfüllenden Verpflichtungen (sog. „prospektives“ Deckungskapital). Diese werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen zum Rentenzahlungsbeginn ermittelt. Bei den Verpflichtungen sind neben den Aufwendungen für die versicherten Leistungen auch die kalkulierten Aufwendungen für den zukünftigen Versicherungsbetrieb (Verwaltungskosten) zu berücksichtigen.

***) rechnungsmäßiges Alter
Das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

****) Verantwortlicher Aktuar
Nach § 11a des VAG hat jedes Lebensversicherungsunternehmen einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen, der der Aufsichtsbehörde benannt werden muss. Er hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 11 des VAG und der aufgrund des § 65 Abs. 1 des VAG erlassenen Rechtsverordnungen sowie des § 341f des Handelsgesetzbuches (HGB) eingehalten werden. Dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt.

*****) Deckungsrückstellung
Eine Deckungsrückstellung bilden wir für den Gesamtbestand unserer Versicherungsverträge, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Ihre Berechnung richtet sich nach § 65 VAG und §§ 341e, 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Allgemeine Informationen zu Ihrer Lebensversicherung

1 Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Unternehmens

Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG
Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 35 99-0

Telefax: +49 (0)40 35 99-25 00

E-Mail: Service@DeutscherRing.de

Internet: <http://www.DeutscherRing.de>

Sitz: Hamburg

USt.-IdNr.: DE 118618422

Registergericht: Amtsgericht Hamburg HRB 4659

2 Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten, und zwar als Erst- und Rückversicherung, ferner Kapitalisierungsgeschäfte sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen, die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen und sich an anderen Wirtschaftsunternehmen beteiligen sowie Versicherungs-, Bauspar- und Investmentverträge vermitteln.

3 Sicherungsfonds

Die Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG gehört dem gesetzlichen Sicherungsfonds an, der dem Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen dient. Aufgaben und Befugnisse des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wurden übertragen an die Protektor Lebensversicherungs AG, Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin.

4 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, Annahmefristen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sind auf dem bei Antragstellung aktuellen Stand. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifel bei uns, falls Sie während der Vertragsdauer prüfen wollen, inwieweit sie noch zutreffen.

Ihren Antrag auf Grundlage dieser Informationen können wir innerhalb von sechs Wochen annehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit Ihrer Antragsunterzeichnung, jedoch nicht vor dem Tag einer eventuell erforderlichen ärztlichen Untersuchung.

Haben wir Ihnen ein Angebot unter Berücksichtigung Ihrer Risikoverhältnisse unterbreitet, so halten wir dieses in der Regel vier Wochen aufrecht.

5 Anwendbares Recht und Vertragssprache

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wir teilen Ihnen alle Versicherungsbedingungen und -informationen in deutscher Sprache mit. Auch während der Vertragslaufzeit verständigen wir uns mit Ihnen in Deutsch.

6 Beschwerdestelle / Aufsichtsbehörde

Der Vermittler – Ihr Berater – und unsere Mitarbeiter werden Sie umfassend und kompetent beraten. Sollte es dennoch im Einzelfall zu Meinungsverschiedenheiten kommen, können Sie den Kundenservice der Hauptverwaltung Deutscher Ring unter der Rufnummer +49 (0)40 35 99-77 11 anrufen oder Sie schreiben an

Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG, 20449 Hamburg.

Darüber hinaus können Sie sich auch wenden an den

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32
10006 Berlin

oder die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Unabhängig davon haben Sie auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Informationen zu Ihren Fonds

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Abschluss Ihrer Rentenversicherung haben Sie eine wichtige Entscheidung für Ihre Altersversorgung und – soweit vereinbart – für die finanzielle Absicherung Ihrer Angehörigen getroffen.

Ihrer Fondsauswahl kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, denn Sie haben dadurch einerseits besondere Chancen, gehen aber andererseits auch besondere Risiken ein.

Die Besonderheit der fondsgebundenen Rentenversicherung und der Rentenversicherung mit Überschusssystem Fondsanlage liegt darin, dass der Wert Ihrer versicherten Rente vor Rentenbeginn unmittelbar an die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds gekoppelt ist.

Die für Ihre Versicherung erworbenen Fondsanteile halten wir in einem Sondervermögen, dem sogenannten Anlagestock, getrennt von unserem übrigen Vermögen vor.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die bis auf Weiteres zur Auswahl stehenden Fonds vorstellen und beschreiben.

Häufig verwendete Begriffe

Aktiefonds: *Investmentfonds, die direkt in Anteilsscheine börsennotierter Unternehmen investieren.*

Je nach Anlagefokus unterscheidet man zwischen Inlands- und Auslandsfonds, Regionalfonds, Sektoralfonds, Branchenfonds, Dynamikfonds und Indexfonds.

(Aktien-)Index: *Ein (Aktien-)Index ist eine Kennzahl, welche die Kursveränderung eines (Aktien-)Teilmarktes angibt. In der Zusammensetzung des Index spiegelt sich dieser Teilmarkt wider. Wichtige Aktienindices sind z.B. der DAX-Index in Deutschland, der Dow-Jones-Index und der Nikkei-Index.*

Ausgabeaufschlag: *Der Vertrieb von Fondsanteilen verursacht Kosten, welche die Investmentgesellschaft in Form von Ausgabeaufschlägen auf den Fondskurs erhebt. Als Großanleger können wir Fondsanteile ohne Ausgabeaufschläge erwerben. Diesen Vorteil geben wir an Sie weiter.*

Ausschüttende Fonds: *Ausschüttende Fonds zahlen die von ihnen erwirtschafteten Erträge zu einem festen Ausschüttungstermin zum Teil oder sogar komplett aus. Durch den Mittelabfluss verringert sich zu diesem Zeitpunkt der Anteilspreis eines Fonds. Ausschüttungen von Fondsanteilen, die Ihrer Versicherung zugeordnet sind, reinvestieren wir und ordnen die erworbenen Fondsanteile Ihrem Vertrag zu.*

Benchmark: *Vergleichsgröße für die Wertentwicklung eines Fonds. Dies kann z.B. ein Aktienindex sein. Aktives Fondsmanagement ist darauf ausgerichtet, diesen Vergleichsindex zu schlagen.*

Dachfonds: *Investmentfonds, bei denen das Anlagekapital statt in Aktien oder Anleihen wiederum in Anteile anderer Investmentfonds investiert wird.*

Diversifikation: *Streuung des Anlagevermögens auf unterschiedliche Anlageformen oder –werte meist mit dem Ziel der Risikominderung.*

Garantiefonds: *Garantiefonds streben je nach Ausprägung eine Mindestrendite oder zu bestimmten Zeitpunkten einen Mindestwert (Garantiewert) an.*

Geldmarktfonds: *Investmentfonds, bei denen das Anlagekapital in geldmarktnahe Papiere, wie z.B. festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Restlaufzeiten oder Festgelder bei Banken investiert wird.*

(Investment-)Fonds: *Kurzbezeichnung für die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen, die in Wertpapieren angelegt sind. Die Erträge der Fonds werden entweder in regelmäßigen Abständen ausgeschüttet (Ausschüttende Fonds) oder automatisch sofort wieder angelegt (Thesaurierende Fonds).*

Sondervermögen müssen von dem eigenen Vermögen einer Investmentgesellschaft getrennt gehalten werden. Sie haften nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft und sind daher auch im Falle einer Insolvenz sicher. Die Begriffe „Sondervermögen“ und „Fonds“ werden im Sprachgebrauch oft synonym benutzt.

Investmentgesellschaft: *Kapitalanlagegesellschaft*

ISIN: *Abkürzung für International Securities Identification Number. Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von börslich gehandelten Wertpapieren. Sie soll zukünftig die Wertpapierkennnummer ersetzen und den internationalen Handel mit Aktien und anderen Wertpapieren erleichtern.*

Kapitalanlagegesellschaft: *Unternehmen, deren Geschäftsbereich darauf ausgerichtet ist, Investmentvermögen zu verwalten oder Dienstleistungen im Zusammenhang damit zu erbringen.*

Mischfonds: *Investmentfonds, bei denen das Anlagevermögen sowohl in Aktien als auch in festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.*

Rentenfonds: *Investmentfonds, bei denen das Anlagevermögen in festverzinsliche Wertpapiere (mittel- und langfristige Anleihen) investiert wird.*

Risikoklassen:

- Risikoklasse 1 (sicherheitsorientiert)
Sicherheitsorientierte Fonds mit minimalem Risiko aus Kurschwankungen, z. B. Geldmarktfonds. Die Fonds eignen sich für kurzfristige Anlagezeiträume.
- Risikoklasse 2 (ertragsorientiert)
Ertragsorientierte Fonds mit moderatem Risiko aus Kurschwankungen im Zins- und Währungsbereich und geringem Bonitätsrisiko, z. B. EURO-Rentenfonds. Die Fonds eignen sich für mittelfristige Anlagezeiträume.
- Risikoklasse 3 (wachstumsorientiert)
Wachstumsorientierte Fonds mit erhöhtem Risiko, die auf die Renditechancen der Aktienmärkte setzen, auch wenn es vorübergehende Kurseinbrüche gibt, z. B. Aktienfonds oder Mischfonds. Die Fonds eignen sich für eine langfristige Anlage.
- Risikoklasse 4 (risikoorientiert)
Bei risikoorientierten Fonds stehen überdurchschnittlich hohen Ertrags Erwartungen hohe Verlustrisiken gegenüber, z. B. Fonds, die in aufstrebende Märkte investieren. Die

Fonds eignen sich für eine langfristige Anlage, sind in der Regel aber nur als Beimischung zu empfehlen.

Sondervermögen: \neq Investmentfonds

Thesaurierende Fonds: Thesaurierende Fonds legen die von ihnen erwirtschafteten Erträge umgehend wieder im Vermögen des Fonds an. Es erfolgen keine Ausschüttungen.

Verkaufsprospekt: Jeder Fondsanbieter ist nach dem Investmentgesetz (InvG) zur Erstellung eines Verkaufsprospekts verpflichtet. Er enthält wichtige Informationen für Anleger wie beispielsweise Kosten, Anlagegrundsätze und Informationen über die mit der Anlage verbundenen Risiken.

Volatilität: Die Volatilität ist eine (nicht feste) Risikokennzahl. Je höher die Volatilität, umso stärker sind die Kursschwankungen eines Fonds (bzw. eines Wertpapiers) nach oben und unten. Mit steigender Volatilität wachsen sowohl das Risiko als auch die Gewinnchance eines Fonds.

Wertpapierkennnummer (WKN): \neq ISIN

Investmentfonds

Die im Folgenden genannten Angaben und Werte sind auf dem Stand 1.4.2011

Die nachfolgenden Beschreibungen der Fondsgesellschaften und der Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds wurden uns von der jeweiligen Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Hierfür sind diese Gesellschaften jeweils allein verantwortlich. Weitergehende Informationen, insbesondere auch über die mit einer Investmentanlage verbundenen Risiken und Kosten, können Sie den Verkaufsprospekten und den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ der Gesellschaften, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit der Herausgeber nach dem Investmentgesetz (InvG) haftet, entnehmen. Diese Verkaufsprospekte und die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ können Sie bei uns anfordern.

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen (z. B. von Fondsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften, Fondsplattformen und Banken). Diese Zuwendungen umfassen einerseits Vergünstigungen bei den Ausgabeaufschlägen, welche wir vollständig an Sie weitergeben, und andererseits laufende Verwaltungsvergütungen oder Vertriebsfolgeprovisionen. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur und trägt damit letztendlich einen Teil unserer Verwaltungskosten im Zusammenhang mit Fonds. An darüber hinaus entstehenden Gewinnen beteiligen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung. Die Zuwendungen je 100 EUR der durch uns angelegten Fondsvermögen betragen derzeit jährlich zwischen 0,75 EUR und 0,81 EUR bei Rentenfonds, zwischen 0,62 EUR und 1,00 EUR bei Aktienfonds, zwischen 0,70 EUR und 1,00 EUR bei Mischfonds, zwischen 0,53 und 0,60 EUR bei Rohstofffonds, 1,10 EUR bei Dachfonds sowie bis zu 1,00 EUR bei Garantiefonds. Die Kapitalanlagegesellschaften haben diese Beträge in der Regel als Kosten in die Fonds eingerechnet.

Baloise Fund Invest (BFI) www.baloise-fund-invest.com

Baloise Fund Invest (Lux) - BFI Activ (EUR)

Fondsgesellschaft	Baloise Fund Invest (Lux)
Wertpapierkennnummer	676 777
ISIN	LU 012 703 074 9
Risikoklasse	2
Fondskategorie	Mischfonds
Erstausgabe	21.5.2001
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Mit dem BFI Activ (EUR) partizipieren Sie schon mit wenig Kapital an einer professionellen Vermögensverwaltung mit einer konservativen Anlagestrategie. Der BFI Activ (EUR) investiert aufgrund dieser Strategie vor allem in festverzinsliche Wertpapiere und mischt zur Verbesserung der Renditechancen zu maximal 40% Aktien bei. Die Strategie ist vor allem für vorsichtigere Anleger geeignet, welche (größere) Kursschwankungen ihrer Anlage begrenzen möchten. Die Portfoliostruktur verbindet somit die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von festverzinslichen Wertpapieren. Die festverzinslichen Anlagen werden überwiegend in europäische Werte mit der Qualität Investmentgrade getätigt. Die Aktienanlagen erfolgen überwiegend in europäische und amerikanische Firmen. Zur Optimierung des Anlageerfolges werden internationale Aktien aus Industrie und aufstrebenden Ländern sowie Rohstoffe beigemischt.

Der Fondsmanager strebt mit der verfolgten Anlagepolitik mittelfristig einen durchschnittlichen Aktienanteil von ca. 30% an. Er kann je nach Marktsituation angepasst werden und liegt in der Regel im Minimum bei 15%, im Maximum bei 40%.

Baloise Fund Invest (Lux) - BFI Progress (EUR)	
Fondsgesellschaft	Baloise Fund Invest (Lux)
Wertpapierkennnummer	676 803
ISIN	LU 012 703 155 6
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Mischfonds
Erstausgabe	21.5.2001
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Mit dem BFI Progress (EUR) partizipieren Sie schon mit wenig Kapital an einer professionellen Vermögensverwaltung mit einer ausgewogenen Anlagestrategie. Der BFI Progress (EUR) investiert aufgrund dieser Strategie zu jeweils 50 % in festverzinsliche Wertpapiere und 50 % in Aktien. Die Strategie ist vor allem für längerfristig orientierte Anleger mit einer höheren Renditeerwartung geeignet, welche mit zeitweiligen Kursschwankungen ihrer Anlage leben können. Die Portfoliostruktur verbindet somit die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von festverzinslichen Wertpapieren. Die festverzinslichen Anlagen werden überwiegend in europäische Werte mit der Qualität Investmentgrade getätigt. Die Aktienanlagen erfolgen überwiegend in europäische und amerikanische Firmen. Zur Optimierung des Anlageerfolges werden internationale Aktien aus Industrie und aufstrebenden Ländern sowie Rohstoffe beigemischt.

Der Fondsmanager strebt mit der verfolgten Anlagepolitik mittelfristig einen durchschnittlichen Aktienanteil von ca. 50 % an. Er kann je nach Marktsituation angepasst werden und liegt in der Regel im Minimum bei 40 %, im Maximum bei 65 %.

Baloise Fund Invest (Lux) - BFI Dynamic (EUR)	
Fondsgesellschaft	Baloise Fund Invest (Lux)
Wertpapierkennnummer	676 782
ISIN	LU 012 703 279 4
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Mischfonds
Erstausgabe	21.5.2001
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Mit dem BFI Dynamic (EUR) partizipieren Sie schon mit wenig Kapital an einer professionellen Vermögensverwaltung mit einer wachstumsorientierten Anlagestrategie. Der BFI Dynamic (EUR) investiert aufgrund dieser Strategie vor allem in Aktien und mischt zur Verbesserung des Risikoprofils bzw. um auf Markterwartungen zu reagieren maximal 30 % festverzinsliche Wertpapiere bei. Die Strategie ist vor allem für renditebewusste, langfristig orientierte Anleger geeignet, welche größere Kurschwankungen ihrer Anlage zugunsten höherer Ertragschancen in Kauf nehmen. Die Portfoliostruktur nutzt somit die Renditechancen des Aktienmarktes, kann jedoch je nach Marktlage auch einen erhöhten Anteil festverzinslicher Wertpapiere halten, um somit Kursschwankungen zu verringern bzw. Kursgewinne abzusichern. Die Aktienanlagen erfolgen überwiegend in europäische und amerikanische Firmen. Zur Optimierung des Anlageerfolges werden internationale Aktien aus Industrie und aufstrebenden Ländern sowie Rohstoffe beigemischt. Der Anteil der festverzinslichen Wertpapiere wird überwiegend in europäische Werte mit der Qualität Investmentgrade investiert.

Der Fondsmanager strebt mit der verfolgten Anlagepolitik langfristig einen durchschnittlichen Aktienanteil von ca. 75 % an. Er kann je nach Marktsituation angepasst werden und liegt in der Regel im Minimum bei 60 %, im Maximum bei 90 %.

Baloise Fund Invest (Lux) - BFI Equity Fund (EUR)	
Fondsgesellschaft	Baloise Fund Invest (Lux)
Wertpapierkennnummer	A0F 5MH
ISIN	LU 022 679 481 5
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	23.9.2005
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Mit dem BFI Equity Fund (EUR) partizipieren Sie an der Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte in einer dynamischen Anlagestrategie. Der BFI Equity Fund (EUR) investiert weltweit in eine Vielzahl von Unternehmen. Die Anlagen erfolgen, sowohl in geographischer Hinsicht, als auch bezüglich der Branchenverteilung sehr breit gestreut. Die Aktienanlagen erfolgen überwiegend in amerikanische, europäische und japanische Aktien. Zur Optimierung des Anlageerfolges werden weitere Aktienmärkte wie z. B. Australien und verschiedene Schwellenländer zu geringen Teilen beigemischt.

Die dynamische Anlagestrategie ist vor allem für langfristig orientierte Anleger mit einer hohen Renditeerwartung geeignet. Mit großen Kursschwankungen des Fonds müssen die Anleger leben können.

Baloise Fund Invest (Lux) - BFI EuroBond (EUR) „O“	
Fondsgesellschaft	Baloise Fund Invest (Lux)
Wertpapierkennnummer	A0Y JDB
ISIN	LU 047 666 040 1
Risikoklasse	2
Fondskategorie	Rentenfonds
Erstausgabe	1.2.2010
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Mit dem BFI EuroBond (EUR) partizipieren Sie schon mit wenig Kapital an einer europäischen Rentenstrategie. Der EuroBond (EUR) investiert in ein europäisches Portfolio, das mindestens zu 75 % in Anleihen und maximal zu 25 % in Wandel- und Optionsanleihen von Staats- und Unternehmensschuldern vorwiegend mit Sitz im Euroland investiert. Die Wertpapiere besitzen mindestens die Bonitätsstufe Investmentgrade. Der BFI EuroBond (EUR) kann daneben auch liquide Mittel halten. Das Portfolio ist auf Ertragskontinuität bei begrenztem Risiko ausgerichtet. Das Anlageziel der Gesellschaft für den BFI EuroBond (EUR) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den europäischen Anleihenmärkten entsprechenden Ertrag in EUR zu erzielen.

BlackRock
www.blackrockinvestments.de

BGF World Gold Fund	
Kapitalanlagegesellschaft	BlackRock Investment Management
Wertpapierkennnummer	A0B MAL
ISIN	LU 017 130 552 6
Risikoklasse	4
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	6.4.2001
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Das Fondsmanagement des BGF World Gold Fund kauft nicht direkt Gold, sondern die Aktien der nach Einschätzung

des Teams aussichtsreichsten Goldminengesellschaften aus aller Welt. Bei den im Fonds gehaltenen Titeln handelt es sich um Substanzwerte mit hohen Dividenden, die wieder dem Fonds zufließen.

Bei den Anlageentscheidungen für den BGF World Gold Fund arbeitet der Fondsmanager, Evy Hambro, nicht als Einzelkämpfer, sondern er wird vom gesamten Rohstoff-Team von BlackRock unterstützt. Ein Teil des mehrköpfigen Rohstoff-Teams sind Geologen oder Geophysiker. Auf Grund ihrer naturwissenschaftlichen Ausbildung können sie sich ein sehr genaues Bild jener Minengesellschaften machen, in die der Fonds investieren soll. Einen erheblichen Beitrag zur Wertschöpfung im Portfolio tragen nach Ansicht des Teams die tiefen Einblicke in die einzelnen Minenunternehmen bei. Denn die spezifischen Risiken einer Anlage lassen sich nur durch Vor-Ort-Gespräche in den Unternehmen beurteilen.

Hansainvest
www.hansainvest.com

HANSAGold EUR-Klasse	
Kapitalanlagegesellschaft	Hanseatische Investment GmbH
Wertpapierkennnummer	AOR HG7
ISIN	DE 000 AOR HG7 5
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Rohstofffonds
Erstausgabe	5.8.2009
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der HANSAGold EUR-Klasse legt bis zu 30% seines Fondsvolumens in physisches Gold an. Darüber hinaus werden Verbriefungen erworben, die die Entwicklung des Goldpreises abbilden. Dabei bevorzugt der Fonds Verbriefungen, die mit Lieferansprüchen auf physisches Gold besichert sind. Aus Diversifikationsgründen kauft das Fondsmanagement zudem Silber-Verbriefungen und Staatsanleihen, gegebenenfalls auch inflationsindexierte Anleihen. Der übliche Einfluss des Wechselkurses beim Golderwerb zwischen US-Dollar und Euro wird in der Euro-Anteilsklasse weitestgehend neutralisiert. Bei einem späteren Verkauf seiner Fondsanteile hat der Anleger unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, mit dem Rücknahmeerlös Goldbarren zu erwerben. Einzelheiten zu den Voraussetzungen sind dem Verkaufsprospekt sowie den entsprechenden Sonderbedingungen der Depotbank zu entnehmen.

DWS Investments
www.dws.de

DWS Garant 80 FPI (bis 1.1.2011 DWS Flex Aktiv)	
Fondsgesellschaft	DWS Investment S.A.
Wertpapierkennnummer	DWS 0PQ
ISIN	LU 032 738 630 5
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Garantiefonds
Erstausgabe	15.1.2008
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der DWS Garant 80 FPI ist ein speziell auf die Anforderungen im fondsgebundenen Versicherungsgeschäft zugeschnittener Garantiefonds. Der DWS Garant 80 FPI folgt der dynamischen Wertsicherungsstrategie „FPI“ („Flexible Portfolio

Insurance“), bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente (bestehend aus risikoreicheren Fonds wie z. B. internationalen Aktien- und Rohstoffpublikumsfonds) und der Kapitalerhaltkomponente (bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpapieren) umgeschichtet wird. Zu Beginn der monatlichen Garantieperioden wird eine vollständige Investition in der Wertsteigerungskomponente angestrebt.

Soweit es zur Wertsicherung notwendig ist, schichtet der Fonds während des Monats in die Kapitalerhaltkomponente um. Diese Wertsicherungsstrategie erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft, DWS Investment S.A., für den DWS Garant 80 FPI dem Anleger eine rechtlich selbstständige, verbindliche Garantie auszusprechen. Diese besagt, dass der Anteilwert des DWS Garant 80 FPI zuzüglich etwaiger Ausschüttungen während eines Kalendermonats nicht unter 80% des Anteilwerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats liegt. Bewertungsstichtag ist der Monatsultimo eines Bankarbeitstags in Frankfurt am Main und Luxemburg.

Das Garantieniveau von exakt 80% zu einem Bewertungsstichtag gilt entsprechend für Anteile, die entweder am vorgegangenen Bewertungsstichtag des Fonds investiert waren oder mit den Fondskursen an diesem Tag neu erworben wurden. Fondsanteile, die während eines Monats erworben werden, erhalten das gleiche absolute Garantieniveau wie alle anderen Fondsanteile. In Prozent ausgedrückt kann das Garantieniveau jedoch bei einem seit dem letzten Monatsultimo veränderten Anteilwert unter oder über 80% liegen. Ab dem folgenden Monat gilt auch für diese Fondsanteile das Garantieniveau in Höhe von 80% des letzten Bewertungstages des Vormonats.

Der DWS Garant 80 FPI wird von uns als Versicherungsgesellschaft für bestimmte Versicherungsprodukte (Drei-Topf-Hybrid-Produkte) eingesetzt. Er wird ausschließlich im Rahmen des Garantiekonzeptes dieser Produkte automatisch disponiert und ist daher nicht Bestandteil der freien Fondsauswahl dieser Versicherungsprodukte.

Ring-Aktiefonds DWS	
Kapitalanlagegesellschaft	DWS Investment GmbH
Wertpapierkennnummer	847 405
ISIN	DE 000 847 405 7
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Aktiefonds
Erstausgabe	1.10.1971
Ausschüttungsmonat	Februar
Währung	EUR

Die großen Werte aus der ersten Reihe prägen das Börsenbild, ihre Indizes gelten als die entscheidenden Marktbarometer. Der Ring-Aktiefonds DWS legt daher schwerpunktmäßig in deutsche Standardwerte an. Um auch von den Wertentwicklungschancen an den europäischen Aktienmärkten zu profitieren, investiert das Fondsmanagement in ausgewählte ausländische Aktien. Von dem großen Anlageuniversum, das kleine Werte aus der zweiten Reihe bieten, werden für den Ring-Aktiefonds DWS die aussichtsreichsten deutschen Nebenwerte ausgesucht.

DWS German Equities Typ O (bis 14.3.2011: DWS Deutsche Aktien Typ O)	
Kapitalanlagegesellschaft	DWS Investment GmbH
Wertpapierkennnummer	847 428
ISIN	DE 000 847 428 9
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	12.12.1994
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der Fonds investiert schwerpunktmäßig in die großen, international bekannten deutschen Qualitätsaktien, die sog. Blue Chips. Ertragsersparung liegt über normalem Zinsniveau, Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktienmarkt- und Währungschancen.

DWS US Equities Typ O (bis 30.6.2010: DWS US Aktien Typ O)	
Kapitalanlagegesellschaft	DWS Investment GmbH
Wertpapierkennnummer	849 081
ISIN	DE 000 849 081 4
Risikoklasse	4
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	12.12.1994
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Mit diesem klassischen Stock-Picking-Fonds ist der Anleger auf dem mit Abstand größten und wichtigsten Aktienmarkt der Welt investiert. Bei der Aktienanlage in US-amerikanischen Aktien werden nicht nur international bekannte Blue Chips, sondern auch mittelgroße wachstumsstarke Unternehmen berücksichtigt. Die US Dollar-Positionen werden flexibel abgesichert. Der Investmentstil ist wachstumsorientiert und hat keine feste Branchengewichtung.

DWS Europäische Aktien Typ O	
Kapitalanlagegesellschaft	DWS Investment GmbH
Wertpapierkennnummer	849 082
ISIN	DE 000 849 082 2
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	12.12.1994
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der in europäische Qualitätswerte anlegende DWS Europäische Aktien Typ O hat keine feste Branchen- oder Ländergewichtung. Der überwiegend in Blue Chips investierende Fonds nutzt aber auch Chancen mittelgroßer wachstumsstarker Unternehmen. Durch die europaweite Ausrichtung bietet er gutes Diversifikationspotenzial und eignet sich als Baustein zum Vermögensaufbau. Bei diesem klassischen Stock-Picking-Fonds werden Währungspositionen flexibel abgesichert.

DWS Internationale Renten Typ O	
Kapitalanlagegesellschaft	DWS Investment GmbH
Wertpapierkennnummer	976 970
ISIN	DE 000 976 970 3
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Rentenfonds
Erstausgabe	12.12.1994
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der DWS Internationale Renten Typ O bietet ein aktiv gemanagtes internationales Renten-Portfolio hoher Qualität. Das Fondsvermögen wird weltweit in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Dabei steht die Ausnutzung des internationalen Zinsgefälles im Vordergrund. Mit breiter Währungsstreuung und gelegentlicher Absicherung wird versucht, Währungsrisiken auszugleichen bzw. Währungschancen wahrzunehmen.

DWS Invest BRIC Plus LC	
Kapitalanlagegesellschaft	DWS Invest
Wertpapierkennnummer	A0D P7P
ISIN	LU 021 030 163 5
Risikoklasse	4
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	29.3.2005
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der Fonds investiert zu mindestens 2/3 in Aktien von Schwellenländern, vornehmlich aus Brasilien, Russland, Indien und China. Das Fondsvermögen kann bis zu 1/3 in Aktien aus anderen Ländern investiert werden.

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses der Vermögensanlagen in Euro.

DWS Invest New Resources LC	
Kapitalanlagegesellschaft	DWS Invest
Wertpapierkennnummer	A0H NPN
ISIN	LU 023 701 464 1
Risikoklasse	4
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	27.2.2006
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Das Fondsmanagement investiert zu mindestens 70% in direkten und indirekten Anlagen in Aktien und anderen Beteiligungswertpapieren und Wertrechten von Emittenten des Bereichs der „Neuen Ressourcen“ (Rohstoffe, Energie sowie Zukunftstechnologien wie regenerative Energiequellen). Bis zu 30% des Fondsvermögens kann angelegt werden in Anlagen in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Emittenten weltweit, die nicht überwiegend im Bereich der Ressourcen tätig sind und in verzinsliche Wertpapiere sowie Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, die von Gesellschaften weltweit des Bereichs der Ressourcen oder von Emittenten, die im Bereich der Zukunftstechnologien wie regenerativen Energiequellen tätig sind, begeben wurden.

Das Ziel der Anlagepolitik besteht hauptsächlich darin langfristigen nachhaltigen Wertzuwachs durch Anlagen in aussichtsreichen Gesellschaften des Bereichs der „Neuen Ressourcen“ zu erzielen, wobei unvermeidbare, auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf genommen werden.

DWS Invest Top 50 Asia	
Kapitalanlagegesellschaft	DWS Invest
Wertpapierkennnummer	552 521
ISIN	LU 014 564 829 0
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	3.6.2002
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der Fonds investiert in 50 überwiegend asiatische Werte, die sich durch vergleichsweise gute Qualität und Standortvorteile auszeichnen

FIL Investment Services www.fidelity.de

Fidelity Funds-World Fund	
Vertriebsstelle	FIL Investment Services GmbH
Wertpapierkennnummer	986 378
ISIN	LU 006 944 957 6
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	6.9.1996
Ausschüttungsmonat	August
Währung	EUR

Der World Fund zielt auf langfristiges Kapitalwachstum durch ein weltweit gestreutes Portfolio von Aktienbeteiligungen. Die geographische Aufteilung des Fondsvermögens richtet sich nach der relativen Attraktivität der einzelnen Märkte, dürfte jedoch nicht wesentlich von den Gewichtungen des Index (Kombination aus 60% MSCI World Index und 40% MSCI Europe ex UK Index) abweichen. Innerhalb der Märkte werden die Beteiligungen vom Fondsmanager entsprechend der Attraktivität einzelner Unternehmen ausgewählt. Der Fonds ist normalerweise über eine Vielzahl von Beteiligungen gestreut.

C-QUADRAT www.cquadrat.at

C-QUADRAT ARTS Total Return Bond (T)	
Kapitalanlagegesellschaft	C-QUADRAT Kapitalanlage AG
Wertpapierkennnummer	A0B 6WZ
ISIN	AT 000 063 472 0
Risikoklasse	2
Fondskategorie	Dachfonds
Erstausgabe	24.11.2003
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der C-QUADRAT ARTS Total Return Bond (T) verfügt über flexible Anlagerichtlinien. Er kann bis zu 100% in Anleihen- oder Geldmarktfonds investieren. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird verstärkt einem „Total Return“-Ansatz gefolgt. Hierbei bedient sich das Fondsmanagement eines technischen Handelsprogramms mit einer mittelfristig trendfolgenden Ausrichtung. Jene Fonds, die ein kurz- bis mittelfristig positives Trendverhalten zeigen, werden im Portfolio am stärksten gewichtet. Die Anlagestrategie orientiert sich nicht an einer Benchmark, angestrebt wird vielmehr, länger-

fristig in allen Marktphasen einen absoluten Wertzuwachs zu erwirtschaften.

C-QUADRAT ARTS Total Return Dynamic	
Kapitalanlagegesellschaft	C-QUADRAT Kapitalanlage AG
Wertpapierkennnummer	A0B 6W0
ISIN	AT 000 063 473 8
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Dachfonds
Erstausgabe	24.11.2003
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der C-QUADRAT ARTS Total Return Dynamic verfügt über flexible Anlagerichtlinien. Er kann bis zu 100% in Aktien- oder Anleihen- oder Geldmarktfonds investieren. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik wird verstärkt einem „Total Return“-Ansatz gefolgt. Hierbei bedient sich das Fondsmanagement eines technischen Handelsprogramms mit einer mittelfristig trendfolgenden Ausrichtung. Jene Fonds, die ein kurz- bis mittelfristig positives Trendverhalten zeigen, werden im Portfolio am stärksten gewichtet. Die Anlagestrategie orientiert sich nicht an einer Benchmark, angestrebt wird vielmehr, längerfristig in allen Marktphasen einen absoluten Wertzuwachs zu erwirtschaften.

C-QUADRAT ARTS Total Return Garant	
Kapitalanlagegesellschaft	C-QUADRAT Kapitalanlage AG
Wertpapierkennnummer	A0L FPX
ISIN	AT 000 0A0 3K5 5
Risikoklasse	2
Fondskategorie	Garantiefonds
Erstausgabe	11.12.2006
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der C-QUADRAT ARTS Total Return Garant stellt ein strukturiertes Fondsportfolio dar, das mit einer 80-prozentigen Höchststandsgarantie (auf den höchsten jemals erreichten täglichen NAV) basierend auf einem CPPI Model ausgestattet ist. Dabei wird zwischen dem Risky Asset und dem Non-Risky Asset unterschieden, wobei das Risky Asset nach dem ARTS Total Return Konzept verwaltet wird. Dieses kann bis zu 50% in Aktienfonds und bis zu 100% in Anleihen- oder Geldmarktfonds investieren. Für die Umsetzung bedient sich das Fondsmanagement eines technischen Handelsprogramms mit einer mittelfristigen trendfolgenden Ausrichtung. Jene Fonds, die ein kurz- bis mittelfristig positives Trendverhalten zeigen, werden im Portfolio am stärksten gewichtet.

Das Non-Risky Asset wird verwendet, um das Garantieniveau darzustellen und besteht aus Geldmarktanteilen und Bankguthaben. Die Gewichtung Risky Asset/Non-Risky Asset kann zwischen 0 und 100% schwanken und wird – über einen dynamischen Allokationsprozess (CPPI) – vom Garantiegeber Barclays Bank PLC festgelegt.

Ziel der Anlagestrategie des C-QUADRAT ARTS Total Return Garant ist es, längerfristig in allen Marktphasen einen absoluten Wertzuwachs zu erwirtschaften. Es gibt keine Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für den C-QUADRAT ARTS Total Return Garant zu Absicherungszwecken Geschäfte mit Derivaten (Long Put Optionen) tätigen. Die Derivatgeschäfte dienen dazu, das Gesamtrisiko des Kapitalanlagefonds zu verringern (80-prozentige Höchststandsgarantie).

C-QUADRAT ARTS Best Momentum	
Kapitalanlagegesellschaft	C-QUADRAT Kapitalanlage AG
Wertpapierkennnummer	541 664
ISIN	AT 000 082 539 3
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Dachfonds
Erstausgabe	04.01.1999
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der C-QUADRAT ARTS Best Momentum strebt als Anlageziel Kapitalzuwachs unter Inkaufnahme höherer Risiken an. Er ist stets zu 100% in weltweite Aktienfonds investiert. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik bedient sich das Fondsmanagement eines technischen Handelsprogramms mit einer mittelfristig trendfolgenden Ausrichtung. Jene Fonds, die ein kurz- bis mittelfristig positives Trendverhalten zeigen, werden im Portfolio am stärksten gewichtet. Die Anlagestrategie des C-QUADRAT ARTS Best Momentum orientiert sich nicht an einer Benchmark, angestrebt wird vielmehr, längerfristig in allen Marktphasen einen absoluten Wertzuwachs zu erwirtschaften. Der C-QUADRAT ARTS Best Momentum repräsentiert einen hochaktiven Managementstil und die Zusammensetzung des Portfolios ändert sich laufend.

Pioneer Investments www.pioneerinvestments.de

Pioneer Funds – U.S. Pioneer Fund	
Verwaltungsgesellschaft	Pioneer Asset Management S.A.
Wertpapierkennnummer	805 665
ISIN	LU 013 364 346 9
Risikoklasse	4
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	5.10.2001
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Pioneer Investments nutzt mit dem Pioneer Funds – U.S. Pioneer Fund die Wirtschaftskraft der großen US-Unternehmen und verfolgt eine Anlagestrategie, die seit 1928 erfolgreich ist: die Anlage in unterbewertete Unternehmen oder auch „Value-Investing“. Das heißt, nach einer fundamentalen Analyse der einzelnen Unternehmen investiert Portfolio-Manager Dr. John Carey nur dann, wenn der Aktienkurs den eigentlichen Wert des Unternehmens nur ungenügend wiedergibt, er und sein Team aber Potenzial für eine Erholung sehen. Der Pioneer Funds – U.S. Pioneer Fund hat einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, und sein Portfolio besteht vorwiegend aus US-Aktien. Bis zu 10% des Fondsvermögens können auch in anderen Wertpapieren als in Aktien US-amerikanischer Unternehmen angelegt werden.

Der Fondsmanager hat als Benchmark:

- 100% S&P 500.

Pioneer Funds – U.S. Mid Cap Value	
Verwaltungsgesellschaft	Pioneer Asset Management S.A.
Wertpapierkennnummer	766 589
ISIN	LU 013 360 758 9
Risikoklasse	4
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	5.10.2001
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der Pioneer Funds – U.S. Mid Cap Value nutzt das Potenzial mittelgroßer US-amerikanischer Unternehmen. Der aktiv gemanagte Fonds investiert vorwiegend in mittelgroße US-amerikanische Unternehmen, die weniger im Rampenlicht stehen als die großen Konzerne. Mit einer mittelgroßen Marktkapitalisierung und nachweisbarem Unternehmenserfolg sind die ausgewählten Firmen den „Kinderkrankheiten“ der kleineren Mitbewerber entwachsen, aber immer noch flexibel genug, um sich mit den großen Konkurrenten zu messen. Das Fondsportfolio des Pioneer Funds – U.S. Mid Cap Value besteht aus US-Aktien, die hohes Wachstumspotenzial, Stabilität und eine hervorragende Marktposition vorweisen. Dabei wählt Fondsmanager John Rodman Wright die Unternehmen nach dem Prinzip des „Value-Investing“ aus – er berücksichtigt die Aktien der Unternehmen also nur dann, wenn der Börsenkurs unter dem tatsächlichen Wert des Unternehmens liegt.

Der Fondsmanager hat als Benchmark:

- 100% Russell Mid Cap Value Index.

Pioneer Funds – Top European Players	
Verwaltungsgesellschaft	Pioneer Asset Management S.A.
Wertpapierkennnummer	580 478
ISIN	LU 011 936 695 2
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	4.7.2000
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Pioneer Investments nutzt mit dem konzentrierten Portfolio des Pioneer Funds – Top European Players das große Potenzial und die Wirtschaftskraft der europäischen Marktführer. Der aktiv gemanagte Pioneer Funds – Top European Players investiert in ein konzentriertes Aktienportfolio von rund 30 europäischen Werten. Sein Ziel: in einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont einen kontinuierlichen Wertzuwachs gegenüber seinem Vergleichsindex, dem MSCI Europe, zu erzielen. Portfolio-Manager Andrew Arbuthnott unterliegt bei der Gewichtung der Sektoren wenigen Einschränkungen, und auch die Unternehmensgröße spielt keine Rolle. Für Arbuthnott ist wesentlich, die Marktführer in ihren jeweiligen Branchen auszuwählen, die eine attraktive Bewertung sowie starke Fundamentaldaten vorweisen können.

Der Fondsmanager hat als Benchmark:

- 100% MSCI Europe.

Pioneer Funds – Strategic Income (Hedge)	
Verwaltungsgesellschaft	Pioneer Asset Management S.A.
Wertpapierkennnummer	AOC APZ
ISIN	LU 018 223 449 1
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Rentenfonds
Erstausgabe	13.2.2004
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Der Pioneer Funds – Strategic Income (Hedge) ist ein international anlegender Rentenfonds. Portfolio-Manager Kenneth Taubes und sein Team haben freie Auswahl aus allen Rentensektoren, darunter US-Staats- und -Hochzinsanleihen, globale Anleihen mit hoher Bonität sowie globale Hochzins- bzw. Schwellenländer-Anleihen. Der Pioneer Funds – Strategic Income (Hedge) kann flexibel in jedem dieser Anleihesektoren investieren und je nach Marktsituation taktische Schwerpunkte setzen. Mit der breiten Streuung des Portfolios auf die verschiedenen Anleihearten profitiert er vom hohen Potenzial renditeträchtiger Hochzinsanleihen und weist zugleich eine niedrige Volatilität auf.

„Hedge“ kennzeichnet die währungsabgesicherte Anteilsklasse des Pioneer Funds – Strategic Income. Sie hat das Ziel, den Einfluss der Wechselkursschwankungen zu verringern. Mit der Wahl einer solchen Anteilsklasse können europäische Anleger in Euro investieren und dabei potenziell von der USD-Wertentwicklung des Rentenfonds profitieren.

Der Fondsmanager hat als Benchmark:

- 100% BarCap U.S. Universal.

Pioneer Funds – Global Ecology	
Verwaltungsgesellschaft	Pioneer Asset Management S.A.
Wertpapierkennnummer	AOM J48
ISIN	LU 027 165 613 3
Risikoklasse	4
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	30.3.2007
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Ziel dieses Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines Kapitalzuwachses auf mittlere bis lange Sicht durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die umweltfreundliche Produkte oder Technologien herstellen oder produzieren oder die an der Schaffung einer saubereren und gesünderen Umwelt

mitwirken. Diese Gesellschaften beinhalten solche, die in den Bereichen Kontrolle der Luftverschmutzung, alternative Energien, Wiederverwertung, Müllverbrennung, Abwasserbehandlung, Wasserreinigung und Biotechnologie tätig sind.

Der Fondsmanager hat als Benchmark:

- 100% MSCI World.

Franklin Templeton Investments www.franklintempleton.de

Templeton Growth (Euro) Fund	
Servicegesellschaft	Franklin Templeton Investment Services GmbH
Wertpapierkennnummer	941 034
ISIN	LU 011 476 074 6
Risikoklasse	3
Fondskategorie	Aktienfonds
Erstausgabe	9.8.2000
Ertragsverwendung	thesaurierend
Währung	EUR

Anlageziel des Fonds ist Kapitalwachstum. Der Fonds investiert hauptsächlich in Beteiligungspapiere von Unternehmen aller Länder, einschließlich der Schwellenländer.

Beteiligungspapiere berechtigen den Inhaber, an den allgemeinen Betriebsergebnissen des Unternehmens zu partizipieren. Sie beinhalten Stammaktien und Vorzugsaktien. Der Fonds legt auch in American, European und Global Depository Receipts an. Depository Receipts sind Zertifikate, die typischerweise von einer Bank oder einer Treuhandgesellschaft emittiert werden, die ihren Inhabern das Recht einräumen, von in- oder ausländischen Unternehmen emittierte Wertpapiere zu erhalten.

Je nach aktuellen Marktbedingungen kann der Fonds ferner bis zu 25% seines Nettovermögens in Schuldtiteln der öffentlichen Hand und von Unternehmen aller Länder anlegen. Schuldtitel repräsentieren eine Verpflichtung des Emittenten, einen an ihn geleisteten Kredit zurückzuzahlen und im Allgemeinen für die Zinszahlungen aufzukommen. Sie umfassen Obligationen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen.

Bei der Auswahl der Aktieninvestitionen konzentriert sich der Anlageverwalter auf den Marktpreis der Wertpapiere eines Unternehmens im Verhältnis zu dem nach seiner Ansicht bestehenden langfristigen Gewinn-, Vermögenswert- und Cashflow-Potenzial.

Basiswährung des Fonds ist der Euro. Der Fondsname spiegelt die Basiswährung des Fonds wider, die auf Euro lautet, und impliziert nicht, dass ein bestimmter Anteil des Nettovermögens des Fonds in Euro angelegt wird.

Risikohinweise

Allgemeine Risiken

Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Sie sollten sich stets vor Augen halten, dass der Preis von Anteilen jeglicher Fonds und deren Erträge sowohl sinken als auch steigen können und dass Sie den angelegten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Um Marktrisiken abzusichern, können sich die Fondsgesellschaften verschiedener Anlage- und Absicherungstechniken und –instrumente bedienen. Die Fonds dürfen Anlagen nur im Rahmen der „Anlagebeschränkungen“ halten.

Die Deutscher Ring Lebensversicherung hat keinen Einfluss auf die Anlagepolitik der Kapitalanlagegesellschaft. Wir wählen die Fonds gewissenhaft aus, übernehmen jedoch keinerlei Gewährleistung für deren Handeln.

Spezielle Risiken von Aktienfonds

Bei Fonds, die in Aktien anlegen, kann der Wert der zugrunde liegenden Anlagen als Reaktion auf Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Gesellschaften sowie im Zusammenhang mit allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil sehr schwanken.

Aktiengesellschaften, die überwiegend auf internationalen Märkten tätig sind, und in besonderem Maße ausländische Aktiengesellschaften unterliegen zudem ähnlichen Risiken wie Anlagen in Fremdwährungen (Währungsrisiko).

Spezielle Risiken von Rentenfonds

Bei Fonds, die in Rentenwerten anlegen, hängt der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen von der Zinsentwicklung und der Zahlungsfähigkeit der Schuldner ab. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen werden festverzinsliche Wertpapiere Kursverluste erleiden.

Spezielle Risiken von Garantiefonds

Garantiefonds streben je nach Ausprägung eine Mindestrendite oder zu bestimmten Zeitpunkten einen Mindestwert (Garantiewert) an. Zur Absicherung investieren Garantiefonds in derivative Produkte oder in geldmarktnahe Produkte (z. B. in Barvermögen). Die geldmarktnahen Produkte tragen kaum Marktrisiken, unterliegen jedoch in besonderem Maße der Inflation. Die Rendite eines Garantiefonds liegt erwartungsgemäß unter der Rendite von Aktien- und Rentenfonds.

Hohe Volatilität kann die Flexibilität der Anlagestrategie von Garantiefonds dauerhaft beeinträchtigen und die Anteilwertentwicklung negativ beeinflussen. Vor allem nach einer länger anhaltenden, sehr schwankungsintensiven Marktphase können Garantiefonds an künftigen Marktsteigerungen unter Umständen nur noch unterproportional oder im Extremfall überhaupt nicht mehr partizipieren, weil sie zwischenzeitlich zur Vermeidung möglicher Verluste weitgehend oder vollständig in geldmarktnahe Produkte und Barvermögen investiert sind und trotz einer Markterholung bleiben müssen.

Die einzelnen Garantiezusagen werden ausschließlich von der jeweiligen Fondsgesellschaft oder von einem anderen Dritten garantiert (Garantiegeber). Dabei handelt es sich nicht um uns als Versicherer. Der Garantiefonds kann hinter seiner Garantie zurückbleiben, wenn der Garantiegeber ausfällt. Sollte dieser Fall eintreten, entstehen daraus keine Ansprüche gegen uns als Versicherer.

Bei manchen fondsgebundenen Versicherungsprodukten ist die Anlage in einen Garantiefonds, den sogenannten Wertsicherungsfonds, unabdingbar vereinbart und Ihr Versicherungsvertrag räumt uns das Recht ein, den in den Wertsicherungsfonds jeweils investierten Anteil zu variieren. Auch der Wertsicherungsfonds unterliegt den speziellen Risiken von Garantiefonds.

Spezielle Risiken von Länder- und Regionenfonds

Fonds, die vornehmlich nur in einem Land bzw. einer Region investieren, sind den Markt-, den politischen und den wirtschaftlichen Risiken dieses Landes bzw. dieser Region ausgesetzt.

Spezielle Risiken von Anlagen in Fremdwährungen

Viele der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Nominalwährung des betreffenden Fonds lauten. Wechselkursschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen können daher den Wert der Fondsanteile stark beeinflussen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem einem so genannten Transferrisiko, d. h. der gegebenenfalls eingeschränkten Möglichkeit des Umtauschs von Währungen.

Spezielle Risiken von Anlagen in aufstrebenden Märkten

Einige der beschriebenen Fonds legen die Vermögenswerte zum Teil oder insgesamt in Wertpapiere aufstrebender Märkte (d. h. Märkte, die von der Weltbank als Staaten mit „niedrigem“ oder „mittlerem“ Einkommen definiert werden) an. Diese Wertpapiere sind volatil als Wertpapiere in weiter entwickelten Märkten, so dass verglichen mit Fonds, die in entwickelteren Märkten anlegen, ein größeres Risiko von Kursschwankungen und von Aussetzungen von Rücknahmen in derartigen Fonds besteht.

Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente)

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise beruhen auf den per 01.04.2011 geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verbraucherinformationen bieten lediglich eine allgemeine steuerliche Übersicht und können – auch im Hinblick auf die persönliche Situation des Versicherungsnehmers und auf etwaige zukünftige Änderungen der Steuergesetzgebung – eine steuerliche Beratung nicht ersetzen.

1 Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der Beitragszahlung

Ihr freiwilliger Vermögensaufbau für das Rentenalter sowie der Erwerb oder Bau selbstgenutzter Wohnimmobilien wird durch den Staat unterstützt. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind im Einkommensteuergesetz als Zulagen-/ Sonderausgabenregelungen (§§ 10a, 22 Nr. 5 sowie 79ff EStG) verankert. Ihr Vertrag wird gefördert, sofern Sie zum begünstigten Personenkreis gehören.

1.1 Begünstigter Personenkreis

Gefördert werden alle Personen, die Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Anspruch auf Förderung haben damit neben Arbeitnehmern z.B. auch Auszubildende, pflichtversicherte Selbständige und versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte. Darüber hinaus gehören auch Beamte, Soldaten, Personen in der Erziehungszeit, Lohnersatzleistungsbezieher, Wehr- und Zivildienstleistende sowie pflichtversicherte Landwirte zum begünstigten Personenkreis. Ebenfalls unmittelbar förderfähig sind alle Personen, die eine Rente / Versorgung wegen vollständiger Erwerbsminderung oder Dienstunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung erhalten.

Nicht gefördert werden Selbständige, freiwillig Rentenversicherte, versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, in berufsständischen Versorgungswerken pflichtversicherte Personen sowie Rentner.

Für zusammen veranlagte Ehegatten gilt: Ist nur ein Ehepartner begünstigt, kann auch der andere Ehepartner die Zulagenförderung erhalten, wenn ein auf seinen Namen laufender Altersvorsorgevertrag besteht. Zahlt der begünstigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag, dann erhält auch der selbst nicht förderfähige Ehepartner die ungekürzte staatliche Zulage.

1.2 Staatliche Zulagen

Die Einzahlungen zu Ihrem Vertrag setzen sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Eigenbeiträgen, die Sie als Versicherungsnehmer zahlen (geförderte Altersvorsorgebeiträge) sowie den staatlichen Zulagen.

Der Antrag auf Zulage wird Ihnen jährlich durch den Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrags zugesandt. Er ist von Ihnen auszufüllen und bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter einzureichen. Als Zulageberechtigter können Sie Ihren Anbieter auch schriftlich bevollmächtigen, die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (Dauerzulagantrag).

Die staatliche Zulage setzt sich aus Grundzulage und Kinderzulage zusammen. Die Gewährung der Kinderzulage hängt

davon ab, ob ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht.

Die jährliche Grundzulage beträgt maximal 154 EUR, die jährliche Kinderzulage je Kind maximal 185 EUR. Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf maximal 300 EUR.

Für alle unmittelbar Zulageberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von bis zu 200 EUR (sog. Berufseinsteiger-Bonus). Für die Erhöhung ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Sie wird einmalig für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr gewährt, für das eine Zulage beantragt wird, wenn der Zulageberechtigte zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Darüber hinaus können Sie die von Ihnen gezahlten Beiträge und Zulagen als Sonderausgaben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.

In den folgenden Abschnitten werden die Einzelheiten zur staatlichen Förderung und steuerlichen Behandlung Ihres Altersvorsorgevertrages beschrieben:

1.2.1 Mindesteigenbeitrag

Damit die staatlichen Zulagen in voller Höhe gewährt werden, müssen Sie als Versicherter einen sogenannten Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser beträgt 4 % der rentenbeitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres, vermindert um die Zulagen.

Begrenzt wird der Mindesteigenbeitrag durch den maximalen förderfähigen Höchstbetrag gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG i.H.v. 2.100 EUR, von dem die Zulagen abgezogen werden.

Da die staatlichen Zulagen bei der Ermittlung der sogenannten Mindesteigenbeiträge abgezogen werden, kann es dazu kommen, dass von Ihnen als Zulagenberechtigtem nur sehr geringe oder gar keine Beiträge zu leisten wären. Zum Erhalt der vollen staatlichen Zulagen müssen Sie dann einen Sockelbetrag i.H.v. 60 EUR jährlich erbringen.

Grundsätzlich steht es Ihnen frei, auch weniger als diese empfohlene Höhe anzusparen. Dann ist jedoch auch die staatliche Förderung anteilig geringer.

1.2.2 Sonderausgabenabzug

Die Gesamtaufwendungen zum Altersvorsorgevertrag, das sind der gezahlte Eigenbeitrag sowie die Ansprüche auf staatliche Zulagen, sind zusätzlich zu den sonstigen abzugsfähigen Sonderausgaben für Vorsorgeaufwendungen bis zu bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähig und mindern Ihr zu versteuerndes Einkommen.

Der maximale jährliche Sonderausgabenabzug und förderfähige Höchstbetrag (Eigenbeitrag plus Zulagen) beträgt 2.100 EUR.

2 Steuerliche Behandlung der Leistungen

2.1 Renten- und Kapitaleistungen aus geförderten Altersvorsorgebeiträgen

Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung (§ 22 Nr. 5 S. 1 EStG, Prinzip der nachgelagerten Besteuerung), wenn die Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase nach § 10a EStG (Berücksichtigung als Sonderausgaben) oder nach §§ 79 ff. EStG (Gewährung der Zulagen) gefördert worden sind. Wegen altersbedingt niedrigeren Einkünften werden für die Auszahlungen regelmäßig relativ niedrige Steuersätze gelten.

2.2 Renten- und Kapitaleistungen aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen

Renten oder Rententeile, die aus nicht geförderten Beiträgen gebildet wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil (siehe Tabelle in § 22 Nr.1 Satz 3 a Doppelbuchstabe bb EStG) der Besteuerung.

Wird auf nicht geförderten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem Altersvorsorgevertrag ausgezahlt, unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Bezugsberechtigten (für Vertragsabschlüsse ab 2012: 62. Lebensjahr) und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zugrunde zu legen.

2.3 Leistungen, die zum Teil auf geförderten, zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen

Hat der Bezugsberechtigte in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrages geleistet, sind die Leistungen aufzuteilen und unterliegen je nach Herkunft den steuerlichen Gegebenheiten der obigen Darstellungen unter 2.1 und 2.2.

2.4 Rückzahlung der staatlichen Förderung (Schädliche Verwendung)

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen zu anderen als begünstigten Zwecken ausgezahlt, z.B. als Kapitalzahlung außerhalb des gesetzlich zugelassenen Rahmens, sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und die darüber hinausgehenden Steuerermäßigungen zurückzuzahlen.

Diese sogenannte „schädliche Verwendung“ liegt auch bei Kündigung des Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswerts und grundsätzlich auch bei Auszahlung von Kapitaleistungen im Todesfall vor, soweit gefördertes Kapital betroffen ist.

Die Auszahlung einer Todesfalleistung in Form einer Hinterbliebenenrente stellt keine schädliche Verwendung dar. Hinterbliebene sind der Ehegatte und die Kinder, für die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag bestanden hat.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entfällt die Rückzahlungsverpflichtung, wenn im Fall des Todes des einen Ehegatten das angesparte

Altersvorsorgevermögen auf einen förderfähigen, auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.

Für einen unmittelbaren Wechsel zu einem anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag gilt die Rückzahlungsverpflichtung nicht.

Liegt eine schädliche Verwendung vor, so sind wir noch vor Auszahlung des Altersvorsorgevermögens verpflichtet, die Zentrale Zulagenstelle zu unterrichten. Die Zentrale Zulagenstelle errechnet daraufhin den anfallenden Rückzahlungsbetrag und teilt uns die Höhe der Rückforderung mit. Wir müssen dann den Rückzahlungsbetrag einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle abführen.

Reicht im Extremfall der Wert der Versicherung für die Rückzahlung der Zulagen nicht aus, fordert die Zulagenstelle den verbleibenden Rückzahlungsbetrag direkt von Ihnen ein.

Bei einer schädlichen Auszahlung, bei der eine Rückzahlung der Förderung vorzunehmen ist, sind von den zu versteuernden Leistungen die Eigenbeiträge und die zurückzuzahlenden Förderbeträge abzuziehen. Der Restbetrag, der im Wesentlichen den angefallenen Erträgen entspricht, ist steuerpflichtig. Die Steuerpflicht gilt grundsätzlich auch für alle Auszahlungen im Todesfall.

2.5 Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht des Zulageberechtigten

Endet Ihre Zulagenberechtigung oder hat die Auszahlungsphase Ihres Altersvorsorgevertrages begonnen, haben Sie die Förderungsbeiträge ebenfalls zurückzuzahlen, sofern sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet. Die Vorschriften zur schädlichen Verwendung gelten entsprechend.

2.6 Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung

Das in einem Altersvorsorgevertrag angesparte geförderte Altersvorsorgekapital kann bereits in der Ansparphase ganz oder teilweise (maximal 75%) unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung von selbst genutztem Wohneigentum verwendet werden. Voraussetzung ist allerdings eine Verwendung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung in einem eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft, wenn diese Wohnung innerhalb der EU-/EWR-Staaten belegen ist und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt.

Alternativ zur Kapitalentnahme kann das angesparte geförderte Altersvorsorgekapital zu Beginn der Auszahlungsphase für die Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden.

Das nach der Entnahme im Wohneigentum gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital wird nachgelagert besteuert und zu diesem Zweck in einem Wohnförderkonto erfasst.

Eine Rückzahlung des zu eigenen Wohnzwecken entnommenen Betrages ist nicht erforderlich. Allerdings können Sie als Zulagenberechtigter freiwillige Verminderungsbeiträge nach § 92a Abs. 2 Satz 5 EStG in Ihren geförderten Altersvorsorgevertrag einzahlen, um die Höhe Ihres Wohnförderkontos entsprechend wieder zu reduzieren. In diesem Fall müssen Sie

Ihren Anbieter über den Verwendungszweck Ihres Beitrags informieren, da insbesondere diese Zahlungen nicht als Altersvorsorgebeiträge gefördert werden.

Die Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals entspricht grundsätzlich dem vorstehend unter 2.1 beschriebenen Verfahren der nachgelagerten Besteuerung. Alternativ kann der Förderberechtigte in diesem Fall aber auch eine Einmalbesteuerung wählen. Dabei werden 70% des steuerlich geförderten Kapitals mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

3 Erbschaftsteuer

Versicherungsleistungen, die nicht an den Zulagenberechtigten erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer; es gelten jedoch hohe Freibeträge, so dass in den meisten Fällen wohl keine Erbschaftsteuer anfällt.

4 Mitteilungspflichten und Besonderheiten bei Steuerpflicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Im Falle einer US- oder sonstigen länderspezifischen Steuerpflicht sind die Vermögenswerte bzw. sonstige Leistungen aus dem Versicherungsvertrag von den Steuerpflichtigen zusätzlich gegenüber den US- bzw. anderen Behörden zu deklarieren.

Wir weisen darauf hin, dass wir auf behördliche Aufforderung im Rahmen der deutschen Rechtsordnung Daten an deutsche Steuerbehörden weitergeben können.

Information gemäß § 7 AltZertG für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG RingRiesterAktiv top3 – Tarif RRIH –

1 Hinweise zur Zertifizierung

Das Ihrem Vertrag entsprechende Produkt wurde unter der Zertifizierungsnummer 003955 zertifiziert. Die Zertifizierung ist zum 01.04.2008 wirksam geworden.

Die Postanschrift der Zertifizierungsstelle lautet:
Bundeszentralamt für Steuern - Zertifizierungsstelle -, 53221 Bonn.

Bitte beachten Sie:

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

2 Kosteninformation

Die Kosten für den Abschluss bzw. die Verwaltung Ihres Vertrages stellen wir Ihnen nicht gesondert in Rechnung, sondern berücksichtigen sie bereits bei der Tarifikalkulation. Wir sind verpflichtet diese Kosten vorsichtig anzusetzen, da Versicherungsverträge in der Regel eine lange Laufzeit haben und die eingerechneten Kosten nicht erhöht werden dürfen. Dadurch entstehen in der Regel Kostenüberschüsse, an denen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligen. Den hier angegebenen Kosten stehen also Kostenminderungen durch die Überschussbeteiligung gegenüber.

Abschluss- und Vertriebskosten:

Die Abschlusskosten für laufende Beiträge werden wie folgt erhoben:

Für die laufenden Eigenbeiträge betragen die Abschlusskosten in Abhängigkeit von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer höchstens 4 % der vereinbarten Beitragssumme. Sie werden in gleichen Raten auf die Beiträge der ersten fünf Jahre verteilt.

Bei Beitragserhöhungen wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.

Die Abschlusskosten für Zuzahlungen und Zulagen betragen 4 % dieser Zahlungen.

Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals:

Während der Ansparphase betragen die jährlichen Kosten für die Verwaltung bei beitragspflichtigen Versicherungen höchstens 7 % von jedem laufenden Eigenbeitrag zuzüglich 0,18 % der vereinbarten Beitragssumme bis zum geplanten Rentenzahlungsbeginn.

Für Zulagen und Zuzahlungen betragen die Kosten für die Verwaltung 4% dieser Zahlungen.

In beitragsfreien Zeiten (Ruhe lassen des Vertrages) betragen die monatlichen Verwaltungskosten 0,4 % des Vertragsvermögens.

Nach Rentenzahlungsbeginn erheben wir in jedem Jahr der

Rentenbezugszeit 1,5 % des Jahresbetrags der Rente.

Inwieweit Investmentgesellschaften Kosten für die Verwaltung der von Ihnen gewählten Fonds berechnen, entzieht sich unserer Verantwortung und Einflussnahme. Entnehmen Sie bitte hierzu Informationen den Rechenschaftsberichten der Kapitalanlagegesellschaften. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

Gebühren

Für die nachfolgend aufgeführten Vorgänge erheben wir zurzeit Gebühren. Diese werden mit dem Vertragsvermögen verrechnet oder zusammen mit der Beitragszahlung fällig (vgl. Ziffer 23 der Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG RingRiester Aktiv top3 – Tarif RRIH –).

Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein	25 EUR
Durchführung von Vertragsänderungen (mit Ausnahme von vollständiger und teilweiser Beitragsfreistellung sowie vollständiger Kündigung)	25 EUR pro Vertragsänderung
Individuelle Werteanfragen zusätzlich zur regelmäßigen Information	0 EUR pro Anfrage
Auszahlung als Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag	25 EUR
Änderung des Anlagesplittings oder Umschichtung des freien Fondsvermögens	Bis zu 12 Änderungen pro Kalenderjahr sind gebührenfrei, dann 25 EUR für jede weitere Änderung
Ausübung der Sicherungsoption	25 EUR je Umschichtung
Übertragungsgebühren bei Auszahlung in Wertpapieren	0,5 % des Geldwertes der zu übertragenden Wertpapiere, mindestens 25 EUR
Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag	100 EUR
Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren. Diese Gebühr dient auch der Verrechnung der uns von Ihrem Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten	5 EUR
Mahnverfahren bei Beitragsrückständen	2,50 EUR pro Mahnung

Wir behalten uns vor, die in der Gebührentabelle genannten Gebühren bzw. die Anzahl der gebührenfreien Vorgänge in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. in angemessener Höhe neu festzulegen. Über Änderungen werden wir Sie informieren.

3 Angaben über die Guthabenentwicklung nach § 7 Abs. 4 AltZertG

Die Informationen über das Guthaben gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 4 AltZertG, das Ihnen zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde, finden Sie in Ihrer individuellen Vertragsinformation.

4 Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Eine besondere Berücksichtigung sozialer, ethischer oder ökologischer Belange bei der Anlage Ihrer Eigenbeiträge und der staatlichen Zulagen erfolgt nicht.

5 Einverständniserklärung zur Datenübermittlung bei Besoldungsempfängern und diesen gleichgestellten Personen

Wir weisen darauf hin, dass bei begünstigten Personen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen (u.a. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten) als Voraussetzung für die Förderberechtigung dem Dienstherrn (Zuständige Stelle gem. § 81a EStG) eine gesonderte Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG zum Austausch von Daten gegenüber der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu erteilen ist.

6 Rücktrittsrecht nach § 7 Abs. 3 AltZertG

Haben Sie die nach § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG geforderten Informationen nicht oder nicht vollständig vor Antragstellung erhalten, so können Sie innerhalb eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrags vom Vertrag zurücktreten.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgabe nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenspeichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit der Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindung enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen KFZ-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen

Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, KFZ-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbruch hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Über eine Einmeldung in das HIS werden Sie von uns benachrichtigt. Sie haben jederzeit das Recht, von der informa IRFP GmbH Auskunft darüber zu verlangen, ob und gegebenenfalls welche Daten über Sie gespeichert worden sind.

Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an:

informa IRFP GmbH
Rheinstraße 99
76532 Baden-Baden

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa.irfp.de.

Schaden- und Unfallversicherung

Eine Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadensschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungs-

fall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Rechtsschutzversicherung

Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

Lebensversicherung

Verträge werden ab einer bestimmten Versicherungssumme bzw. Rentenhöhe gemeldet. Gemeldet werden können außerdem das Bestehen weiterer risikoerhöhender bzw. für die Leistungsprüfung relevanter Besonderheiten, die aber im Einzelnen nicht konkretisiert werden. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir Anfragen an das HIS stellen. In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen.

Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig – auf gesetzlicher Grundlage.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmen Deutscher Ring

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschliessen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen Deutscher Ring abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen Deutscher Ring abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind.

Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten bleiben dagegen unter ausschliesslicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Den Unternehmen Deutscher Ring gehören z. Zt. folgende Unternehmen an:

Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG
Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a. G.
Deutscher Ring Sachversicherungs-AG
Deutscher Ring Financial Services GmbH
Deutscher Ring Bausparkasse AG
Deutscher PensionsRing AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und uns nahe stehenden Versicherungsgesellschaften zusammen.

Zurzeit kooperieren wir insbesondere mit:

Basler Securitas Versicherungs-Aktiengesellschaft
Basler Versicherung AG Direktion für Deutschland
Basler Leben AG Direktion für Deutschland
AVETAS Versicherungs-AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Versicherungsunternehmen im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Produkten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Nummer 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäss erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.